

Forum Pazifismus



Zeitschrift für Theorie und Praxis der Gewaltfreiheit

- 3 Peter Tobiassen
»Jeder Zweite muss nicht mehr dienen« – Wehr(un)gerechtigkeit 2005
Eine umfassende Auswertung aktueller statistischer Angaben
des Bundesministeriums der Verteidigung
- 11 Ulrich Finckh
Die Problematik der Wehrpflicht – Ein Memorandum
- 17 Günter Werner
Den »Massenschlaf des Gewissens« verhindern helfen ...
– Zum Urteil des 2. Wehrdienstsenats
des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.06.2005
- 20 Holger Schmidt
Die Abschaffung des Krieges durch die Macht des Rechts
– Zur Bedeutung der Friedensnobelpreisträgerin Bertha von Suttner
- 23 Christamaria Weber
»Harmonie oder Konflikt«
– Das Spannungsfeld zwischen
ziviler und militärischer Konfliktbearbeitung
- 26 Joachim Schramm
Pazifistische Außenpolitik
– Eine Diskussionsanregung
- 29 Helmut Brinkmann-Kliesch
Wo bleibt der Krieg gegen Ex-Jugoslawien 1999?
– Kritische Anmerkungen zu
Wolfram Wette »Vom Militarismus zur zivilen Gesellschaft«
- 30 Outi Arajärvi
Veränderungen machen sich bemerkbar
– Nonviolent Peaceforce auf Sri Lanka
- 31 Klaus Pfisterer
Jugendoffiziersbericht 2004
- 32 Oberlandesgericht Koblenz
Aufruf zur Befehlsverweigerung ist nicht strafbar
– Bestätigung des Freispruchs für Friedensaktivisten,
die zur »Auflehnung« gegen die »nukleare Teilhabe« aufgerufen haben
- 38 Rezensionen und Hinweise zu Petra Gerster mit Michael Gleich: Die Friedensmacher;
Ernst Schwarcz: Zeitenwende; Andreas Zumach: Die kommenden Kriege



Foto: Regine Liebrum

Liebe Leserin, lieber Leser,

im Bundestagswahlkampf kandidierten drei Parteien, die programmatisch gegen die Wehrpflicht eintreten. Sie sind nun in der Opposition und stehen einer »Großen Koalition der Wehrpflichtbefürworter« gegenüber. Alle Hoffnungen, dass die Kriegsdienstzwangsverpflichtung endlich beendet wird, können damit wohl für die Amtszeit der jetzigen Regierung begraben werden. Dass CDU-CSUSPD aber keine tragfähige Rechtfertigung für ihr Beharren auf der Wehrpflicht haben, zeigen die beiden grundlegenden Beiträge von Peter Tobiasen und Ulrich Finckh.

Mit einem Beitrag von Günter Werner setzen wir die Besprechung des Aufsehen erregenden Urteils des 2. Wehrdienstsenats des Bundesverwaltungsgerichts fort, das im Sommer den Bundeswehroffizier Florian Pfaff, der während des Irak-Krieges der politischen und militärischen Führung gegenüber »ungehorsam« war und seinem Gewissen folgte, freigesprochen hat.

Ein ebenfalls bemerkenswertes Urteil ist das des Oberlandesgerichts Koblenz. Es bestätigte den Freispruch von Friedensaktivisten, die Bundeswehrsoldaten aufgefordert hatten, sich gegen die so genannte »nukleare Teilhabe« aufzulehnen und Befehle zu verweigern. Damit ist letztinstanzlich entschieden, dass ein solcher Aufruf nicht strafbar ist. Das könnte anderen Friedensgruppen Mut machen, ihr Engagement gegen Atomwaffen zu intensivieren.

In diesem Sinne grüßt

Stefan K. Philipp

IMPRESSUM

Forum Pazifismus – Zeitschrift für Theorie und Praxis der Gewaltfreiheit

wird gemeinsam herausgegeben vom Internationalen Versöhnungsbund - deutscher Zweig, der DFG-VK (Deutsche Friedensgesellschaft - Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen) mit der Bertha-von-Suttner-Stiftung der DFG-VK, dem Bund für Soziale Verteidigung (BSV) und der Werkstatt für Pazifismus, Friedenspädagogik und Völkerverständigung PAX AN.

Verleger: Versöhnungsbund e.V., Schwarzer Weg 8, 32423 Minden

Redaktion: Kai-Uwe Dosch, Ute Finckh, Bernhard Nolz, Michael Schmid, Stefan K. Philipp (Leitung; v.i.S.d.P.)

Bestellanschrift und Aboverwaltung:
Forum Pazifismus,

Postfach 150354, 70076 Stuttgart

Anzeigenverwaltung: SPS-Graphics, Postfach 150354, 70076 Stuttgart, Telefon: 0711/99337245; zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1.5.2004 gültig

Druck: GUS-Druck, Mozartstraße 51, 70180 Stuttgart

Versand: Neckartalwerkstätten, Hafnenbahnstr. 35, 70329 Stuttgart

Namentlich gezeichnete Artikel entsprechen nicht unbedingt der Meinung der Redaktion oder der Herausgeber. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck von Beiträgen ist ausdrücklich erwünscht, muss aber mit der Redaktion vereinbart werden.

Erscheinungsweise: in der Regel vierteljährlich in der zweiten Quartalshälfte

Bezugsbedingungen: Forum Pazifismus kann nur im Abonnement bezogen werden. Die Bezugsgebühren für ein volles Kalenderjahr (4 Hefte) beträgt 20.- Euro zzgl. 2.- Euro für Porto und Verpackung; bei Bestellung innerhalb des laufenden Kalenderjahres entsprechend weniger. Die Bezugsgebühren jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres sind zu Beginn des Bezuges fällig, danach zu Beginn des Kalenderjahres. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht jeweils bis zum 30. November schriftlich eine Kündigung zum Jahresende erfolgt ist.

Für Mitglieder des Internationalen Versöhnungsbundes - deutscher Zweig ist der Bezug von Forum Pazifismus im Mitgliedsbeitrag bereits enthalten.

Mitglieder der DFG-VK und des BSV können Forum Pazifismus zum ermäßigten Jahrespreis von 18.- Euro (zzgl. 2.- Euro für Verpackung und Versand) abonnieren.

Der Preis für das Förderabo I beträgt 30.- Euro, für das Förderabo II 40.- Euro; das Förderabo III zum Preis von 50.- Euro beinhaltet zusätzlich den automatischen Erhalt einer CD-ROM mit dem Jahresinhalt im PDF-Format zum Jahresende (jeweils zzgl. 2.- Euro für Porto und Verpackung).

ISSN 1613-9070

Redaktionsschluss war der 13. Dezember 2005.

Die nächste Ausgabe erscheint im März 2006, Redaktionsschluss ist der 28. Februar 2006.

Forum Pazifismus

Postfach 150354, 70076 Stuttgart

Fon 0711/636 5028, Fax 636 1376

eMail: Redaktion@Forum-Pazifismus.de

Internet: www.forum-pazifismus.de

»Jeder Zweite muss nicht mehr dienen«

– Wehr(un)gerechtigkeit 2005

Eine umfassende Auswertung aktueller statistischer Angaben des Bundesministeriums der Verteidigung

Entscheidend für militärpolitische Überlegungen ist, in welchem Umfang Streitkräfte mit Personal ausgestattet werden können. Nach Artikel 12a Grundgesetz haben Parlament und Regierung freie Hand, die militärische Landesverteidigung durch eine Wehrpflicht- oder durch eine Freiwilligenarmee zu organisieren: »Die von der Verfassung geforderte militärische Landesverteidigung kann auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht, aber – sofern Ihre Funktionsfähigkeit gewährleistet bleibt – verfassungsrechtlich unbedenklich beispielsweise auch durch eine Freiwilligenarmee sichergestellt werden. Die allgemeine Wehrpflicht ist Ausdruck des allgemeinen Gleichheitsgedankens. Ihre Durchführung steht unter der Herrschaft des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz.«¹⁾ Konkret geht es dabei um das »Verfassungsgebot der staatsbürgerlichen Pflichtengleichheit in Gestalt der Wehrgerechtigkeit«, dem »nicht schon dadurch genügt [wird], dass die Wehrpflichtigen entweder zum Wehrdienst oder zum Ersatzdienst herangezogen werden.«²⁾ Wehrgerechtigkeit kann – so das Bundesverfassungsgericht schon 1978 – nicht einfach dadurch hergestellt werden, dass in beliebiger Zahl Ersatzdienstplätze geschaffen werden, um Männer überhaupt in einen Dienst zu bringen.

Das Verwaltungsgericht Köln³⁾ hat im Januar 2004 Einberufungen zum Grundwehrdienst aufgehoben, weil es administrative Einberufungsregelungen des Bundesministeriums der Verteidigung, die Verheiratete und Väter sowie über 23-Jährige einfach von der Wehrpflicht freistellten, für gesetzwidrig hielt. Bis das Bundesverwaltungsgericht über die gegen das Urteil eingelegte Revision entscheiden konnte, hatte der Gesetzgeber die administrativen Regelungen ins Wehrpflicht- und Zivildienstgesetz aufgenommen⁴⁾. Das Urteil des Bun-

desverwaltungsgerichts⁵⁾ honorierte das schnelle Handeln des Gesetzgebers und gab ihm großzügig freie Hand, Heranziehungsregelungen dem jeweiligen Bedarf der Streitkräfte anzupassen. Von Bedeutung sei unter dem Aspekt der Wehrgerechtigkeit nur, dass die Zahl der nach den jeweiligen Regelungen Verfügbaren und die Zahl der tatsächlich Einberufenen weitgehend zur Deckung gebracht werden. Damit stellt sich die Frage, ob es dem Gesetzgeber gelungen ist, Regelungen zu schaffen, die diese Vorgabe erfüllen. Werden die für den Wehrdienst Verfügbaren nun tatsächlich (fast) alle einberufen?

Das Verwaltungsgericht Köln hat inzwischen erneut eine Einberufung ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die neu geschaffenen Wehrdienstausnahmen mit dem Gebot der Wehrgerechtigkeit vereinbar sind⁶⁾. Das Bundesverfassungsgericht wird also in absehbarer Zeit zu der Frage Stellung nehmen, ob und in welchem Umfang die Wehrgerechtigkeit bei der Ausgestaltung der allgemeinen Wehrpflicht eine Rolle spielt. Es wird die Frage zu klären haben, ob Regelungen zulässig sind, die weit über 100.000 für die Landesverteidigung geeignete Wehrpflichtige von der Wehrpflicht freistellen.

Im Juli 2001 habe ich eine Auswertung der damals bekannten Zahlen zur Wehrpflicht vorgelegt⁷⁾. Nun hat das Bundesministerium der Verteidigung die Zahlen mit Stand vom 31.12.2004 aktualisiert und diese Abgeordneten des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt⁸⁾. Diese Zahlen ermöglichen es, die damalige Auswertung zu aktualisieren. Die Aktualisierung berücksichtigt bereits die gesetzlichen Neuregelungen vom Oktober 2004.

1) Bundesverfassungsgericht, 2 BvF 1/77 u.a., Urteil vom 13.04.1978, Leitsätze 1 und 2
2) Bundesverfassungsgericht, 2 BvF 1/77 u.a., Urteil vom 13.04.1978, Leitsatz 6
3) Verwaltungsgericht Köln, Beschlüsse vom 23.12.2003 (8 L 3008/03) und vom 08.01.2004 (8 L 4/04) sowie Urteil vom 21.04.2004 (VG 8 K 154/04), im Internet unter www.zentralstelle-kdv.de/aktuell25.htm
4) Zweites Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Vorschriften, Gesetz vom 27.09.2004 – Bundesgesetzblatt Teil I 2004, S. 2358

5) Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19.01.2005 (BVerwG 6 C 9/04), im Internet unter www.zentralstelle-kdv.de/presse-59-01.pdf
6) Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 15.04.2005 (8 K 8564/04), im Internet unter www.zentralstelle-kdv.de/aktuell36.htm
7) Peter Tobiassen: Die Neuausrichtung der Bundeswehr und die Frage der Wehrgerechtigkeit. Bremen, Juli 2001, Internet: www.zentralstelle-kdv.de/wehrgerechtigkeit.doc
8) Schreiben vom 05.07.2005, Az. 1580006-V485, an den Bundestagsabgeordneten Winfried Nachtwei, Bündnis 90/Die Grünen; im Internet veröffentlicht unter: www.zentralstelle-kdv.de/bmvg-wehrpflichtzahlen-2005.pdf

1. Wehrdienstfähige

Für die Planung der militärischen Landesverteidigung kommt es darauf an, wie viele Männer vom Geburtsjahrgang für den Grundwehrdienst tauglich, geeignet und verfügbar sind.

Tabelle 1

Taugliche und Untaugliche der Geburtsjahrgänge 1979 bis 1987

Geburtsjahrgang	Gemusterte gesamt	Tauglich ⁹⁾	v.H.	Untauglich ¹⁰⁾	v.H.
1979	400.588	341.245	85,19	59.343	14,81
1980 ¹¹⁾	421.226	354.077	84,06	67.149	15,94
1981 ¹²⁾	415.906	317.932	76,44	97.974	23,56
1982	410.715	305.264	74,33	105.451	25,67
1983	367.119	269.560	73,43	97.559	26,57
1984	289.669	210.874	72,72	78.795	27,28
1985	194.701	138.066	70,92	56.633	29,08
1986	90.156	59.446	65,94	30.710	34,06
1987	16.067	6.464	40,24	9.603	59,76

Diese Musterungsergebnisse zeigen sehr deutlich, wie willkürliche Kriterien für die Fähigkeit, sich an der Verteidigung eines Landes zu beteiligen, festgelegt werden können. Innerhalb von neun Jahrgängen verdreifacht sich die Untauglichkeit. Während knapp 15 % der Gemusterten des Geburtsjahrgangs 1979 untauglich sind, sind es beim Geburtsjahrgang 1987 bisher über 47 %¹³⁾. Fast jeder Zweite dieses Jahrgangs hat das Kreiswehersatzamt als Untauglicher verlassen.

Die Wirkung der Tauglichkeitskriterien wird auch deutlich, wenn man sich die Ergebnisse der Musterungsjahre 1994 bis 2005 ansieht:

Tabelle 2

Taugliche und Untaugliche in den Musterungsjahren 1994 bis 2005

Musterungsjahr	Gemusterte	Tauglich ¹⁴⁾	v.H.	nicht tauglich ¹⁵⁾	v.H.
1994	318.767	252.871	79,32	65.896	20,68
1995 ¹⁶⁾	305.314	243.446	79,74	61.868	20,26
1996	418.161	374.179	89,48	44.002	10,52
1997	427.521	380.041	88,89	47.480	11,11
1998	417.805	370.110	88,58	47.695	11,42
1999	395.648	348.853	88,15	46.795	11,89
2000 ¹⁷⁾	381.454	333.415	87,40	48.039	12,60
2001	370.792	310.217	83,66	60.575	16,34
2002	365.957	309.922	84,69	56.035	15,31
2003	360.311	306.150 ¹⁸⁾	84,92	54.161	15,02
2004 ¹⁹⁾	308.745	297.288	96,29	11.457	3,71
2005 (1. HJ.)	183.331	116.839	63,73	66.492	36,27

- 9) Den Tauglichen wurde jeweils die Hälfte der »vorübergehend nicht Wehrdienstfähigen« zugeschlagen.
- 10) Den Untauglichen wurde jeweils die Hälfte der »vorübergehend nicht Wehrdienstfähigen« zugeschlagen.
- 11) Für die Geburtsjahrgänge 1979 und 1980 ist der Stand vom 31.12.2003 angegeben. Das Verteidigungsministerium begründet das so: »Die Ausschöpfung der Geburtsjahrgänge 1979 und 1980 wurde wegen der Herabsetzung der Regelheranziehungsgrenze auf das 23. Lebensjahr bis Ende 2003 abgeschlossen.« Schon hier fällt auf, dass der Anteil der »Untauglichen« deutlich über dem Anteil liegt, der in den Jahren 1998 bis 2000 als untauglich gemustert wurde. Das zeigt, wie viele später im Rahmen von Tauglichkeitsüberprüfungen, oft sogar nach der Dienstleistung, für untauglich erklärt werden.
- 12) Für die Geburtsjahrgänge ab 1981 ist der Stand vom 31.12.2004 angegeben. Am 01.10.2004 wurden die als T3 gemusterten Wehrpflichtigen mit Inkrafttreten des Zweiten Zivildienstgesetzänderungsgesetzes für »dauernd nicht wehrdienstfähig« (T5) erklärt. In welcher Größenordnung das geschehen ist, lässt sich im Vergleich mit der Tabelle 2 nachvollziehen. Der Anteil der Untauglichen liegt am 31.12.2004 um knapp 10 % über den Musterungen in den entsprechenden Musterungsjahren (vgl. Tabelle 2).

1994 wurde nach einer öffentlichen Diskussion über die Wehrungerechtigkeit²²⁾ der Tauglichkeitsgrad T7 eingeführt²³⁾. Wehrpflichtige mit diesem Tauglichkeitsgrad waren »verwendungsfähig für bestimmte Tätigkeiten des Grundwehrdienstes unter Freistellung von der Grundausbildung«. Die Gesetzesänderung bewirkte, dass der Anteil der Untauglichen von knapp 20 % auf knapp 12 % sank. Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 wurden Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad T7 nicht mehr einberufen, der Tauglichkeitsgrad mit dem Bundeswehrneuausrichtungsgesetz²⁴⁾ wieder aus dem Wehrpflichtgesetz gestrichen. Im April 2003 verkündete der Verteidigungsminister²⁵⁾, dass auch Wehrpflichtige der Tauglichkeitsgruppe 3 nicht mehr einberufen werden. Diese Regelungen wurden ab Oktober 2004 in das Wehrpflichtgesetz aufgenommen. Damit verdreifachte sich der Anteil der Untauglichen an den Gemusterten von 12 % im Jahr 2000 auf 36 % im Jahr 2005. Bei der Abschätzung zukünftiger Entwicklungen orientiere ich mich an dem Wert des Jahres 2005.

- 13) Einen Schluss lässt die vorstehende Tabelle mit dem Anstieg der Untauglichkeit von 14,8 % auf 47,3 % nicht zu, auch wenn er scheinbar ins Auge springt: Sieben Jahre rot-grüne Bundesregierung haben die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der männlichen deutschen Jugend nicht zugrunde gerichtet. Musterungsergebnisse sagen nämlich nichts (mehr) über den Gesundheitszustand eines Jahrgangs aus, sondern nur noch etwas über die manipulativ eingesetzten Musterungskriterien. Deshalb gehören auch die Pressemeldungen vom 06.10.2005 zu den berühmten Presse-»Enten«, wenn die Ärzte des Koblenzer Instituts des Sanitätsdienstes der Bundeswehr festgestellt haben wollen, dass die Untauglichkeitsquote auf fast 40 % gestiegen sei, weil die Wehrpflichtigen »zu dick sind und zur Fettsucht neigen«.
- 14) Die Angaben stammen jeweils vom Presse- und Informationsstab des Bundesministeriums der Verteidigung; die Angaben für 2001 per eMail vom 15.02.2002; für 2002 vom 18.02.2003; für 2003 vom 25.08.2004; für 2004 vom 10.03.2005, für das erste Halbjahr 2005 vom 24.08.2005.
- 15) Den Wehrdienstfähigen wurde jeweils die Hälfte der »vorübergehend nicht Wehrdienstfähigen« zugeschlagen. Als »vorübergehend nicht wehrdienstfähig« wurden gemustert: 1994: 12.294; 1995: 27.160; 1996: 8.121; 1997: 19.288; 1998: 14.941; 1999: 13.028; 2000: 12.523; 2001: 12.074; 2002: 11.670; 2003: 10.890; 2004: 9.089; 2005 (1. Halbjahr): 14.436.
- 16) Den Nicht-Wehrdienstfähigen wurde jeweils die Hälfte der »vorübergehend nicht Wehrdienstfähigen« zugeschlagen. Deren Zahl siehe vorherige Fußnote.
- 17) In diesem Musterungsjahr wurde nach einer öffentlichen Debatte über »Wehrungerechtigkeit« der Tauglichkeitsgrad T7 eingeführt. Damit sollte dem in der Öffentlichkeit bestehenden Eindruck entgegengewirkt werden, gesunde junge Männer würden untauglich »geschrieben« und könnten damit »verdienen statt dienen«.
- 18) In diesem Jahr wird der Tauglichkeitsgrad T7 wieder gestrichen.
- 19) 67.386 haben den Tauglichkeitsgrad T3.
- 20) Seit Oktober 2004 wird der Tauglichkeitsgrad T3 nicht mehr vergeben. Die Begründung mit den hohen Gesundheitsanforderungen bei den Auslandseinsätzen ist irreführend und fragwürdig, weil ausschließlich freiwillige Soldaten im Ausland eingesetzt werden. Wehrpflichtige des Grundwehrdienstes werden für solche Einsätze nicht herangezogen.
- 21) 57.066 haben den Tauglichkeitsgrad T3.
- 22) Damit sollte dem in der öffentlichen Debatte immer wieder geäußerten Eindruck, gesunde junge Männer würden untauglich »geschrieben« und könnten damit »verdienen statt dienen«, entgegengewirkt werden.
- 23) Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes vom 21.06.1994 (BGBl. I 1286).
- 24) Gesetz zur Neuausrichtung der Bundeswehr vom 20.12.2001 (BGBl. I 4013).
- 25) Erlass des Bundesministerium der Verteidigung vom 11.04.2003 (Az 24-09-01), siehe www.zentralstelle-kdv.de/aktuell20.htm

Seit 2001 sind die Musterungskapazitäten in den Kreiswehrrersatzämtern auf etwa 370.000 Musterungen²⁶⁾ beschränkt. Die Geburtsjahrgänge sind aber deutlich größer. Das bedeutet, dass zurzeit jedes Jahr auf die Musterung von etwa 70.000 Wehrpflichtigen verzichtet wird.

Tabelle 3

Noch nicht gemusterte Wehrpflichtige

Geburtsjahrgang	Jahrgangsstärke nach Erfassen	Gemusterte	bisher nicht Gemusterte ²⁷⁾
1979	416.034	400.588	15.446
1980	440.158	421.226	18.932
1981	439.725	415.906	23.819
1982	444.468	410.715	33.753
1983	434.181	367.119	67.062
1984	430.943	289.989	140.954
1985	429.569	194.701	234.868
1986	441.721	90.156	351.565
1987	331.961	16.067	315.894

Nach § 16 Absatz 3 WPfIG sind die Musterungen bis zum Ablauf des Jahres durchzuführen, in dem die Männer 21 Jahre alt werden. Bis Ende 2004 hätten also alle Männer bis einschließlich des Geburtsjahrgangs 1983 gemustert sein müssen, wenn die Wehrverwaltung sich an diese gesetzliche Vorgabe gehalten hätte. Tatsächlich waren aber 159.012 Wehrpflichtige aus den Geburtsjahrgängen 1979 bis 1983 noch nicht gemustert. In den Folgejahren dürfte sich das Problem noch verstärken. Schon die Musterung der bisher noch nicht gemusterten 19- und 20-Jährigen im Jahre 2005 würde die Kapazitätsgrenze in den Kreiswehrrersatzämtern voll erschöpfen.

Die Wehrpflicht dient der Vorbereitung der militärischen Landesverteidigung. Daran konnten sich auch Wehrpflichtige beteiligen, die von 1995 bis 2000 als »verwendungsfähig für bestimmte Tätigkeiten des Grundwehrdienstes unter Freistellung von der Grundausbildung«, also mit dem Tauglichkeitsgrad T7 gemustert wurden. Mit dieser Definition der Geeignetheit für die Landesverteidigung lag der Anteil der Untauglichen bei 12 %. Dieser Wert entspricht den Erfahrungen unserer Nachbarländer, solange es dort die Wehrpflicht gab. Tauglichkeitskriterien, die zu stark von diesem Wert abweichenden Musterungsergebnissen führen, stellen willkürlich eigentlich taugliche Wehrpflichtige von der Wehrpflicht frei. Gleiches gilt für die Begrenzung der Musterungskapazitäten in den Kreiswehrrersatzämtern auf etwa 370.000 Musterungen pro Jahr, die seit 2001 wirken. Auch damit werden bei Jahrgangsgrößen von ca. 440.000 Männern 70.000 willkürlich von der Wehrpflicht freigestellt.

Bei der Beurteilung, ob die Last der Wehrpflicht gerecht auf alle Männer verteilt wird, müssen willkürliche Freistellungen eigentlich außer Acht bleiben. Strenge an den Kriterien »geeignet für die Teilnahme an der Landesverteidigung« orientiert stehen 88 % eines Jahrgangs für den Wehrdienst oder Ersatzdienste zur Verfügung. Tatsächlich werden aber etwa 150.000 Wehrpflichtige entweder gar nicht gemustert oder willkürlich für nicht wehrdienstfähig erklärt:

Tabelle 4

Willkürlich freigestellte Wehrpflichtige

Geburtsjahrgang	Jahrgangsstärke	eigentlich Taugliche (88 % vom Jahrgang)	willkürlich Taugliche (84 % von 370.000)	willkürlich Freigestellte ²⁸⁾
1985	429.569	378.021	236.800	141.221
1986	441.721	388.714	236.800	151.914
1987	447.325	393.846	236.800	158.046
1988	455.358	400.715	236.800	163.915
1989	440.753	387.863	236.800	151.063
1990	447.690	393.967	236.800	157.167
1991	402.902	354.554	236.800	117.754
1992	384.811	338.834	236.800	109.834

2. Kriegsdienstverweigerer

Nach Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz können Wehrpflichtige, die Gewissensgründe gegen den Kriegsdienst mit der Waffe haben, diesen verweigern. In Folge ihrer Gewissensentscheidung müssen sie nach erfolgter staatlicher Anerkennung statt des Grundwehrdienstes Zivildienst leisten. Sie stehen deshalb für eine Einberufung zum Grundwehrdienst nicht zur Verfügung. Die Zahl der anerkannten Kriegsdienstverweigerer für die einzelnen Geburtsjahrgänge zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 5

KDV-Anträge und Anerkennungen

Geburtsjahrgang	Erfasste	Taugliche ²⁹⁾	KDV-Anträge ³⁰⁾	KDV-Anträge anerkannt ³¹⁾	Anerkannte KDV an den Tauglichen in %	Anerkannte KDV an den Erfassten in %
1979	416.034	341.245	156.024	135.470	39,70	32,56
1980	440.158	354.077	170.331	146.140	41,28	33,20
1981	439.725	317.932	176.088	149.846	47,53	34,08
1982	444.468	365.264	176.937	150.721	48,37	33,91
1983	434.181	269.580	157.423	130.594	48,45	30,08
1984	430.943	218.874	123.771	95.280	48,37	22,11
1985	429.569	138.088	80.290	54.056	38,18	12,58
1986	441.721	89.486	30.936	13.471	22,86	3,05
1987	331.961	8.464	2.859	496	8,86	0,15

Nicht besonders ausgewiesen ist hier, dass nicht alle Kriegsdienstverweigerer bereits vor der Einberufung zum Grundwehrdienst als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wurden. Rund 2.500 KDV-Anträge werden pro Jahr von Soldaten und Reservisten gestellt. Diese Gruppe stand zunächst für den Grundwehrdienst zur Verfügung und darf folglich

28) Differenz zwischen den eigentlich Tauglichen und den willkürlich für »tauglich« Erklärten.

29) Entnommen aus Tabelle 1.

30) Zahlen entnommen dem Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 05.07.2005, Tabelle 7b auf Seite 10.

31) Zahlen entnommen dem Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 05.07.2005, Tabelle 7b auf Seite 10.

26) Die Anzahl der jährlichen Musterungsentscheidungen ab dem Jahr 2000 ist der Tabelle 4, Spalte »Gemusterte« zu entnehmen.

27) Zahlen entnommen dem Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 05.07.2005, Tabelle 2d auf Seite 5

eigentlich nicht herausgerechnet werden, wenn ermittelt wird, wie viele Wehrpflichtige für den Wehrdienst verfügbar sind. Allerdings stehen die nach Einberufung anerkannten Kriegsdienstverweigerer letztlich nicht für den militärischen Teil der Landesverteidigung zur Verfügung. Der Einfachheit halber bleibt dieser Umstand bei den weiteren Berechnungen unberücksichtigt. Es wird für alle anerkannten Kriegsdienstverweigerer angenommen, dass sie nicht zum Grundwehrdienst einberufen werden können. Bei der Abschätzung für die Zukunft wird mit einem KDV-Anteil (anerkannte Kriegsdienstverweigerer an den tauglich Gemusterten) von 48 % weitergerechnet.

3. Wehrpflichtige in anderen Diensten

Der Eintritt in verschiedene, im Wehrpflichtgesetz benannte Dienste führt zur Freistellung vom Grundwehrdienst. Die zahlenmäßig größte Gruppe ist die der Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz³²⁾. Diese Gruppe erreicht allerdings die in den Planungen vorgesehene Höchstzahl von 27.000 Freistellungen pro Jahr³³⁾ bei weitem nicht. Insofern ist nicht die theoretisch mögliche Obergrenze für Berechnungen von Interesse, sondern die Zahl der tatsächlich Freigestellten. Der Eintritt in den Polizeivollzugsdienst³⁴⁾ führt ebenso zur Freistellung vom Grundwehrdienst wie die Tätigkeit nach dem Entwicklungshelfergesetz³⁵⁾. Letztere hat vor allem deshalb an Bedeutung verloren, weil die Entwicklungshilfeorganisationen ihre Aufgaben nur noch in Ausnahmefällen mit Mitarbeitern im wehrpflichtigen Alter erfüllen oder mit diesen Vorverträge abschließen.

Da der auf Grund freiwilliger Verpflichtung geleistete Wehrdienst auf den Grundwehrdienst angerechnet wird³⁶⁾, leisten Wehrpflichtige, die von Anfang an als Zeitsoldaten oder Offiziersanwärter in die Bundeswehr eintreten, quasi ebenfalls einen besser bezahlten Ersatz für den Grundwehrdienst. Diese Wehrpflichtigen stehen damit nicht mehr für die Einberufung zu einem Grundwehrdienst nach § 5 Wehrpflichtgesetz zur Verfügung. Im Durchschnitt der Jahre 2001 bis 2004 wurden jedes Jahr 12.009 Wehrpflichtige³⁷⁾ direkt als Soldaten auf Zeit und rund 1.500³⁸⁾ als Offiziers-

anwärter eingestellt, ohne vorher Grundwehrdienst geleistet zu haben. Diese Zahl wird sich in Zukunft verringern. Das Bundesministerium der Verteidigung beabsichtigt bis zum Jahr 2015 pro Jahr maximal 11.900 Männer (und 2.600 Frauen)³⁹⁾ als freiwillige Soldatinnen und Soldaten einschließlich der Offiziersanwärter einzustellen.

Tabelle 6
Andere Dienste⁴⁰⁾

Geburtsjahrgang	Zivil- und Katastrophenschutz (in % vom KDV)	Entwicklungshelfer (in % vom KDV)	Polizei (in % des KDV)	Einstellung als Zeitsoldat o. Offiziersanw.	Summe Andere Dienste
1979	10.796	-	1.613	13.500	25.909
1980	11.050	1	1.490	13.500	26.041
1981	9.234	1	1.449	13.500	24.184
1982	8.748	-	1.625	13.500	23.873
1983	7.578	1	1.442	13.500	22.519
1984	5.972	1	1.216	13.500	20.689
1985	4.198	-	743	13.500	18.441
1986	2.132	-	432	13.500	16.064
1987	122	-	103	11.900	12.125

Auf absehbare Zeit kann davon ausgegangen werden, dass sich auch zukünftig nicht mehr als 21.000 wehrpflichtige Männer zum Zivil- und Katastrophenschutz, zur Polizei oder als freiwillige Soldaten zur Bundeswehr melden bzw. genommen werden.

4. Verfügbare für Grundwehrdienst

Für die Einberufung zum Grundwehrdienst standen und stehen nach Abzug aller gesetzlichen Dienstaussnahmen pro Geburtsjahrgang jeweils zur Verfügung:

Tabelle 7
Verfügbare für Grundwehrdienst

Geburtsjahrgang	Einberufung ³⁸⁾	Zugewandte ³⁹⁾	Anerkannte KDV ⁴⁰⁾	Polizei	Andere Dienste ⁴¹⁾	Verfügbare für Grundwehrdienst	Verhältnis zur Einberufung in %
1979	496.886	59.341	136.470	8.251	25.909	173.815	43,39
1980	421.236	67.149	146.140	4.957	26.041	178.933	42,80
1981	416.806	67.674	149.840	3.650	24.184	149.252	35,72
1982	416.718	126.491	150.721	2.217	23.873	132.992	31,91
1983	367.819	67.559	130.594	1.224	22.519	118.273	31,39
1984	298.889	79.115	95.260	521	20.689	94.434	31,58
1985	194.791	56.813	54.026	195	18.441	65.296	33,59
1986	99.196	33.710	13.471	45	16.064	29.996	30,13
1987	58.667	7.683	499	3	12.125	-	-

desministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005, Seite 7, Tabellen 4c und 4d.

32) Nach § 13a Wehrpflichtgesetz.
 33) Diese Zahl wurde zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Verteidigung in einer Vereinbarung vom 22.11.1996 festgelegt. Vgl. die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 22.11.2000 auf eine Frage des Abgeordneten Paul Breuer (CDU/CSU), Bundestagsdrucksache 14/4863, Seite 43.
 34) Nach § 42 Wehrpflichtgesetz; die Freistellung von Grenzschutzdienstpflichtigen nach § 42a Wehrpflichtgesetz ist zur Zeit rein theoretischer Natur, da zur Zeit niemand zum Grenzschutzdienst verpflichtet wird.
 35) Nach § 13b Wehrpflichtgesetz.
 36) Nach § 7 Wehrpflichtgesetz. Auch wenn es zunächst merkwürdig anmutet, Zeitsoldaten als »andere Dienste Leistende« zu bezeichnen, ist das in der Systematik der Auswertung dennoch sinnvoll. Sie stehen wie Polizisten und Katastrophenschutz Helfer nicht für die Einberufung zum Grundwehrdienst zur Verfügung.
 37) Zahlen errechnet nach den Angaben aus dem Schreiben des Bun-

desministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005, Seite 7, Tabellen 4c und 4d.
 38) Angaben entnommen aus den »Personalinformationen« 2002 bis 2005 des Bundesministeriums der Verteidigung. Die »PSZ I Personalinformation« erscheint einmal jährlich im ersten Halbjahr und nach Auswertung der Datenlage des vorhergegangenen Kalenderjahres. Sie informiert über ausgewählte Themen der militärischen Personalführung. Ihre Bereitstellung erfolgt auf dem Verteilerweg und in elektronischer Form. Sie richtet sich sowohl an die für die militärische Personalführung zuständigen Vorgesetzten und ihr G1/A1-Fachpersonal als auch an die von ihnen geführten Soldaten und Soldatinnen unmittelbar. Die »Personalinformationen« können im Bundesministerium der Verteidigung angefordert werden.
 39) Zahlen entnommen dem Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005, Seite 21, Tabellen 15c und 15d.
 40) Zahlen entnommen dem Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 05.07.2005, Tabelle zur Antwort auf Frage 6, Seite 9.
 41) Durchschnitts- bzw. Planzahlen, da keine geburtsjahrgangsbezogenen Zahlen vorliegen.
 42) Entnommen aus Tabelle 1.
 43) Entnommen aus Tabelle 1.
 44) Entnommen aus Tabelle 5.
 45) Entnommen aus Tabelle 6. Für die Jahrgänge ab 1984 ist die Zahl der Bundeswehrfreiwilligen schon voll eingerechnet.

Nach Abzug aller Ausnahmen steht etwa ein Drittel der Gemusterten tatsächlich für den Grundwehrdienst zur Verfügung. Bei 370.000 Musterungen pro Jahr sind das 120.000 potenzielle Wehrdienstleistende.

Von den Männern, die nach Abzug aller gesetzlichen Ausnahmen für die Einberufung zum Grundwehrdienst bereitstanden, konnte und kann nur ein Teil einberufen werden, da die Zahl der Dienstposten für Grundwehrdienstleistende begrenzt ist. Ihre Zahl wird jeweils im Rahmen des Bundeshaushaltes festgelegt und durch den Deutschen Bundestag beschlossen⁴⁶⁾.

Tabelle 8

Noch für zukünftigen Grundwehrdienst verfügbare aus den Geburtsjahrgängen 1982 bis 1988

Geburtsjahrgang	Verfügbare für Grundwehrdienst	Wehrdienst gemustert ⁴⁷⁾	Rest ohne Dienst	nicht einberufbar	über Musterung
1979	173.815	132.888	40.927 ⁴⁸⁾	Ohne Dienst und nicht mehr einberufbar: 115.438	Auf die Musterung verzichtet bei 58.197 ⁴⁹⁾
1980	178.830	127.821	49.012		
1981	149.252	114.880	25.395		
1982	138.593	94.047	34.546	Ohne abgeschlossenen Dienst: 21.125	Nicht gemustert ⁵⁰⁾
1983	115.220	86.798	48.425	gerade im Grundwehrdienst: 81.000 ⁵¹⁾	828.280
1984	94.424	49.328	53.895	Nicht einberufbar: 198.136	
1985	85.396	17.442	67.954		
1986	29.886	3.521	26.365		
1987					
1988					Nicht gemustert ⁵²⁾
1989					
1990					
1991					2.874.839
1992					

Von den bereits Gemusterten aus den Geburtsjahrgängen 1982 bis 1986 können noch 150.000 verfügbare Wehrpflichtige einberufen werden. Da die Zahl der Einzuberufenden auf unter 60.000 pro Jahr sinkt, könnte jeder Dienstposten in den nächsten zweieinhalb Jahren besetzt werden, ohne dass auch nur ein weiterer Wehrpflichtiger gemustert wird. Noch nicht gemustert sind 828.000 Wehrpflichtige aus den Geburtsjahrgängen 1982 bis 1986 und über 2,5 Millionen aus den Geburtsjahr-

46) Artikel 87a Absatz 1 Grundgesetz.
 47) Entnommen aus Tabelle 8.
 48) Zahlen entnommen dem Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005, Tabelle 4a, Seite 6.
 49) Die Zahlen für die Jahrgänge 1979 bis 1981 weichen ab von den Angaben im Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005, Tabelle 3b auf Seite 6. Das Ministerium dürfte bei seinen Angaben Wehrpflichtige, die auf Grund von genannter administrativer Wehrdienstausnahmen, die nicht durch Gesetz gedeckt sind, freigestellt wurden, herausgerechnet haben.
 50) Entnommen aus Tabelle 3. Etwa 32 % der Gemusterten stehen nach Abzug aller Ausnahmen für den Grundwehrdienst zur Verfügung, 18.600 Wehrpflichtige, die gar nicht erst gemustert wurden, hätten also ganz konkret für den Wehrdienst zur Verfügung gestanden.
 51) Am 1.1.2005 sollten 39.800 Wehrdienstleistende W9 und 24.500 Wehrdienstleistende FWDL im Dienst sein, insgesamt also 64.300 (siehe Tabellen 15a und 15b im Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005). Tatsächlich gibt es aber eine ganze Reihe nicht besetzter Dienstposten (siehe Tabellen 12d und 12f im Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005), so dass am 1.1.2005 tatsächlich nur rund 61.000 Wehrdienstleistende im Dienst gewesen sein dürften.
 52) Entnommen aus Tabelle 3.
 53) Vom Jahrgang 1987 wurden bis zum Stichtag 31.12.2004 lediglich knapp 16.000 gemustert. Deshalb wird dieser Jahrgang der Einfachheit halber als »ungemustert« betrachtet.

gängen 1987 bis 1992. Von den Gemusterten stehen nach den seit Oktober 2004 geltenden Regelungen letztlich ein Drittel⁵⁴⁾ für den Wehrdienst zur Verfügung, also von den insgesamt 3,3 Millionen Männern deutlich über eine Million.

Nach den jetzigen Planungen des Bundesministeriums der Verteidigung werden bis 2010 insgesamt noch 354.400 Wehrpflichtige⁵⁵⁾ einberufen. Über 650.000 Männer können in den nächsten fünf Jahren nicht zum Grundwehrdienst einberufen werden, obwohl sie für diesen zur Verfügung standen oder stehen.

Der Versuch des Gesetzgebers, mit Hilfe geänderter Tauglichkeits- und Freistellungsregelungen sich einem »gerechteren« Einberufungsverfahren zu nähern, ist gescheitert.

5. Wer hat welchen Dienst geleistet?

Bei der Frage, wer welchen Dienst geleistet hat, kommt es wieder auf die Gesamtjahrgangsgröße an, die durch die erfassten Wehrpflichtigen angegeben wird.

Tabelle 9

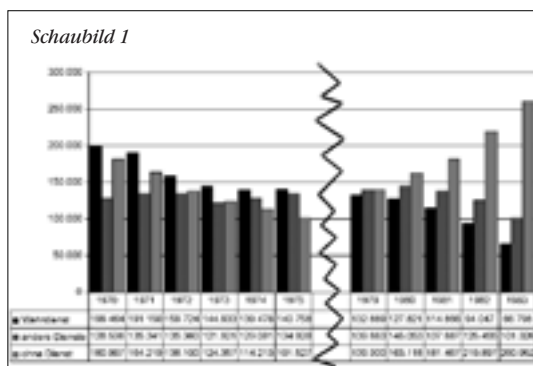
Verteilung: Grundwehrdienst - andere Dienste - ohne Dienst

Geburtsjahrgang	Grundwehrdienst	andere Dienste	ohne Dienst
1979	416.834	132.888	31,54
1980	449.158	127.821	28,64
1981	439.725	114.880	26,12
1982	444.688	94.047	21,39
1983	434.981	69.798	16,28

Beim Geburtsjahrgang 1979 stellten die Männer, die Grundwehrdienst geleistet haben, noch ein Drittel des Jahrgangs. Etwa ein Drittel hat andere Dienste geleistet und ein Drittel hat keinen Dienst leisten müssen. Der Geburtsjahrgang 1983 scheint weitgehend die zukünftige Verteilung widerzuspiegeln, weil von diesem Jahrgang zwar noch etwas mehr, aber in etwa die Zahl zum Grundwehrdienst einberufen wurde, die auch zukünftig Wehrdienst leisten wird. 15 % leisten Grundwehrdienst, über 60 % müssen gar keinen Dienst mehr leisten. Die Mehrheit der Minderheit (40 %), die überhaupt in Dienste gebracht werden, leistet freiwillig andere Dienste oder wird – wie beim Zivildienst – zu diesen herangezogen.

54) Siehe Spalte »Verfügbare von Gemusterten in %« in Tabelle 7.
 55) Geplante Einberufungen 2005 bis 2010, siehe Tabelle 10.
 56) Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 05.07.2005, Seite 6, Antwort auf Frage 4a.
 57) Wehrpflichtige, die tatsächlich andere Dienste geleistet haben (andere Dienste statt Wehrdienst oder Zivildienst und Ersatzdienste nach dem Zivildienstgesetz) Zivildienst und Katastrophenschutz, Entwicklungsdienst, Polizei, Zeitsoldaten ohne vorherigen Grundwehrdienst, Zivildienst, Freiwilligendienste nach dem ZDG.
 58) Wehrpflichtige, die keinen Dienst geleistet haben oder keinen Dienst leisten mussten (nicht gemusterte Wehrpflichtige, Untaugliche, Ausgeschlossene, Befreite, Freigestellte wegen unzumutbarer Härte und Unabkömmlichkeit, ohne Grund nicht einberufene Wehr-/Zivildienstpflichtige).

Wer die zukünftige Entwicklung abschätzen will, kann sich an der Verteilung des Geburtsjahrgangs 1983 orientieren.



Ab Geburtsjahrgang 1982 haben mehr Wehrpflichtige Zivildienst als Grundwehrdienst geleistet. Dieser Trend wird sich fortsetzen. Die Zahl der Grundwehrdienstleistenden pro Geburtsjahrgang wird sich bei jährlichen Einberufungen von gut 56.000 zwischen 50.000 und 60.000 einpendeln. Zum Zivildienst sollen aber weiterhin 90.000 Dienstpflichtige einberufen werden. Damit werden zukünftig gegenüber den Wehrdienstleistenden um die Hälfte mehr Zivildienst leisten. Damit wird der Zivildienst zum »Regeldienst« und der Wehrdienst zum »Ausnahmedienst«

6. Die Bundeswehrplanung bis zum Jahre 2010

Die Bundesregierung hat einen Transformationsprozess für die Bundeswehr in Gang gesetzt, an dessen Ende im Jahr 2010 der Personalumfang der Streitkräfte auf 250.000 Soldatinnen und Soldaten reduziert sein soll. Es werden dann 195.000 Zeit- und Berufssoldatinnen und -soldaten der Bundeswehr angehören und 55.000 Wehrdienstleistende. Aus Haushaltsgründen ist die Transformation aber schon so weit fortgeschritten, dass der neue Personalumfang schon 2006 erreicht wird. Der Grundwehrdienst dauert 9 Monate (W9), und es wird weiterhin die Möglichkeit geben, freiwillig bis zu 14 Monate länger zu dienen, längstens also einen Wehrdienst von 23 Monaten zu leisten (FWDL). Diese FWDL sind eigentlich freiwillige Soldaten, die aus rechtssystematischen Gründen aber den Grundwehrdienstleistenden zugeschlagen werden, damit der Arbeitsplatzschutz⁵⁹⁾ und die Unterhaltssicherung⁶⁰⁾ auch für sie gilt.

59) »Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst« vom 14.02.2001
 60) »Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen« vom 20.02.2002

Tabelle 10

Dienstposten und geplante Einberufungen bis 2010

Jahr	Dienstposten	Einberufungen	Einberufungen	Einberufungen	Einberufungen
2005	39.800	34.500	54.900	13.500	68.400
2006	32.000	25.000	43.500	13.500	56.500
2007	30.000	25.000	42.800	13.500	56.400
2008	30.000	25.000	42.800	13.500	56.400
2009	30.000	25.000	42.800	13.500	56.400
2010	30.000	25.000	42.800	13.500	56.400

Um die Dienstposten der Grundwehrdienstleistenden mit einer Dienstdauer von neun Monaten das ganze Jahr über besetzen zu können, sind ein Drittel mehr Einberufungen nötig als Dienstposten vorhanden sind. Bei den freiwillig länger dienenden Grundwehrdienstleistenden wird von einer durchschnittlichen Dienstdauer von 19 Monaten⁶¹⁾ ausgegangen. Deshalb ist hierfür die Zahl der pro Jahr Einberufenen auf knapp zwei Drittel der Dienstposten festzusetzen.

7. Verfügbare Wehrpflichtige bis 2010

Für die weiteren Berechnungen werden die heute geltenden Rahmendaten (Tauglichkeitskriterien, Dienstaussnahmen, Verpflichtungen zu anderen Diensten) angelegt. Allerdings wird vorausgesetzt, dass alle gemustert und nicht rund 70.000 Wehrpflichtige willkürlich »vergessen« werden. Bei der Planung bis zum Jahre 2010 kann deshalb von Verfügbaren für den Grundwehrdienst in folgenden Größenordnungen ausgegangen werden:

Tabelle 11

Erfasste, untaugliche und für den Grundwehrdienst und andere Dienste verfügbare Wehrpflichtige in den Planungsjahren 2005 bis 2010

Geburtsjahrgang	Planungs-jahr	Anzahl	Untaugliche (in %)	Verfügbare
1987	2005	447.325	161.037	286.288
1988	2006	455.358	163.920	291.439
1989	2007	445.753	158.671	287.082
1990	2008	447.690	161.166	286.524
1991	2009	452.902	145.045	307.857
1992	2010	384.611	138.532	246.079

61) Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 05.07.2005, Tabelle 15a, Seite 20.
 62) Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 05.07.2005, Tabelle 15b, Seite 20.
 63) Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 05.07.2005, Tabelle 15a, Seite 20.
 64) Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 05.07.2005, Tabelle 15b, Seite 20.
 65) Mitte 2001 sahen die Planzahlen für Einberufungen zum Wehrdienst noch so aus: für 2005: 96.000; für 2006: 94.600; für 2007: 93.100; für 2008: 91.600; für 2009: 90.200; für 2010: 88.600;
 66) Das entspricht dem Erfahrungswert der letzten Jahre, das Verteidigungsministerium rechnet Anzahl der Dienstposten (z.B. 25.000), die 12 Monate besetzt sein müssen (mal 12), mit Dienstleistenden, die im Schnitt 19 Monate Dienst tun (geteilt durch 19), ergibt die Zahl der Einberufungen (z.B. 15.789).
 67) Nach Erfahrungswerten, entnommen aus Tabelle 4 (Musterungsjahr 2005).
 68) Die Geburtsjahrgänge 1991 und 1992 werden durch Zuwanderung und Einbürgerung noch erheblich wachsen.

Abziehen sind diejenigen, die den Kriegsdienst verweigern, einen Befreiungstatbestand zur Seite haben oder andere Dienste leisten. Für eine Einberufung zum Grundwehrdienst stehen letztlich zur Verfügung:

Tabelle 12

Zum Grundwehrdienst einberufbare Wehrpflichtige in den Planungsjahren 2005 bis 2010

Planungs-jahr	Verfügbare für Grundwehrdienst	KDV (ab %) ⁶⁹⁾	Einberufungen ⁷⁰⁾	Andere Dienste ⁷¹⁾	Einberufbare für Grundwehrdienst
2005	294.288	137,418	2.500	21.000	128.379
2006	291.429	136,596	2.500	21.000	128.043
2007	282.882	135,396	2.500	21.000	123.183
2008	286.822	137,331	2.500	21.000	125.491
2009	257.837	123,771	2.500	21.000	118.589
2010	246.279	118,214	2.500	21.000	104.565

In jedem Jahr stehen rund 120.000 Wehrpflichtige für den Grundwehrdienst zur Verfügung.

8. Einberufbare und einzuberufende Wehrpflichtige bis 2010

Die Zahl der zum Grundwehrdienst einberufbaren Wehrpflichtigen schwankt in den nächsten fünf Jahren zwischen 104.000 und 128.000. Benötigt werden aber deutlich weniger Wehrpflichtige, 59.300 im Jahre 2006 und nur noch 56.400 ab 2007. Damit können Jahr für Jahr über die Hälfte der für den Grundwehrdienst verfügbaren nicht einberufen werden.

Tabelle 13

Einberufene und nicht benötigte Wehrpflichtige bis 2010

Planungs-jahr	Einberufene für Grundwehrdienst	Geplante Einberufungen für Grundwehrdienst ⁷²⁾	Differenz
2005	125.379	69.500	55.879
2006	128.043	59.300	68.743
2007	123.183	56.400	66.783
2008	125.491	56.400	69.091
2009	118.589	56.400	62.189
2010	104.565	56.400	48.165

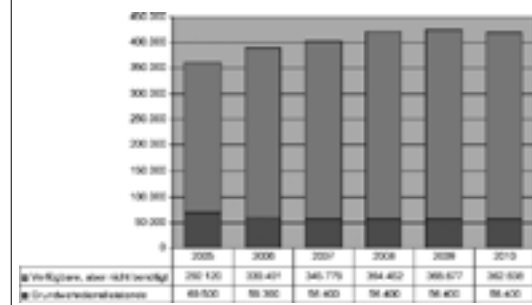
Mit dieser Planung wird die Vorgabe des Bundesverwaltungsgerichts⁷³⁾, nach der die Zahl der verfügbaren und die Zahl der einzuberufenen Wehrpflichtigen zur Deckung zu bringen ist, nicht erfüllt. Der Gesetzgeber wird erneut handeln müssen, wenn er die Wehrpflicht beibehalten will.

Je weniger verfügbare Wehrpflichtige auf Grund der reduzierten Grundwehrdienstplätze einberufen werden können, umso mehr bleiben in

den Folgejahren verfügbar. Grundsätzlich ist jeder Wehrpflichtige bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres einberufbar, solange er den Grundwehrdienst noch nicht geleistet hat. Diese – gegenüber früher schon stark verkürzte – Verfügbarkeitsdauer baut eine »Bugwelle« an einberufbaren Wehrpflichtigen auf, die die Wehrverwaltung vor sich herschiebt. Ein Abbau durch Einberufung zum Grundwehrdienst ist wegen der begrenzten Dienstposten für Grundwehrdienstleistende nicht möglich.

Wie groß die »Bugwelle« ist, die die Wehrverwaltung vor sich herschiebt, zeigt die nachfolgende Grafik⁷⁴⁾:

Schaubild 2



9. Wer wird welchen Dienst leisten?

Wie in der Vergangenheit wird es auch für die Zukunft von Bedeutung sein, wie viele Männer eines Geburtsjahrgangs Grundwehrdienst, wie viele andere Dienste geleistet haben und wie viele keinen Dienst leisten mussten.

Tabelle 14

Zukünftige Verteilung: Grundwehrdienst – andere Dienste – ohne Dienst

Planungs-jahr	Anzahl ⁷⁵⁾	Grundwehrdienst ⁷⁶⁾	in %	Andere Dienste ⁷⁷⁾	in %	Kein Dienst ⁷⁸⁾	in %
2005	447.325	69.500	15,54	143.305	31,87	234.520	52,59
2006	405.358	59.300	14,63	142.433	35,17	203.625	50,20
2007	440.753	56.400	12,80	138.589	31,44	245.764	55,76
2008	447.590	56.400	12,60	143.401	31,86	247.789	55,54
2009	402.902	56.400	14,00	138.735	34,44	207.767	51,56
2010	384.811	56.400	14,66	120.982	31,44	207.429	53,90

69) Nach Erfahrungswerten, dargestellt in Tabelle 5.

70) Nach Erfahrungswerten.

71) Nach Erfahrungswerten, dargestellt in Tabelle 6.

72) Entnommen aus Tabelle 10.

73) Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19.1.2005, BVerwG 6 C 9.04; im Internet: www.zentralstelle-kdv.de/presse-59-01.pdf In den Urteilsgründen wird ausgeführt: »Der Bundesgesetzgeber hat es in der Hand, die Zahl der verfügbaren Wehrpflichtigen und den Personalbedarf der Bundeswehr zur Deckung zu bringen... Zeigt sich, dass die sich daraus ergebende Zahl der Einberufungen dauerhaft erheblich unter der Zahl der verfügbaren Wehrpflichtigen bleibt, so muss der Gesetzgeber – wie dargelegt – im Falle der Beibehaltung der Wehrpflicht das strukturelle Defizit durch eine Neuregelung der Verfügbarkeitskriterien ausgleichen.«

74) »Grundwehrdienstleistende« sind die im jeweiligen Jahr Einberufenen, »Bugwelle« sind diejenigen, die im gleichen Jahr zwar verfügbar sind, aber nicht einberufen werden können.

75) Die Jahrgänge für die Planungsjahre 2009 und 2010 dürften durch Zuwanderung und Einbürgerung noch deutlich größer werden, so dass der Anteil der Wehrdienst Leistenden am Jahrgang auch hier bei 12 % liegen dürfte.

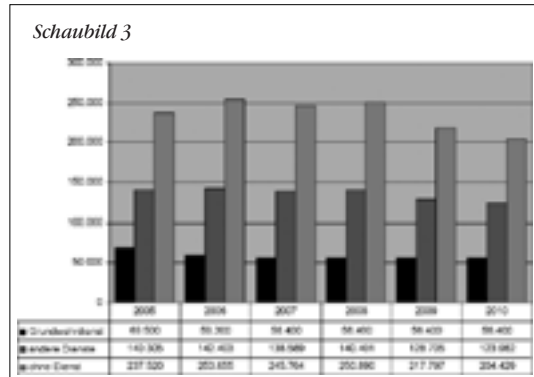
76) 15.800 (siehe Tabelle 10, Spalte »Einberufungen FWDL«) dieser Grundwehrdienstleistenden sind eigentlich freiwillige Soldaten, die aus rechtssystematischen Gründen den Pflichtwehrdienst Leistenden zugeschlagen werden. Echte Grundwehrdienstleistende sind ab 2007 nur noch 40.600 Wehrpflichtige pro Jahr.

77) Zivil- und Katastrophenschutz, Entwicklungsdienst, Polizei, Zeitsoldaten ohne vorherigen Grundwehrdienst, Zivildienst und Zivildienstersatzdienste.

78) Nicht gemusterte Wehrpflichtige, Untaugliche, Ausgeschlossene, Befreite, Freigestellte wegen unzumutbarer Härte und Unabkömmlichkeit, ohne Grund nicht einberufene Wehrpflichtige.

Durch die Änderung der Tauglichkeitskriterien und die deutliche Absenkung der Einberufungen zum Wehrdienst wird künftig nur noch jeder Achte Wehrdienst, jeder Dritte einen anderen Dienst und jeder Zweite gar keinen Dienst mehr leisten.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Verteilung:



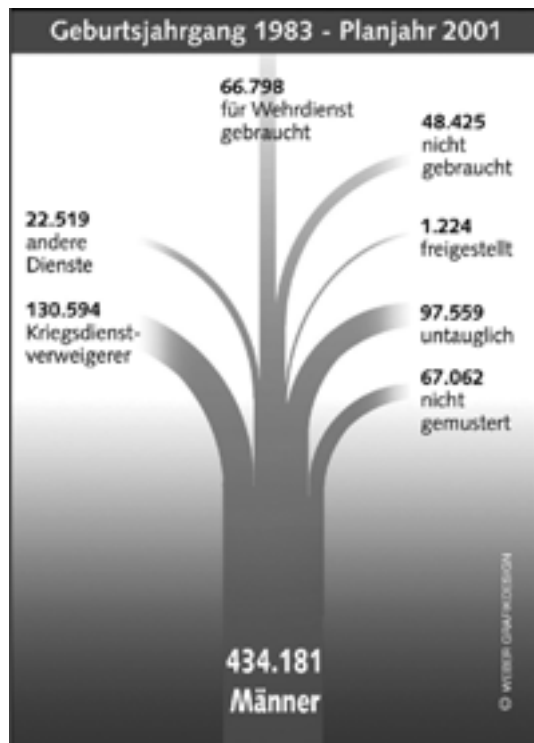
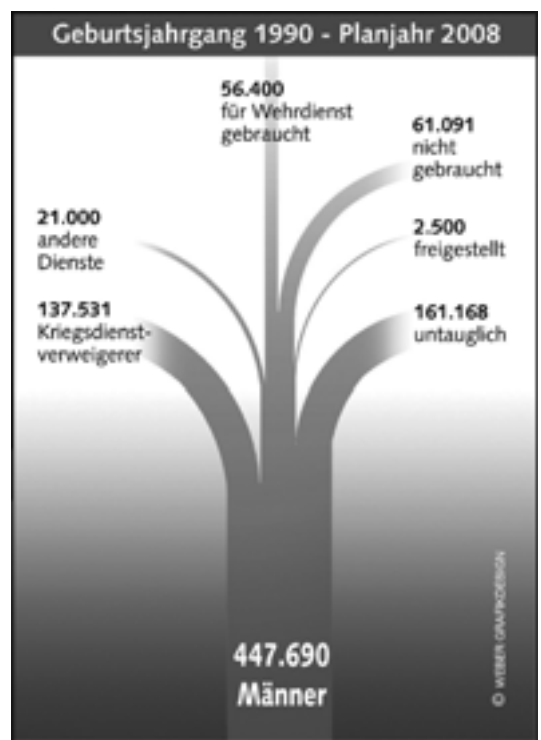
10. Zusammenfassung der Ergebnisse

Das Bundesverfassungsgericht hat schon 1978 betont, dass die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht unter der Herrschaft des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz steht und damit der staatsbürgerlichen Pflichtengleichheit in Gestalt der Wehrgerechtigkeit unterliegt. Daran ist die heutige Wehrpflichtpraxis zu messen.

des Wehrpflichtgesetz im Oktober 2004 den Anteil der Untauglichen verdreifacht, von 12 % im Jahr 2000 auf 36 % im Jahr 2005. Auf diese Weise werden mindestens 110.000 Wehrpflichtige jedes Jahrgangs entweder nicht gemustert oder willkürlich für nicht wehrdienstfähig erklärt.

Nach Abzug aller Ausnahmen steht etwa ein Drittel der Gemusterten tatsächlich für den Grundwehrdienst zur Verfügung. Bei 370.000 Musterungen pro Jahr sind das 120.000 potenzielle Wehrdienstleistende. Jährlich sollen aber nur 56.400 Wehrpflichtige zur Bundeswehr und damit über die Hälfte der tatsächlich Verfügbaren nicht mehr einberufen werden. Auch die großzügigen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts vom Januar 2005 werden damit nicht erfüllt.

10



Rund 70.000 Wehrpflichtige eines Jahrgangs werden bei der Musterung »vergessen«, weil die Musterungskapazitäten in den Kreiswehrersatzämtern auf unter 370.000 Musterungen pro Jahr begrenzt sind. Außerdem hat die Änderung

Die beiden exemplarisch ausgewählten Geburtsjahrgänge 1983 und 1990 zeigen, dass heute wie zukünftig etwa die Hälfte eines Jahrgangs keinen Dienst mehr leistet. Während vom Geburtsjahrgang 1983 noch 15,4 % Wehrdienst leisteten, werden es vom Jahrgang 1990 nur noch 12,6% sein.

Von 2005 bis 2010 sollen insgesamt 354.400 Wehrpflichtige zum Wehrdienst einberufen werden. Wenn alle Männer gemustert würden, ständen über eine Million Männer nach den heutigen Musterungs- und Freistellungskriterien für die Einberufung zum Wehrdienst zur Verfügung, rund 650.000 können also trotz Verfügbarkeit bis 2010 nicht einberufen werden.

Zukünftig leisten weniger als 13 % Grundwehrdienst, 32 % andere Dienste und über 55 % keinen Dienst. Anders ausgedrückt: Von einem Geburtsjahrgang wird nur noch jeder Achte Wehrdienst

leisten, jeder Dritte einen anderen Dienst machen und jeder Zweite sogar keinen Dienst mehr leisten.

Der Versuch des Gesetzgebers, sich mit Hilfe geänderter Tauglichkeits- und Freistellungsregelungen einem »gerechteren« Einberufungsverfahren zu nähern, ist gescheitert. Die Untersuchung bestätigt, was »der Mann auf der Straße« schon längst festgestellt hat: Wenn von über 430.000 Männern eines Jahrgangs weniger als 60.000 für den Wehrdienst gebraucht werden, lässt sich das nicht gerecht organisieren.

Peter Tobiassen ist Geschäftsführer der Zentralstelle KDV. Der hier veröffentlichte Text ist die (vom Autor selbst angefertigte) Kurzfassung einer umfangreicheren Studie, die im Oktober erschienen ist. Die ausführliche Fassung ist im Internet auf den Seiten der Zentralstelle KDV abrufbar unter der Adresse: www.zentralstelle-kdv.de/wehrerechtigkeit-2005.htm; als Broschüre (32 Seiten) ist die Studie zum Preis von 5,85 Euro (inkl. Porto) zu bestellen bei der Zentralstelle KDV, Sielstraße 40, 26345 Bockhorn.



Ulrich Finckh

Die Problematik der Wehrpflicht

Ein Memorandum

Die Wehrpflicht bleibt umstritten, auch wenn die neue »Große Koalition der Wehrpflichtbefürworter« an ihr festhalten will. Eine Rechtfertigung für die Zwangsverpflichtung gibt es spätestens jetzt nicht mehr, schon die eklatante »Wehrungerechtigkeit« müsste zur sofortigen Aufhebung der Wehrpflicht führen (siehe den vorhergehenden Beitrag von Peter Tobiassen). In einem Memorandum fasst Ulrich Finckh die Gründe zusammen, die aus einer systemimmanenten Sicht gegen die Wehrpflicht sprechen.

punkt der Konfrontation liegende Bundesrepublik mehr Sicherheit und mehr Mitsprachemöglichkeiten zu organisieren. Angesichts der gewaltigen Armeen der Sowjetunion und ihrer Verbündeten wurde eine starke deutsche Bundeswehr mit 500.000 Soldaten vorgesehen. Durch eine Änderung des Grundgesetzes wurde geregelt, dass Streitkräfte zur Verteidigung aufgestellt werden und dass dafür eine Wehr- und Ersatzdienstpflicht durch einfaches Gesetz eingeführt werden kann. Zunächst wurden die Kader aufgebaut, die weitgehend aus Offizieren und Unteroffizieren der deutschen Wehrmacht gebildet und mit mehr oder weniger Freiwilligen verstärkt wurden. Erst ab 1961 bemühte man sich mit Einberufungen in großer Zahl um den vorgesehenen Umfang, der allerdings nie ganz erreicht wurde. Im Blick auf die vielen Einberufungen wurde 1961 auch mit dem Zivilen Ersatzdienst begonnen, um Kriegsdienstverweigerer ebenfalls mit einem Dienst zu belasten und ihnen keinen Anreiz durch fehlende Dienstmöglichkeiten zu geben.

Seit Jahren wird über die Wehrpflicht gestritten. Es geht dabei einerseits um die fehlende Wehrungerechtigkeit, die Frage der Kosten und den Zweifel an der Notwendigkeit, andererseits um die Verbindung zur demokratischen Gesellschaft, um die bewährte Praxis und um die Chance, mit ihrer Hilfe Zeit- und Berufssoldaten zu gewinnen. Viele Argumente werden vorgebracht und von anderen bestritten. Die kleinen Fraktionen des Bundestages sind gegen die Wehrpflicht, die Unionsfraktion ist mit großer Mehrheit dafür, die SPD teils dafür, teils dagegen, aber in der großen Koalition hat sie der Beibehaltung zugestimmt. Dass die Bundeswehr ihr 50-jähriges Bestehen gefeiert hat, ist ein guter Anlass, der Streitfrage genauer nachzugehen.

■ Entstehung

Ab 1955 wurde die Bundeswehr, von Adenauer schon länger geplant, gegen erhebliche Widerstände aufgestellt, um im Kalten Krieg die westliche Seite zu stärken und gleichzeitig für die im Brenn-

■ Tradition

Ihre Tradition führte die Bundeswehr auf die preußische Armee zurück. Die Ernennung der ersten Offiziere am 200. Geburtstag des preußischen Heeresreformers und Generalfeldmarschalls von Scharnhorst, dem 12. November 1955, knüpfte an diese Militärtradition an. Gesagt wird gern, dass damit an die freiheitlichen Traditionen der preußischen Reformer angeknüpft wird. Die Heeresreform war ohne Zweifel Grundlage für die militärischen Leistungen in den Befreiungskriegen gegen Napoleon. Sie brachte wichtige Umstellungen vom Standes- und Anciennitätsprinzip der alten Armee, die kläglich versagt hatte, zu einem Leistungssys-

tem und öffnete militärische Laufbahnen, die bisher dem Adel vorbehalten waren, für das gebildete Bürgertum. Sie übernahm die Wehrpflicht nach dem Vorbild der französischen Massenheere.

Einen gewissen Anteil an den Reformen hatte sie also. Aber Freiheit war bei dieser Reform zunächst die Befreiung von der französischen Herrschaft. Ob der Rückgriff auf diese preußische Tradition speziell an den Aspekt der Befreiung von Besatzung und fremder Herrschaft erinnern sollte, ist nicht festzustellen. Wenn es angedacht war, dann nur heimlich.

Obwohl zu den preußischen Reformen auch demokratische gehörten, die freilich zu erheblichen Teilen nur versprochen und später widerrufen oder sonst zurückgenommen wurden, ist von der Heeresreform zu sagen: Ein Weg in eine freiheitliche oder gar demokratische Gesellschaft war sie nicht. Die Armee blieb ausschließlich dem Befehl des Monarchen unterstellt. Es gab keine parlamentarische Mitwirkung oder Kontrolle. Daran änderte sich über 100 Jahre bis zum Ende des Ersten Weltkriegs nichts.

Die reformierte Armee schoss 1848/49 die demokratische Bewegung zusammen, woran die Denkmäler für den »badischen Feldzug« in Potsdam noch heute erinnern. Sie führte 1864, 1866 und 1870/71 die Kriege Bismarcks und Anfang des 20. Jahrhunderts die Kolonialkriege. Sie war Instrument des Griffs nach der Weltmacht 1914.

Im Rückblick ist es schwer verständlich, wie man gerade an diese preußische Armee anknüpfen konnte.

Vielleicht war es der Gegensatz zur DDR, die überraschend nationale Gefühle entdeckt und für ihre NVA die Befreiungskriege und deren militärische Führer auf den Schild gehoben hatte, der man diese Tradition aber nicht allein überlassen wollte. Vielleicht war es auch mehr ein Versuch, die massiven Bedenken der Soldatenverbände durch den Rückgriff auf eine militärisch unangefochtene Person und Tradition aufzufangen. Jedenfalls war dieser Rückgriff auf monarchische Zeiten kein sicherer Start in eine demokratische Gesellschaft. Das Ankommen in der Demokratie blieb Aufgabe der neuen Armee, die sich damit noch lange schwer tun sollte.

Allerdings muss man zugeben: Eine Anknüpfung an die demokratische Bewegung von 1847-49 hätte für die nach dem Zweiten Weltkrieg gewünschte Bundeswehr erhebliche Probleme gebracht.

Schon in den Offenburger Forderungen des Volkes vom 12. September 1847 wurden nämlich die »Beidigung der Armee auf die Verfassung« und die Abschaffung des stehenden Heeres verlangt. Zwar war angesichts der technischen Entwicklung eine allgemeine Volksbewaffnung höchstens noch teilweise durch ein Milizsystem neben länger dienenden Kadern (wie in der Schweiz) denkbar und wur-

de auch diskutiert. Aber die Verteidigung auf die Verfassung wäre möglich gewesen, doch wollten das die Militärs nicht, wie sich in der Weimarer Republik gezeigt hatte.

Der Ausweg, dass Soldaten geloben, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und Recht und Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen, ließ nationalistische Deutungen zu und tat nur so, als sei der Rechtsstaat mit dem Grundgesetz gemeint. Recht und Freiheit eines Volkes sind jedoch etwas anderes als seine staatliche Verfassung. Zu Recht gilt das Grundgesetz für die gesamte Bevölkerung, auch die dänischen, friesischen, sorbischen und anderen Minderheiten. Es garantiert ebenso die Menschenrechte der hier lebenden Ausländer und enthält nicht zuletzt die Verpflichtung auf Völkerrecht und Frieden.

Der demokratische Beginn war allerdings, das darf man nicht übersehen, erschwert. Man musste auf Soldaten der Wehrmacht zurückgreifen und war damit auf sie angewiesen. Für führende Positionen wurden sie zwar von einem Gutachterausschuss überprüft, aber nur wenige wurden abgewiesen oder zogen ihre Bewerbungen zurück. In der Öffentlichkeit gab es selbst an diesen wenigen Abweisungen Kritik.

Der Einfluss der Soldatenverbände und der für sie weithin das Wort führenden Generäle war so stark, dass sich Bundeskanzler Adenauer und US-Präsident Eisenhower veranlasst sahen, Ehrenerklärungen abzugeben, wonach die Wehrmacht nicht für die NS-Verbrechen verantwortlich war. Noch klarer formulierte es der erste Verteidigungsminister Blank, der davon sprach, dass die Wehrmacht sauber gewesen und nur politisch missbraucht worden sei.

Diese Persilscheine waren die Voraussetzung für das Mitmachen der alten Soldaten. Merkwürdiger Weise spielte es keine Rolle, dass nach dem Gesetz über das Berufsbeamtentum in der NS-Zeit niemand mehr zum Offizier befördert werden durfte, dem seine Vorgesetzten nicht bescheinigten, dass er ein guter Nationalsozialist sei. Wie sehr die Wehrmacht, vor allem die militärische Führung, in die Verbrechen Hitlers involviert war, kam erst Jahrzehnte später im Zuge der umstrittenen Wehrmachtausstellung zu Tage. Um rasch die Bundeswehr aufbauen zu können, wollte man es zunächst lieber nicht zu genau wissen.

Nach den umstrittenen Anfängen ist es der Bundeswehr inzwischen weitgehend gelungen, Rückfälle in NS-Traditionen in Namen von Kasernen und Kriegsschiffen, in Traditionsecken mancher Einheiten und bei Treffen mit Traditionsverbänden zu beenden. Allerdings gab es darum manchmal noch nach Jahrzehnten heftige Auseinandersetzungen.

Heute ist die Bundeswehr eine vom Parlament kontrollierte und von der Bundesregierung politisch geführte Armee, von der man höchstens als

historische Reminiszenz sagen kann, dass sie ein Kind des Kalten Krieges und ein Enkel der Wehrmacht ist.

Zu dieser Eindämmung falscher Traditionen haben sicher die Zusammenarbeit in der NATO, die Bildungsanforderungen an Offiziere, die nach und nach kritischer werdenden Traditionserlasse und die Begleitung durch die Presse und die gesamte Gesellschaft ebenso beigetragen wie die Regelungen der Inneren Führung und manche Gerichtsurteile. Auch von der Bundeswehr unterhaltene wissenschaftliche Institute haben zu wichtigen Erkenntnissen geholfen, insbesondere das Sozialwissenschaftliche Institut und das Militärgeschichtliche Forschungsamt.

Hinzu kommt: Obwohl die Militärseelsorge der beiden großen Kirchen selbst stark von schon in der Wehrmacht tätigen Geistlichen und Offizieren geprägt wurde, hat sie ebenfalls manche nützliche Diskussion angestoßen und im lebenskundlichen Unterricht geholfen, die Bundeswehr in die demokratische Gesellschaft einzugliedern.

Zur Verharmlosung der Vergangenheit des deutschen Militärs gehörte – und das wird oft übersehen – schließlich die wegen des angestrebten Umfangs notwendige Entscheidung für die Wehrpflichtarmee. Wenn das Grundgesetz eine Wehrpflicht ermöglicht, ist Militärdienst etwas in einer Demokratie Normales. Wer in der NS-Zeit Soldat war, konnte sich fortan darauf berufen. Das entlastete ungeheuer und schob alle Schuld an den Verbrechen auf die politische Führung, sowie auf die SS und andere politische Einheiten. Soldaten hatten ja nur – und das gilt demnach als normal – zu gehorchen.

Selbst für die verantwortlichen Generäle wurde diese Pflicht zum Gehorsam in Anspruch genommen. Dass einige von ihnen am 20. Juli 1944 putschten, war damit eigentlich schwer zu vereinbaren, wurde aber nach einiger Zeit sogar als weiteres Argument für die angeblich saubere Wehrmacht in Anspruch genommen. Es ist bis heute nicht klar, ob die Betonung der Wehrpflicht nicht bei manchen Befürwortern immer noch ähnliche Gründe der Entlastung von Verantwortung und Vergangenheit hat, obwohl längst international gilt, dass jeder einzelne Soldat für sein Handeln verantwortlich ist. Verbrechen sind auch in Uniform strafbar.

■ Wehrpflicht bis 1990

Die im Kalten Krieg von der NATO und für die NATO als notwendig erachtete große Armee hatte immer wieder Probleme mit ihrem Umfang. Fehlten Rekruten, wurde die Dienstzeit erhöht, waren die Jahrgänge so groß, dass nicht alle Wehrpflichtigen gebraucht wurden, korrigierte man entgegengesetzt, verkürzte die Dienstzeit und versuchte zeitweise sogar, nicht sofort Einberufene später zum Ausgleich schwächerer Jahrgänge heranzuziehen.

Das Ziel war stets, den vorgesehenen Umfang etwa gleich zu halten.

Dafür wurden auch andere Korrekturen vorgenommen. So schwankten bei den Musterungen die Ergebnisse, wer für »wehrdienstfähig« und wer für »nicht wehrdienstfähig« eingestuft wurde. Ob die Ergebnisse durch Erlasse oder nur durch das Wissen der Ärzte über zu viele oder zu wenige Wehrpflichtige beeinflusst wurden, wenn sie mal mehr, mal weniger tauglich schrieben, ist schwer zu sagen. Wahrscheinlich gab es alles, mal offen, wenn die für die Tauglichkeit maßgebliche Zentrale Dienstvorschrift der Bundeswehr ZDV 46/1 geändert wurde, mal nur über Besprechungen, mal mehr gefühlsmäßig.

Weitere Möglichkeiten, die Zahlen zu beeinflussen, waren die Wehrdienstausnahmen und die Anerkennungen in den Verfahren der Kriegsdienstverweigerer, außerdem die Aufteilung der Armee auf länger dienende Zeit- und Berufssoldaten, kürzer dienende Freiwillige (SaM [*Soldat auf Monate*], später FWDL [*Freiwillig länger Wehrdienst Leistender*]) und Wehrpflichtige, die nur Grundwehrdienst leisteten.

Wegen der unterschiedlich starken Geburtsjahrgänge und der daraus abgeleiteten unterschiedlichen Dienstzeiten gab es natürlich Kritik. Das ist ungerecht, dachten die, die längere Zeiten abzuleisten hatten. Aber diese Kritik lief ins Leere. So wie für Steuern und Abgaben jedes Jahr die gerade geltenden Gesetze maßgebend sind, so auch bei der Wehrpflicht.

Freilich durfte aus Gründen der Akzeptanz in der Bevölkerung die Zahl der nicht Einberufenen nicht zu groß werden. Deshalb wurden Kommissionen zur Wehrstruktur von Seiten der Regierung eingesetzt. Der Bundestag hat vor allem darauf geachtet, dass die Begründung für verlangte Änderungen der Dienstzeiten auch stimmt. Als sich 1990 herausstellte, dass eine verlangte Dienstzeitverlängerung mit unrichtigen statistischen Angaben erwirkt worden war, musste diese zurück genommen werden.

Im Wesentlichen konnten das Verteidigungsministerium, seine Bürokratie und die Generäle aber ihre Planungen stets durchsetzen, bis sich 1989/90 alles änderte.

■ Das Ende des Kalten Krieges - zuviel Wehrpflichtige

Der Zusammenbruch der Sowjetunion und die praktische Auflösung des Warschauer Paktes beendeten den Kalten Krieg. Jetzt standen auf einmal viel weniger Truppen im Osten der NATO gegenüber, manche bisher feindlichen Truppen wurden sogar Verbündete und stärkten die westliche Seite, andere wurden nicht mehr als Gefahr angesehen. Die Grenze der NATO wurde weit nach Osten verschoben. Die große bisherige Bundeswehr wurde

nicht mehr gebraucht. Im 2 + 4 - Vertrag verpflichtete sich die Bundesrepublik zudem, die Bundeswehr zu verkleinern.

Der erste Schritt dazu war eine kürzere Dienstzeit der Grundwehrdienstleistenden. Gleichzeitig wurde die NVA der DDR fast ganz abgewickelt. Aber für künftige Einberufungen standen im größer gewordenen Deutschland nun deutlich mehr Wehrpflichtige zur Verfügung. Hinzu kamen jetzt zahlreiche Aussiedler ins Land, deren Kinder die Geburtsjahrgänge verstärkten, und immer mehr wurden auch frühere Gastarbeiter eingebürgert, deren Söhne ebenfalls zusätzlich wehrpflichtig wurden. Im Ergebnis gab es von da an weit mehr Wehrpflichtige, als noch gebraucht wurden, so dass der Ersatzdienst der Kriegsdienstverweigerer auf einmal die Wehrpflicht stützen musste.

Seitdem ist die Wehrpflicht in der Diskussion, weil es an Wehrgerechtigkeit mangelt. Diesen Begriff hatte das Bundesverfassungsgericht 1978 geprägt und nicht nur festgestellt, dass auch eine Freiwilligenarmee zulässig ist. Es hatte vielmehr ausdrücklich festgelegt, dass dann, wenn die Bundeswehr von der Wehrpflicht Gebrauch macht, diese unter der Herrschaft des Artikels 3 Grundgesetz (Gleichheit) steht. Dem aber entspricht die Einberufungspraxis derzeit nicht. Von ca. 440.000 jungen Männern eines Jahrganges wird jedes Jahr nur noch ein kleiner Teil gebraucht. Die Planung für das Jahr 2006 sieht vor, dass (ohne die Soldatinnen)

zum Grundwehrdienst (W 9): 40.000,

zum freiwillig längeren Wehrdienst: 15.800,

als Zeit- und Berufssoldaten: 11.900

einberufen werden. Hinzu kommen natürlich alle, die andere gesetzliche Dienste leisten, die auf den Wehrdienst angerechnet werden. Das sind vor allem anerkannte Kriegsdienstverweigerer, von denen voraussichtlich

Zivildienst: 85.000,

FSJ oder FÖJ: 5.000,

andere Dienste im Ausland: 1.000 leisten.

Schließlich gibt es noch andere gesetzliche Dienste, vor allem als

Helfer im Katastrophenschutz: 10.000,

Polizist im Vollzugsdienst: 1.500,

zudem gibt es gesetzliche Dienstaussagen, die voraussichtlich

in Anspruch nehmen können: 2.500.

Zählt man alle gesetzlich vorgesehenen Dienste zusammen, ergibt das nur knapp 173.000 Wehrpflichtige, die der gesetzlichen Pflicht nachkommen oder von Gesetzes wegen freigestellt sind. Ihnen zuzurechnen sind alle, die nicht wehrdienstfähig sind. Es ist offensichtlich, dass das auf keinen Fall die Differenz zu den ca. 440.000 Wehrpflichtigen ausfüllt. Diese Zahl ergibt sich aus den zur Einberufung anstehenden Jahrgängen. Früher nicht einberufene Wehrpflichtige sind dabei nicht ein-

gerechnet, sondern nur die neu zur Einberufung anstehenden. Geht man für die Berechnung der Tauglichen von der bisher langfristig üblichen Zahl von ca. 15 Prozent nicht Wehrdienstfähigen aus, wären von ca. 440.000 Wehrpflichtigen ca. 66.000 wegen fehlender Tauglichkeit nicht einberufbar. 173.000 + 66.000 ergibt 239.000 Wehrpflichtige und nicht 440.000. Über 200.000 bleiben übrig, für die kein Dienst geplant ist.

In den vergangenen Jahren wurden zwei Versuche unternommen, diese Zahl zu verringern. Die Zahl der im Jahr Gemusterten wurde mit 370.000 so niedrig angesetzt, dass ca. 70.000 Wehrpflichtige nicht gemustert werden, also auch nicht einberufen werden konnten und einfach aus der weiteren Statistik heraus fielen. Von den Gemusterten wurden zuletzt 46 Prozent als nicht wehrdienstfähig eingestuft. Das war offensichtlich willkürlich, denn selbst als in früheren Jahren zu viele Wehrpflichtige verfügbar waren, erreichte die (nach oben manipulierte) Zahl der nicht Wehrdienstfähigen nie auch nur ein Viertel der Gemusterten.

Die Zahlen belegen, dass die von Karlsruhe als Voraussetzung für eine Wehrpflicht geforderte Wehrgerechtigkeit nicht mehr gegeben ist. Das ist auch das Hauptargument der kleinen Fraktionen des Deutschen Bundestages gegen die Wehrpflicht. Theoretisch könnte man auf das Mittel zurückgreifen, das früher bei einem Überangebot an Wehrpflichtigen angewandt wurde, eine Verkürzung der Dienstzeit. Dagegen wird aber unwidersprochen von Militärs und Militärpolitikern angeführt, dass eine weitere Verkürzung der Dienstzeit militärisch sinnlos wäre und nicht in Frage komme.

■ Begründungen für die Wehrpflicht auch ohne Wehrgerechtigkeit

Trotz der Probleme mit der Wehrgerechtigkeit gibt es weiterhin die Wehrpflicht. Das bedarf besonderer Begründung. Als besonders wichtige Gründe für die Wehrpflicht werden angeführt:

1. Die Gewinnung länger dienender Freiwilliger aus der Truppe.
2. Die Verbindung der Bundeswehr mit der Gesellschaft.
3. Die Gefahr, dass eine Freiwilligenarmee zum Staat im Staate wird und die Demokratie gefährdet.
4. Die zu hohen Kosten einer Freiwilligenarmee nach Erfahrungen anderer Länder.
5. Die bewährte Praxis der Wehrpflichtarmee.
6. Eine Wehrpflichtarmee verhindere Kriegsabenteuer.
7. Ohne die Wehrpflicht müsse man weitere Standorte schließen.
8. An der Wehrpflicht hänge auch der Zivildienst, den man brauche.

9. Schließlich sei es gut, wenn junge Männer lernen, dass sie auch Pflichten haben.

Diese Begründungen sind deshalb zu prüfen.

1. Die Werbung freiwilliger Soldatinnen und Soldaten erfolgt bisher durch besondere Wehrdienstberater, Schrifttum und andere PR-Aktivitäten. Ein Engpass für die Einstellung Freiwilliger sind die Annahmestellen, deren Kapazität zu gering ist. Manchmal wird sogar berichtet, dass abgewiesene Bewerber gesagt bekommen, sie könnten sich aus dem Grundwehrdienst heraus erneut bewerben. Das spricht dafür, dass es weniger an Bewerbern fehlt als viel mehr an der angemessenen Organisation zum Umgang mit Bewerbungen. Außerdem ist die Attraktivität der Bundeswehr nicht sehr hoch. Am besten schneiden die Offizierslaufbahnen durch das Angebot eines Studiums und die Unteroffizierslaufbahnen durch berufliche Angebote ab. Mannschaftslaufbahnen sind weniger attraktiv. Viel hängt deshalb davon ab, welche Angebote über den militärischen Dienst hinaus gemacht werden.

Vergleicht man die Vergütung von Soldaten und Polizisten, merkt man, dass der Mangel an Bewerbern für einfache Laufbahnen kein Wunder ist.

2. Wie steht es um die Verbindung zur Gesellschaft? Immer wieder beschwerten sich Soldaten über zu geringes Ansehen. Die Wehrpflicht soll dann helfen, die Verbindung zwischen der Bundeswehr und der Gesellschaft zu verbessern. Nach allem, was man an negativen Urteilen über die Bundeswehr hört, gehen diese vor allem auf die Bundeswehr selbst und die Berichte ehemaliger Soldaten zurück. Unkorrekte Behandlung Untergebener, Unfälle und negative Berichte über Vorgesetzte wirken sich aus. Dazu kommt natürlich die inhaltliche Kritik aller, die Militär generell oder auch nur die »Verteidigung am Hindukusch« ablehnen. Die Reaktion auf Proteste ist nicht immer geschickt, so dass manche Berichte darüber weitere negative Eindrücke vermitteln. Dass die mündlichen Berichte derjenigen, die auf Grund der Wehrpflicht Soldat werden mussten, hier helfen, ist zu bezweifeln. Vor allem werden sie nicht helfen sondern das Gegenteil bewirken, solange es keine Wehrgerechtigkeit gibt und die Einberufenen sich deshalb ungerecht benachteiligt fühlen.

3. Die Sorge, dass eine deutsche Armee zum Staat im Staate werden könnte, kommt aus den Erfahrungen der Weimarer Republik und aus der Erinnerung an die Sonderstellung des Militärs in der Kaiserzeit. Insofern scheint sie berechtigt. Ihr ist aber institutionell auf doppelte Weise vorgebeugt. Die Bundeswehr untersteht nicht dem Bundespräsidenten wie früher dem Monarchen oder Reichspräsidenten, sondern der Regierung, im Frieden dem Verteidigungsminister, im Krieg dem Bundeskanzler. Sie ist also schon dadurch parla-

mentarisch kontrolliert. Zusätzlich hat der Bundestag zwei Instrumente zur Kontrolle der Armee, die sich bisher als sehr wirksam erwiesen haben: Den Wehrbeauftragten und das Sonderrecht des Verteidigungsausschusses, als Untersuchungsausschuss tätig zu werden. Außerdem sind die Rechte der einzelnen Soldatinnen und Soldaten so geregelt, dass sie nicht aus der demokratischen Gesellschaft herausfallen. Unser Land ist nicht darauf angewiesen, dass die Wehrpflichtigen, also die untersten Befehlsempfänger, die Bundeswehr kontrollieren.

4. Häufig wird in Diskussionen über die Frage der Wehrstruktur gesagt, eine Freiwilligenarmee sei zu teuer, das bewiesen die Verbündeten, die von der Wehrpflicht abgerückt seien. Hier ist zweierlei zu sagen. Einmal haben Wirtschaftswissenschaftler der Bundeswehruniversitäten in fachlichen Aufsätzen das Gegenteil vertreten. Obwohl die Professoren es durch die Nähe zur Armee und ihre ökonomische Fachkenntnis am besten wissen müssten, widersprechen ihnen manche Militärpolitiker. Anscheinend hängen die unterschiedlichen Berechnungen davon ab, welchen Umfang der Bundeswehr man annimmt. Geht man vom gleichen Umfang wie mit der Wehrpflicht aus, ist eine Armee Freiwilliger, die länger im Dienst sind, natürlich teurer, weil Freiwillige mehr als den Sold der Wehrpflichtigen erhalten. Geht man aber von gleicher Kampfkraft aus und berücksichtigt, wie viel weniger Soldatinnen und Soldaten in einer Freiwilligenarmee jeweils in der Ausbildung sind, kann man mit einer wesentlich kleineren Bundeswehr rechnen und Geld sparen. Dass außerdem der große und teure Apparat der Wehrverwaltung für die Erfassung, Musterung und Einberufung der Wehrpflichtigen wegfällt, dürfte die Mehrkosten für Werbung übertreffen und auch zu Ersparnissen führen.

Zum Verweis auf Verbündete und ihre Schwierigkeiten nach dem Verzicht auf die Wehrpflicht ist zu sagen, dass alle angelsächsischen Staaten aus Gründen der individuellen Freiheit der Staatsbürger und wegen ihrer demokratischen Traditionen grundsätzlich im Frieden auf die Wehrpflicht verzichten. Anders ist es in Staaten wie Frankreich, Belgien oder den Niederlanden. In Frankreich und Belgien war es so, dass anfangs versucht wurde, den Umfang der Streitkräfte beizubehalten und die Soldaten nur wie wehrpflichtige Grundwehrdienstleistende zu besolden. Das hat natürlich nicht geklappt, denn wer sich für längere Zeit verpflichtet und das freiwillig tun soll, hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung und wehrt sich zu Recht dagegen, unter Sozialhilfeniveau abzurutschen. Soldat kommt von Sold. In den Niederlanden scheint es dagegen keine Probleme gegeben zu haben.

Bei der Frage nach den Kosten darf man nicht nur den Sold der einen und das Gehalt der anderen vergleichen und daraus schließen, dass Freiwillige

das Vielfache kosten. Die wichtigsten Kosten von Soldaten sind nämlich die Kosten für Ausrüstung, Bewaffnung, Unterkünfte, andere Liegenschaften, soziale Absicherung etc. Die Besoldung ist nur ein kleiner Teil der tatsächlichen Kosten. Der Unterschied zwischen Freiwilligen und Wehrpflichtigen ist deshalb viel kleiner als beim Blick auf die Besoldung meist vermutet wird.

Berechtigt ist allerdings die Sorge, dass für Mannschaftslaufbahnen sich vor allem Freiwillige melden, die nicht gerade Spitzenleistungen versprechen. Das ist die Erfahrung anderer Staaten, die Freiwilligenarmeen haben. Aber in gewisser Weise gibt es das Problem schon jetzt. Während von den Zivildienstleistenden ca. 60 Prozent eine Hochschulreife haben, sind es unter den Soldaten viel weniger. Diese Beobachtung rechtfertigt die Wehrpflicht aber nicht, sondern ist eher ein Grund, über die Angebote an die Freiwilligen nachzudenken.

5. Wenn die anderen Argumente angezweifelt werden, kommt regelmäßig der Hinweis, die Wehrpflichtarmee habe sich bewährt. An diesem Satz stimmt fast nichts. Die Bundeswehr besteht längst ganz überwiegend aus Freiwilligen. Die wehrpflichtigen Grundwehrdienstleistenden (W 9) sind in einer Armee von 250.000 Soldatinnen und Soldaten nur noch 30.000, ein Achtel. Und von diesen ist wegen der kurzen Dienstzeit etwa die Hälfte jeweils in Ausbildung oder im Urlaub. Nimmt man die Freiwillig länger Dienenden (FWDL) hinzu, so sind es in der Statistik 25.000 mehr, also immer noch nur 55.000 von 250.000 Soldatinnen und Soldaten, nicht einmal ein Viertel der Bundeswehr. Wie es mit der Bewährung der Wehrpflicht ansonsten steht, kann man daran ablesen, dass in die Auslandseinsätze keine Wehrpflichtigen sondern nur Freiwillige entsandt werden. Und wenn an die Hilfe bei Flutkatastrophen erinnert wird, kann man nur antworten: Um Sandsäcke zu schleppen, muss man nicht schießen lernen.

6. Vor allem in der SPD wird manchmal argumentiert, die Wehrpflicht sei ein Schutz vor leichtfertigen Kriegen. Dieses Argument hat auf den ersten Blick viel für sich. Leider ist es inzwischen gleich doppelt widerlegt worden. Den Krieg gegen das ehemalige Jugoslawien hat die Bundesrepublik ohne Auftrag der Vereinten Nationen und auf Grund falscher Begründungen mitgemacht. In Afghanistan kämpfen KSK-Soldaten heimlich an der Seite der US-Army, auch das ohne Auftrag der Vereinten Nationen. In beiden Kriegen wurden und werden nur Freiwillige von der Bundeswehr eingesetzt. Wenn überhaupt eine Struktur des Militärs gegen Krieg hilft, dann scheint das begrenzte Personal der Freiwilligenarmee wirksamer zu sein. Jedenfalls wird seit einiger Zeit berichtet, dass die USA und Großbritannien Probleme bei der Werbung von Freiwilligen haben, weil der völkerrechtswidrige Krieg gegen den Irak die Bereit-

schaft, Soldat zu werden, beeinträchtigt. Darauf muss die politische Führung offenbar mehr Rücksicht nehmen als auf die Öffentlichkeit. Als Argument für eine Wehrpflichtarmee ist die Vermutung, sie biete eine höhere Schwelle gegen leichtfertige Kriegseinsätze, jedenfalls nicht geeignet.

7. Eher als Lokalpolitik verständlich ist das Argument, bei einer weiteren Verkleinerung der Bundeswehr müssten weitere Standorte geschlossen werden. Sicher gibt jeder Bundeswehrstandort einigen Leuten Arbeit. Das gilt für einige Geschäfte, für Reinigungskräfte, für Imbisse, für Tankstellen, in gewissem Umfang vielleicht auch für Verkehrsbetriebe und andere. Aber gleichzeitig ist jeder Standort eine Belastung für den zivilen Bereich durch Lärm, Beschädigung von Straßen, Behinderungen des Verkehrs und ähnliches. Und im Übrigen ist die Bundeswehr schon teuer genug, sie kann sich nicht auch noch an lokaler Wirtschaftsförderung beteiligen. Wo bisher Standorte geschlossen wurden, hat es unterschiedliche Folgen gehabt. Manche Orte sind aufgeblüht, andere hatten Schwierigkeiten. Ihnen zu helfen, ist Sache der Konversionspolitik. Schwieriger sind die Folgen für die Soldaten und ihre Familien, wenn Standorte geschlossen werden. Das zwingt zu Umzügen oder Wochenendehem. Doch wird solche Mobilität auch immer häufiger in zivilen Dienstverhältnissen von den Angestellten verlangt, ist also keine Sonderbelastung..

8. Dass der Zivildienst von der Wehrpflicht abhängt, ist zutreffend. Aber der Zivildienst ist Ersatz für den Wehrdienst und nicht ein selbständiger Dienst, der eine Pflicht rechtfertigt. Er ist eingerichtet worden, um die Wehrpflicht zu stützen und hat nur darin seine Begründung. In den vergangenen Jahren ist er wegen der veränderten Musterrungskriterien und der verkürzten Dienstzeit schon etwa halbiert worden. Das ist ohne große Probleme vor sich gegangen. Wer sich den Umfang der sozialen Dienste ansieht, wird schnell feststellen wie gering der Anteil des Zivildienstes ist. Deshalb ist auch ein weiterer Verzicht auf Zivildienstleistende möglich. Dabei darf man hinzufügen, dass dort, wo das Schwierigkeiten macht, der Zivildienst reguläre Arbeit verdrängt hat. Das aber darf von Gesetzes wegen und auch um der Klienten und der sozialen Berufe willen nicht sein.

9. Schließlich ist ein eher konservatives Argument für die Wehrpflicht, junge Menschen müssten lernen, dass sie auch Pflichten haben. Das ist schon wegen der allein Männer treffenden Wehrpflicht problematisch. Es ist auch schwer zu begründen, weil nur noch etwa die Hälfte der jungen Männer zum Wehr- oder Ersatzdienst herangezogen wird. Deshalb gibt es Vorschläge, eine allgemeine Dienstpflicht einzuführen. Die würde aber nicht nur gegen Artikel 12 Grundgesetz verstoßen, sondern auch gegen wichtige Deutschland bindende internationale Menschenrechtskonventionen.

Außerdem gäbe es dafür weder sinnvolle Aufgaben noch das nötige Geld. Vor allem aber lernen junge Leute von klein auf, dass sie Pflichten haben, sobald sie nämlich in die Schule kommen.

Schließlich ist die Frage der Pflicht eine gegenseitige. Wenn der Staat, wie es jetzt die Koalition diskutiert, den wehrpflichtigen Soldaten und den Zivildienstleistenden, die für neun Monate aus ihrer normalen Karriere herausgerissen werden, nicht einmal mehr das Entlassungsgeld für den Übergang zurück ins zivile Leben zahlen kann oder will, hat er kein Recht, den Zwang der Wehrpflicht aufrecht zu erhalten.

■ Ergebnis

Überblickt man die angeführten Argumente, wird deutlich, dass sie nicht geeignet sind, die Wehrpflicht trotz der eklatanten Ungleichheit bei der Heranziehung zum Wehr- oder Ersatzdienst zu begründen. Offensichtlich ist die Begründung nicht rational, sondern hängt an Gefühlen oder Ideologien.

»Es war halt bisher so« und »das hat doch funktioniert«. Bedenkt man aber, was der kleine für die derzeitigen Aufgaben sowieso nicht einsetzbare Anteil Wehrpflichtiger kostet, ist schwer verständlich, dass nüchterne Überlegungen anscheinend keine Chance haben. Vielleicht sollen einfach Stellen in der Bundeswehr- und Zivildienstverwaltung

erhalten bleiben, womöglich die Stellen derjenigen, die in der Frage der Dienstpflicht beraten? Dass sie für das bisherige System sind, wäre kein Wunder. Oder geht es um ein paar leitende Leute, die es in Ministerien und Oberbehörden zusätzlich gibt? Oder möchte man im Bündnis möglichst große Soldatenzahlen melden, um mehr Gewicht zu haben? Eine nachvollziehbare Begründung für die Wehrpflicht ist bisher jedenfalls nicht auszumachen, und eventuelle heimliche Gründe erfährt man nicht. So bleiben die Ungerechtigkeit der fehlenden Wehrgerechtigkeit und die unzureichenden Argumente, mit denen sie trotzdem begründet wird, ein Grund, auch für die Bundesrepublik zu fordern, dass an die Stelle der Pflicht zum Wehr- oder Ersatzdienst Freiwilligkeit gesetzt wird, für die Bundeswehr wie für alle sozialen, ökologischen und Friedensdienste. Freiwilligkeit aber kann man fördern durch angemessene Bezahlung und ansprechende Bedingungen für die Tätigkeit. Nicht die Naturalleistung eines erzwungenen Dienstes wie Frondienst im Mittelalter ist für unsere moderne Welt angemessen sondern allein Freiwilligkeit.

Ulrich Finckh ist Pfarrer i.R. und Mitglied im Versöhnungsbund. Er war drei Jahrzehnte Vorsitzender der Zentralstelle KDV und Mitglied im Beirat für den Zivildienst des jeweils zuständigen Ministeriums.



Günter Werner

Den »Massenschlaf des Gewissens« verhindern helfen ...

Zum Urteil des 2. Wehrdienstsenats des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.06.2005

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 21.06.2005 (*siehe Forum Pazifismus 07; der Urteilstext ist im Internet veröffentlicht unter: www.forum-pazifismus.de/bverwge-gewissensfreiheit.htm*) zu Recht innerhalb und außerhalb der Bundeswehr erhebliche Diskussionen ausgelöst. Mit bisher kaum gekannter Deutlichkeit hat das höchste deutsche Verwaltungsgericht die Bedeutung der Grundrechte, vor allem des Artikels 4 Grundgesetz, im militärischen Bereich herausgearbeitet und zudem klare Worte zur völkerrechtlichen Beurteilung des Irak-Krieges gefunden. Die teilweise heftigen Reaktionen auf die Entscheidung zeigen, dass die öffentliche Debatte über, auch und gerade im Zusam-

menhang mit der Bundeswehr, dringend notwendig ist.

Jürgen Rose hat sich in *Forum Pazifismus 07* mit der Bedeutung des Urteils für die völkerrechtliche Einordnung des Irak-Krieges und den Konsequenzen für den einzelnen Soldaten auseinandergesetzt.

Der folgende Beitrag befasst sich vor allem mit den Darlegungen des Urteils zur Bedeutung der Gewissensfreiheit im Allgemeinen, vor allem aber zum Verhältnis der Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 3 GG sowie mit dem Verhältnis des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 1 GG zu der »verfassungsrechtlich getroffenen Grundsatzentscheidung« für die allgemeine Wehrpflicht.

Bislang galt als Kernsatz der Rechtsprechung, dass »im Bereich der Wehrpflicht« die Gewissensfreiheit »abschließend« durch das Grundrecht auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer geregelt sei.

Zudem stelle die Entscheidung für die allgemeine Wehrpflicht eine mit Verfassungsrang versehene Grundsatzentscheidung dar, die prinzipiell den gleichen Verfassungsrang habe wie das Grundrecht aus Artikel 4 Grundgesetz.

Die These von der »abschließenden Regelung« der Gewissensfreiheit geht zurück auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 26.05.1970 (1 BvR 83/69 – BVerfGE 28,243). In dieser Entscheidung ging es um die Frage, ob ein Soldat, der nach seinem Dienstantritt einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt hat, bis zu seiner Anerkennung zum militärischen Dienst verpflichtet werden kann.

Die These von der »abschließenden Regelung« der Gewissensfreiheit hat in der Folgezeit insbesondere in Strafprozessen gegen totale Kriegsdienstverweigerer eine bedeutsame und manchmal verhängnisvolle Rolle gespielt.

Dem totalen Kriegsdienstverweigerer, der sich bei seiner prinzipiellen Entscheidung gegen jede Art von Kriegsdienst oder Kriegsbeteiligung auf das Grundrecht der Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG berief, wurde entgegengehalten, das Grundrecht der Gewissensfreiheit sei – nach der Rechtsprechung der BVerfG – in Art. 4 Abs. 3 GG abschließend geregelt. Wer keinen KDV-Antrag stelle, könne sich daher insoweit auch nicht auf die Gewissensfreiheit berufen.

Auf dieser Grundlage wurden in den 70er und 80er Jahren viele totale Kriegsdienstverweigerer zu teilweise empfindlichen Freiheitsstrafen verurteilt. Nicht wenige mussten ihre Strafen verbüßen. Wer konsequent dem eigenen Gewissen folgte, wurde – entgegen der Gewährleistung der Freiheit des Gewissens im Grundgesetz – mit Haftstrafen belegt und damit als krimineller Rechtsbrecher gebrandmarkt.

Der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) hat in seiner Entscheidung vom 21.06.2005 in der Frage des Verhältnisses des Art 4 Abs. 1 zu Art. 4 Abs. 3 GG diese rigide und grundrechtsfeindliche Rechtsprechung wenn nicht revidiert so doch zumindest in Frage gestellt.

Zunächst stellt das Gericht unzweideutig fest, dass das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 3 GG gerade nicht als »abschließende Spezialvorschrift für den militärischen Bereich anzusehen ist, die der Grundnorm des Art. 4 Abs. 1 GG vorgeht.«

Die Regelung des Art. 4 Abs. 3 GG stelle »eine den allgemeinen Schutz der ›Freiheit des Gewissens‹ ergänzende oder modifizierende ›Sonderregelung‹ nur insoweit dar, wie ihr Anwendungsbereich (Regelungsgehalt) reicht.«

Das bedeutet zunächst nur: Wer als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden möchte und statt des Wehrdienstes Zivildienst leisten will, muss einen Antrag auf Anerkennung gem. Art. 4 Abs. 3 GG stellen.

Keinesfalls kann nach der Entscheidung des BVerwG gelten, dass derjenige, der keinen KDV-Antrag gem. Art. 4 Abs. 3 GG gestellt hat, damit – was den militärischen Bereich betrifft – praktisch von der Gewissensfreiheit ausgeschlossen ist. Im Gegenteil: jedem Menschen, auch einem Soldaten, steht das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG zu mit der Konsequenz, dass »niemand zu einem Verhalten gezwungen werden darf, das dem Gebot des eigenen Gewissens widerspricht.«

Damit ist deutlich gemacht, dass das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG prinzipiell und immer zu beachten ist, ganz unabhängig von der Frage, ob jemand als Kriegsdienstverweigerer im Sinne des Art. 4 Abs. 3 GG anerkannt werden will oder nicht.

Welche Konsequenzen diese Auffassung für die vom BVerfG entwickelte These von der »abschließenden Regelung« der Gewissensfreiheit »im Bereich der Wehrpflicht hat«, lässt das BVerwG offen. Diese Frage war auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Das Gericht macht aber deutlich, dass die Rechtsprechung des BVerfG jedenfalls nicht in der Weise fehlinterpretiert werden darf, wie das Jahrzehnte lang geschehen ist. Es spricht einiges dafür, dass der Wehrdienstsenat der Auffassung ist, dass mit »abschließend geregelt« in diesem Sinne nur die besonderen Regeln im Verfahren auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gemeint sein können.

Wichtig erscheint mir die klare Feststellung, dass es kein wie auch immer geartetes Rangverhältnis zwischen den Grundrechten aus Art. 4 Abs. 1 und 3 GG geben kann. Bei dem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 3 GG handelt es sich um ein eigenständiges Grundrecht, das für einen spezifischen Normbereich (Wehrdienst/Zivildienst) verselbständigt worden ist.

Ich bin sicher, dass so manchem totalen Kriegsdienstverweigerer eine Haftstrafe erspart geblieben wäre, wenn dieses grundsätzliche Verhältnis der Grundrechte aus Art. 4 GG in dieser Deutlichkeit früher benannt worden wäre.

Bedeutsam erscheinen mir die Ausführungen des BVerwG zum grundsätzlichen Verhältnis der Gewissensfreiheit aus Art. 4 GG zur allgemeinen Wehrpflicht. Das Gericht stellt klar fest, dass das Grundrecht der Gewissensfreiheit nicht durch die wehrverfassungsrechtlichen Vorschriften (Art. 12a, 87a etc. GG) verdrängt wird. Im Gegenteil gehöre »zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit einer wirksamen Landesverteidigung nach dem Grundgesetz ... sicherzustellen, dass der von der Verfassung zwingend vorgegebene Schutz u.a. des Grundrechts der Gewissensfreiheit nicht beeinträchtigt wird.«

Damit stellt das Gericht klar, dass auch die mit Verfassungsrang versehene Grundsatzentscheidung für eine militärische Landesverteidigung nicht unter dem Vorbehalt der Grundrechte steht, sondern dass vielmehr diese Grundsatzentscheidung im Sinne des Grundgesetzes nur dann gewährleistet ist, wenn die Grundrechte geachtet werden.

Mit Verfassungsrang ausgestattet ist hiernach lediglich die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung über die Verteidigung. Das »legislatorische Produkt« dieser Kompetenz, die allgemeine Wehrpflicht mit allen ihren Konsequenzen und Ausformungen, erhält dadurch noch keinen Verfassungsrang.

In dieser Deutlichkeit ist das bisher von keinem Gericht ausgesprochen worden. Bislang konnte man, vor allem in der KDV-Rechtsprechung früherer Jahre wie vor allem in den Strafverfahren gegen totale Kriegsdienstverweigerer häufig den Eindruck gewinnen, dass die grundgesetzlich normierte Entscheidung für eine militärische Landesverteidigung quasi gleichrangig neben den Grundrechten steht. Folge war eine bedenkliche Relativierung der Bedeutung der Grundrechte.

Dass ausgerechnet der Wehrdienstsenat des BVerwG solche Festlegungen trifft, verleiht der Entscheidung besondere Bedeutung. Die Wehrdienstsenate des BVerwG sind besondere Abteilungen des BVerwG für Wehrdisziplinarsachen und Wehrbeschwerdesachen. Es ist also davon auszugehen, dass hier Richter mitwirken, die mit den Besonderheiten der Streitkräfte und den Besonderheiten des Soldatenverhältnisses vertraut sind. Nicht selten gab es in der Vergangenheit Befürchtungen, dass durch die Einrichtung der besonderen Wehrdienstsenate die Gefahr verbunden ist, dass hier eine Art Spezialgerichtsbarkeit installiert ist, bei der die Interessen der Bundeswehr und der »militärischen Landesverteidigung« insgesamt Vorrang genießen. Solche Befürchtungen waren häufig genug begründet.

Umso mehr ist zu begrüßen, dass gerade dieses Gericht jetzt deutliche Worte gefunden hat, mit denen der Vereinnahmung auch des einzelnen Soldaten durch die Interessen der Landesverteidigung Grenzen gesetzt werden.

Die Entscheidung des BVerwG kommt zu einer Zeit, in der der grenzenlose und weltweite Einsatz deutscher Streitkräfte zum Alltag geworden ist. Seit der (jedenfalls in der Praxis) weitgehenden Liberalisierung des KDV-Anerkennungsrechts ist die Frage nach der Bedeutung des Grundrechts auf Gewissensfreiheit aus den Schlagzeilen der Öffentlichkeit weitgehend verschwunden. Auch die Zahl der Strafverfahren gegen totale Kriegsdienstverweigerer ist vor dem Hintergrund stark reduzierter Einberufungen zur Bundeswehr rapide gesunken.

Die Frage, wie es angesichts weltweiter Einsätze der Bundeswehr um die Grundrechte bestellt ist, ist gerade wegen dieser Einsätze von zunehmender Bedeutung. Zugleich besteht jedoch die Gefahr, dass mit der Normalisierung solcher Einsätze der Grundrechtsalltag auch und gerade in der Bundeswehr aus dem Blick gerät. Schon jetzt zeigt sich, dass nicht selten die Auslandseinsätze der Bundeswehr schwerwiegende Grundrechtsfragen aufwerfen. Bei den Wehrdienstsenaten des BVerwG liegen bereits mehrere Verfahren, in denen es u.a. auch um den Grundrechtsschutz im Rahmen von Auslandseinsätzen geht.

Von umso größerer Bedeutung ist, dass durch die vorliegende Entscheidung des BVerwG die Bedeutung der Grundrechte als prinzipielle Grundlage der rechtsstaatlichen Ordnung wieder in den Blickpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit gerät.

*Günter Werner ist Rechtsanwalt in Bremen, der seit vielen Jahren u.a. Totale Kriegsdienstverweigerer verteidigt. In **Forum Pazifismus 01** kommentierte er das der jetzigen Entscheidung zugrundeliegende Urteil des Truppendienstgerichts Nord.*



Pazifistische Politik heute

Herausgegeben vom
Bildungswerk der DFG-VK NRW e.V.
zusammen mit der
Deutschen Friedensgesellschaft -
Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen
Nordrhein-Westfalen

Erarbeitet vom Landesarbeitskreis Pazifistische Außenpolitik
Anja Mikler, Detlef Thierig, Holger Schmidt, Joachim Schramm,
Kai-Uwe Dosch und Reinhart Stoeber

64 Seiten, 3,- Euro, ISBN 3-931729-23-0

Vertrieb:
DFG-VK Bildungswerk, Braunschweiger Straße 22, 44145 Dortmund

Holger Schmidt

Die Abschaffung des Krieges durch die Macht des Rechts

Zur Bedeutung der Friedensnobelpreisträgerin Bertha von Suttner

Als die Nachricht vom Tode Bertha von Suttners sich 1914 verbreitete, war die Zahl der Trauernden Legion: Künstler, Wissenschaftler, Industrielle und Arbeiter, Theologen und Atheisten ehrten das Andenken einer großen Persönlichkeit, eines tapferen Menschen.

Der US-amerikanische Multimillionär Andrew Carnegie, der wegen Bertha von Suttner ein Mäzen der Friedensbewegung geworden war, prophezeite: »Je enger wir uns zusammenschließen, desto mehr wird die Welt eine Nachbarschaft, um bald eine Bruderschaft zu werden. Die Sache, für die unsere verstorbene Feundin wirkte, wird triumphieren, und zivilisierte Menschen werden Kriegsführung nicht mehr lernen. Unter allen jenen, die dieses wahre Evangelium predigen und noch im Tode diese Mission verkünden, wird keine im Range höher stehen als jene, um die wir heute so tief trauern.«

Im Namen »aller Friedensfreunde in Deutschland« rief Herbert Eulenberg der Toten nach, was damals viele meinten: »Der Name Bertha von Suttner wird fortan immer dort als einer der ersten genannt werden, wo von den Vorkämpfern der Menschlichkeit, der Vernunft und der Gerechtigkeit die Rede wäre.«

Diese Erwartung hat sich, wie wir alle wissen, nicht erfüllt. Bertha von Suttners Bild ist blass geworden. Was kann es auch für einen Sinn haben, sich mit einer Gestalt zu beschäftigen, deren Konzept, deren Theorien und Prognosen durch zwei Weltkriege so offensichtlich wiederlegt zu sein scheinen, durch 60 Millionen Tote die in diesen Katastrophen zugrunde gingen? Doch kein Krieg kann die Sinnlosigkeit der Friedensbewegung beweisen. Er beweist bestenfalls, dass die Friedensbewegung noch nicht stark genug war, ihn zu verhindern, sie nicht genug Menschen in der Friedensgesellschaft und anderen Gruppen organisieren konnte, nicht rechtzeitig und gründlich genug Alarm geschlagen hatte.

Als im Januar 1894 ein Krieg zwischen Frankreich und Italien drohte sagte Bertha von Suttner den Spöttern: »... wenn der große Friedensdamm, an welchem die Kriegswellen abprallen sollten, und an dem sie in letzter Zeit auch tatsächlich wiederholt abgeprallt sind, noch nicht hoch genug errichtet war, um auch dieser, aus altem Hass und Wahn zusammengepeitschten Flut zu widerstehen, so sind eben jene Schuld daran, die, statt einen Stein herbeizutragen, zweifelnd und höhnend

beiseite blieben; und bei einem künftigen Kriege können sie sich sagen, dass von dem Riesenjammer der Welt jeder einzelne, der an der Friedensarbeit nicht mitgeholfen hat, ein Teilchen, – ein winziges Teilchen, von Millionen-Morden, nur ein Millionstel – auf sein eigenes Gewissen laden muss.«

Bertha von Suttner kannte den Krieg – ihr Vater und dessen Brüder waren die österreichischen Generale Kinsky, ihre Mutter eine geborene Körner, aus der Familie des »Heldenjünglings und begeisterten Kriegssängers Theodor Körner.«¹⁾ 1876 heiratete sie den Freiherrn von Suttner, den Gründer und Vorsitzenden des »Vereins zur Abwehr des Antisemitismus«. Seit 1885 lebten und arbeiteten die Suttners hauptsächlich im väterlichen Schloss Harmansdorf in Nieder-Österreich.

Am bekanntesten ist Bertha von Suttners Hauptwerk »Die Waffen nieder!« Das Werk ist oft, und ich meine zu Recht, mit Harriet Beecher-Stows »Onkel Toms Hütte« verglichen worden; es ist ein klassischer Tendenzroman. Es ist schon zuviel wenn man von einer Handlung spricht. Tagebuchaufzeichnungen folgend, erzählt die Gräfin Martha Althaus die Geschichte ihres Lebens, schildert die Auswirkungen der Kriege von 1859 und 1870/71 auf die Angehörigen ihrer Familie.

Fast alle bis zum Ersten Weltkrieg in den Friedensgesellschaften Westeuropas geläufigen Anklagen gegen den Krieg, aber auch Vorschläge, wie er zu überwinden wäre, sind in dem Buch enthalten. Es werden die Folgen des Krieges beschrieben: Wissenschaft und Künste verfallen, Geschäfte stocken, Menschen verrohen und verarmen, alle sittlichen Maßstäbe werden verschoben. Der Zivilbevölkerung bringt er nur Not und Elend.

Die politischen Hauptziele der von Suttner geprägten Friedensbewegung waren die Herbeiführung einer Verständigung zwischen den Staaten Europas. Die Forderung nach europäischer Integration war ihrer Zeit weit voraus. Im Zeitalter des »Imperialismus« konnten aber diese europäischen Einigungspläne als Instrument zur Aufrechterhaltung der europäischen Welthegemonie und der Überlegenheit der weißen Rasse missverstanden werden. Dieser Gefahr waren sich die Pazifisten bewusst.

Die Friedensgesellschaften betonten daher immer wieder, dass die pazifistische Konzeption frei

1) Bertha von Suttner: »Selbstbekenntnisse«, in: Leopold Katscher: »Bertha von Suttner«, Dresden 1906; S. 115

sei von der Vorstellung militärischer und machtpolitischer Auseinandersetzungen mit nichteuropäischen Völkern. Vor allem aber ging Bertha von Suttner über eine kontinentale Blockbildung hinaus und betrachtete den europäischen Völkerbund nicht als Endziel, sondern als Vor- und Zwischenstufe zu einer humanen Weltföderation.

Im Mittelpunkt des Gründungsaufrufs zur Deutschen Friedensgesellschaft von 1892 stehen daher die Fragen des internationalen Vertragsrechts und der Schiedsgerichtsbarkeit.

Das Programm der Deutschen Friedensgesellschaft von 1897 nannte neben der Überwindung nationaler Vorurteile durch intensive Beziehungen zwischen den Völkern zwei konkrete Schwerpunkte, um im Verhältnis zwischen den Nationen »an Stelle der Gewalt das Recht zu setzen«²⁾: »Das Hauptgewicht hierzu bildet das internationale Schiedssystem. Beginnend mit Schiedsgerichten für den einzelnen Fall ... fortschreitend zu dauernden Schiedsgerichten wird dieses System gekrönt werden durch die Errichtung eines ständigen internationalen Schiedsgerichtshofes, welchem sich die Staaten unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit freiwillig anschließen. Eine bittere Frucht des bisherigen Zustandes ist der bewaffnete Friede, in Wahrheit ein schleichender Krieg, der durch fortwährendes gegenseitiges und daher nutzloses Wettrüsten am Mark der Völker zehrt und die Beseitigung sozialer Missstände ... in hohem Maße erschwert.«

1898 war das Jahr, in welchem ein Krieg zwischen England und Frankreich nur dadurch vermieden werden konnte, dass Frankreich Faschoda räumte und damit seine Sudanpläne aufgab. Es war das Jahr, in dem England Truppen nach Südafrika verlegte und den Burenkrieg vorbereitete und China mit Angriff drohte.

Da lud am 24. August 1898 der russische Außenminister Mouravieff alle ausländischen Botschafter zu einem Empfang nach Sankt Petersburg. Dort überreichte er ihnen ein Manifest von Zar Nikolaus II., das die Mächte, ganz im Sinne Bertha von Suttners, zu einer Abrüstungskonferenz einlud.

Darin heißt es: »Die Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens und eine mögliche Herabsetzung der übermäßigen Rüstungen, die auf allen Nationen lastet, stellen sich in der gegenwärtigen Welt als ein Ideal dar, auf das die Bemühungen aller Regierungen gerichtet sein sollten ... Hunderte von Millionen werden dazu verschwendet, furchtbare Zerstörungsmaschinen zu erwerben, die, heute als die letzte Errungenschaft der Wissenschaft betrachtet (werden), (und die) dazu bestimmt sind, morgen infolge irgendeiner neuen Entdeckung auf diesem Gebiete jeden Wert zu verlieren...«

Das Manifest war nicht nur eine Überraschung, so der österreichische Botschafter – es war eine Sensation. Die Wiener »Neue Presse« begriff den

Zaren als »Verkünder des Friedens«, als »Kämpfer gegen den Militarismus«.³⁾

Die Londoner »Times« begrüßte die Initiative, schränkte jedoch ein, »es (liege) kaum in der Macht des Zaren, das Nationalgefühl in ganz neue Kanäle zu leiten.«⁴⁾

Die Politiker waren sich einig, dass man den jugendlichen Idealismus des Zaren loben und der öffentlichen Meinung wegen und zur Wahrung des Prestiges die Einladung annehmen müsse, dass aber die Abrüstungskonferenz keinerlei Aussicht auf Erfolg habe. Denkbar seien höchstens Zugeständnisse zur Errichtung eines Schiedsgerichtshofes, der nicht obligatorisch sei, und ein Verbot bestimmter Sprenggeschosse und das Abwerfen von Sprengmitteln aus Ballons.

Am 18. Mai 1899 wurde die Konferenz nach Den Haag einberufen. Bertha von Suttner nimmt als einzige Frau daran teil. Der Kongress, auf dem 26 Staaten vertreten waren, akzeptierte einen acht Punkte umfassenden russischen Programmvorschlag und bestellte drei Kommissionen. Die erste hatte das Recht und Gebräuche des Krieges, die zweite die Fragen der Abrüstung und die dritte Mittel und Wege zur Verhinderung von Kriegen zu beraten. Hierzu bemerkt Bertha von Suttner am 7. Juni 1899 in ihrem Tagebuch:

»In der gestrigen Konferenzsitzung kamen die Beratungen der Sektion I.: Kriegsgesetze, Bewaffnung u. dgl. zur Sprache. Davon übertrage ich nichts in diese Blätter. Die »Friedenskonferenz« ist es, die mich hierhergelockt hat ... Zu oft wird die Befassung mit der Humanisierung des Krieges als eine Anfangsaufgabe oder doch nützliche Nebenaufgabe der Friedensbewegung aufgefasst und die Gegensätzlichkeit der beiden Bestrebungen wird dabei übersehen. Die Friedensbewegung ... zielt nach der Sicherung des Friedens, hat also mit der Regelung des Krieges nichts zu tun. Man denke, es hätte ein Kongress zur Befreiung der Sklaven stattgefunden. Wäre daneben eine Konvention nötig gewesen, über die Behandlung der Neger, über die Zahl der Peitschenhiebe, die ihnen zu erteilen sind, wenn sie sich bei der Arbeit in der Zuckerplantage träge zeigen? Oder die Bewegung gegen die Folterjustiz? Wäre die Vereinbarung, das in Ohren zu träufelnde Öl, statt siedend, nur mit 30 Grad Hitze anzuwenden, eine Etappe auf dem Weg zum Ziel gewesen, und nicht vielmehr ein Zurückbehalten auf jenem anderen Weg, der ja verlassen werden sollte.«⁵⁾

Die Konferenz war das erste multilaterale Forum für die Diskussion von Rüstungskontrollproblemen der damaligen Zeit. Ein allgemeiner Rüstungsstopp, das Verbot der Einführung neuer Kampfmittel und die Herabsetzung der Effektivstärken sowie der Militärhaushalte waren Ausgangsfragen der auf dem Gebiet der Abrüstung

3) Damals, Juni 1981, S. 488

4) Damals, Juni 1981, S. 488

5) Vermächtnis und Mahnung, S. 38 f.

2) Friedenswarte, 26/1926, S. 326

letztlich erfolglosen Konferenz. Auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts gab es Erfolge, auch wenn der englische Marinesachverständige meinte, »den Krieg humanisieren zu wollen sei dasselbe, wie zu versuchen, dem humanitären Prinzip in der Hölle Geltung zu verschaffen.«

Es wurde ein nicht ständiger Schiedsgerichtshof begründet und am 25. Juli das Schlussprotokoll unterzeichnet. Bertha von Suttner und die DFG waren enttäuscht und realistisch zugleich. Ein Anfang war gemacht, und eine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit für alle Fälle und Mächte der Welt erreichen zu können, war nur zu hoffen gewesen.

Auf der Folgekonferenz 1907 kam es schließlich zur Etablierung des Ständigen internationalen Schiedsgerichtshofes. Das erste Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907⁶⁾ wirkte zukunftsweisend. Zum einen bestätigte es die internationale Schiedsgerichtsbarkeit als das wirksamste und zugleich der Billigkeit am meisten entsprechende Mittel zur Erledigung von Streitigkeiten, die nicht auf diplomatischem Wege beizulegen sind.⁷⁾ Der ständige Schiedshof diente und dient als Informations- und Vermittlungsorgan, das die Errichtung von Schiedsgerichten erleichtert. Er verwaltet eine Liste von Schiedsrichtern, die bereit sind, ein Schiedsrichteramt zu übernehmen.

Die 3. Haager Konferenz sollte 1915 stattfinden; sie wurde durch den Weltkrieg überholt. Die DFG erwartete von dieser Konferenz den obligatorischen Schiedsvertrag, d.h. das Schiedsgerichtsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten sollte für alle Mächte verbindlich werden. Neue Bedeutung bekam das Schiedswesen durch die Einbindung in das Friedenssicherungssystem des Völkerbundes⁸⁾, dem Genfer Protokoll von 1924, dem Locarno-Vertrag von 1925 und der Generalakte über die friedliche Erledigung von Streitigkeiten von 1928.

■ Der Friedensnobelpreis

Mit dem Tode Alfred Nobels 1896 verlor Bertha von Suttner nicht nur einen guten Freund, sondern auch ihren wichtigsten Mäzen. Sie hatte Nobel gedrängt, die Finanzierung der Friedensarbeit auch über seinen Tod hinaus sicherzustellen. Alfred Nobel verfügte in seinem Testament, dass nach seinem Tode 31 Millionen Schwedenkronen in Wertpapieren anzulegen seien, um einen Fonds zu bilden, »dessen jährliche Zinsen als Preis denen zuteil werden (soll), die im verflossenen Jahr der Menschheit den größten Nutzen geleistet haben.«

Weiter heißt es, er verfüge u.a. einen »Preis für Friedensvorkämpfer ... die am besten für die Verbrüderung der Völker und für die Abschaffung oder Verminderung der Stehenden Heere sowie

die Bildung und Verbreitung von Friedenskongressen gewirkt (haben).« Bei der Verleihung dürfe »keine Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu irgendeiner Nation« genommen werden.

Der am 10. Dezember 1901 erstmals verliehene Friedensnobelpreis ging zu gleichen Teilen an Henry Dunant und den französischen Pazifisten Frédéric Passy. Im Jahr 1905 war es dann soweit: Bertha von Suttner wurde als erste Frau der Welt mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet. Damit wurde gewürdigt, dass sie mit dem Roman »Die Waffen nieder!« und vielen weiteren Publikationen moralisch für Frieden und Völkerverständigung warb, dass nicht zuletzt aufgrund ihrer Initiative und Beharrlichkeit die Haager Friedenskonferenz zustandekam, dass sie mit der Schiedsgerichtsidee eine Möglichkeit aufzeigte, Konflikte zwischen den Staaten statt gewaltsam friedlich zu regeln, dass sie über Jahrzehnte in vielen Ämtern und Funktionen auch praktische Friedensarbeit leistete.

In einer Wertung der Verdienste der Nobelpreisträgerin aus historischer Sicht bleibt nachzutragen, dass die Haager Konferenz Modell für die späteren Weltfriedensorganisationen war. So wurde bei der Gründung des Völkerbundes 1920 ausdrücklich auf Den Haag Bezug genommen und 1945 erfolgte auch die Gründung der Vereinten Nationen in dieser Traditionslinie.

Dass der Völkerbund den Zweiten Weltkrieg nicht verhinderte und die Vereinten Nationen noch nicht so erfolgreich sind wie erhofft, ist letztlich kein Grund, solche Einrichtungen abzuwerten. Denn es gibt – trotz aller Schwierigkeiten – keine Alternative zu den Vereinten Nationen; es genügt, sich eine Welt vorzustellen ohne sie. In diesem Fall wären Aggressoren und Kriegstreibern überhaupt keine Grenzen mehr gesetzt; Arme, Unterdrückte, Kinder und Flüchtlinge in vielen Teilen der Welt verlören ihren oft einzigen Anwalt.

Die Suttnersche Schiedsgerichtsidee hat auch in jüngster Zeit wieder an Boden gewonnen: So wurde vor 10 Jahren anlässlich der Welt-Klima-Konferenz in Berlin eine Kampagne zur Installierung eines »Internationalen Umweltgerichtshofes« begonnen in der Absicht, sich rechtlich – also friedlich – mit den Hauptverantwortlichen für Klima- und Umweltkatastrophen auseinandersetzen zu können. Die OSZE, der über 50 Staaten angehören, besitzt seit Mai 1995 einen eigenen »Vergleichs- und Schiedsgerichtshof«, der noch wenig bekannt ist.

Die Ideen Bertha von Suttners haben also keineswegs abgewirtschaftet; im Gegenteil: Man kann ihr höchstens den »Vorwurf« machen, sie sei ihrer Zeit sehr weit voraus gewesen.

Holger Schmidt ist Geschäftsführer des DFG-VK-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen. Der Beitrag wurde als Referat bei der Tagung »Zivile Außenpolitik gestern und heute« am 16.10.2005 in Dortmund gehalten.

6) RGBl., 1910, 5

7) Art. 38

8) Art. 12 Völkerbundsatzung

»Harmonie oder Konflikt«

Das Spannungsfeld

zwischen ziviler und militärischer Konfliktbearbeitung

Am 11. Juli jährte sich zum zehnten Mal das Massaker von Srebrenica, bei dem ca. 8.000 bosniakische Männer von serbischen Truppen brutal ermordet wurden.

Für pax christi – und andere in der deutschen Friedensbewegung – hat das Srebrenica-Massaker eine besondere Bedeutung. Es war in pax christi Auslöser des so genannten »Pazifismus-Streits« um die Frage, ob ein militärisches Eingreifen zur Verhinderung eines Völkermords sein darf, ja: sein muss – oder ob es grundsätzlich ausgeschlossen bleiben soll.

Heute – zehn Jahre später – haben wir zwei Kriege mit deutscher Beteiligung hinter uns, und die Bundeswehr ist aktuell in sechs Ländern bzw. Regionen im Einsatz (Bosnien, dem Kosovo, in Afghanistan, am Horn von Afrika, im Sudan und in Georgien):

Der Kosovo-Jugoslawien-Krieg 1999 hat in der politischen Szene zu heftigen Auseinandersetzungen geführt. Joschka Fischer ging so weit, den Krieg mit »Nie wieder Auschwitz« zu legitimieren. Pax christi hat sich gegen den Krieg ausgesprochen.

Der Krieg in Afghanistan 2001/2002 wurde von der Bundesregierung zwar halbherzig, aber doch unterstützt. Anschließend wurden für die ISAF Bundeswehr-Einheiten zur Verfügung gestellt.

Auch gegen diesen Krieg hat sich pax christi gestellt: Bomben sind keine Antwort auf Terror – und die damals befürchtete Gefahr der Eskalation dieser Art von »Kreuzzug« hat sich leider mehr als bewahrheitet.

Über die Völkerrechtswidrigkeit des Krieges im Irak besteht in unserem Land – Gott sei Dank – weitgehend Einigkeit und Deutschland war und ist nicht beteiligt.

■ Hoher Anspruch – begrenzte Wirkung

In der Europäischen Union wird eine gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen der – sehr defizitären – gemeinsamen Außenpolitik entwickelt. Über die Ausrichtung der EU-Politik gibt es in Deutschland und den anderen Mitgliedsländern unterschiedliche Einschätzungen, die Diskussionen um die EU-Verfassung haben das gezeigt. Wachsamkeit und Kritik sind auf jeden Fall geboten. Das ist ein Schlaglicht auf die militärische Seite.

Verändert hat sich in Deutschland auch das Denken und Agieren auf der zivilen Seite: Der Zivile Friedensdienst (ZFD), getragen von Nicht-Regierungs-Organisationen und Entwicklungsdiensten, wird seit Anfang 2000 staatlich gefördert. Über 160 Fachkraft-Stellen wurden bewilligt und sind größtenteils besetzt.

Pax christi hat schon seit 1997 Pilotprojekte des ZFD entwickelt und beteiligt sich auch jetzt aktiv an dem Programm.

Die Bundesregierung hat seit dem Jahr 2000 eine Ausbildung für deutsches Personal für UN- und OSZE-Einsätze aufgebaut und sich bei UN und OSZE dafür stark gemacht, dass das Personal für deren Missionen generell besser qualifiziert wird.

Seit Mai 2004 gibt es den »Aktionsplan Zivile Krisenprävention« der Bundesregierung – mit hohem Anspruch und (noch) begrenzter Wirkung.

Der dort zum Ausdruck gebrachte politische Wille wird de facto konterkariert, da dem Militär ungleich mehr Geld zur Verfügung steht als den zivilen Maßnahmen.

Der ZFD wird im Aktionsplan ausdrücklich erwähnt, ist jedoch als flexibles Instrument derzeit nicht nutzbar, da es schon unter der alten Bundesregierung keine Mittel für neue, aktuelle Projekte zur Verfügung standen und wir jetzt auch keine substanzielle Aufstockung des Etats erwarten.

Es bleibt generell abzuwarten, was die Außenpolitik der neuen Bundesregierung bringen wird.

■ »Traurige Bilanz«

Die Weltlage ist angespannt und sehr komplex.

»Privatkriege« und die Auflösung von Staaten sind auf dem Vormarsch, schwere Menschenrechtsverletzungen in vielen Ländern der Welt eine Folge.

»Alte« Bürgerkriege wie in Kolumbien oder auf Sri Lanka bleiben ohne Lösung und bringen unendliches Leid.

Die ungerechte Verteilung von Reichtum, die ungleiche Nutzung von Ressourcen und die damit verbundenen ökologischen Probleme verschärfen sich weiter.

Der so genannte »Krieg gegen den Terror« bringt weiterhin mit sich:

Völkerrechtsverletzungen der USA – und der anderen beteiligten Staaten – durch den Krieg im Irak und die arrogante Haltung der westlichen Welt im

»Krieg gegen den Terror« haben dramatische Folgen nicht nur für das Verhältnis zur muslimischen Welt.

Staatsterrorismus – wie der der Russischen Föderation gegen Tschetschenien – wird von der westlichen Welt toleriert und legitimiert, weil er als Teil des »Krieges gegen den Terror« dargestellt wird bzw. weil bestimmte politische Bündnisse Vorrang vor der Kritik an Menschenrechtsverletzungen haben.

Gerade wegen dieser traurigen Bilanz gilt:

Zivile Mittel der Krisenprävention und Krisenbewältigung müssen absoluten Vorrang haben. Ideal wäre eine starke, demokratische UNO und der Aufbau einer internationalen Polizei – beides derzeit leider Zukunftsmusik.

■ »Früher undenkbar«

Diese Rahmenbedingungen gelten auch für die deutsche Politik – auf Regierungsseite und für die Friedensbewegung.

Die Präsenz der Bundeswehr, der GTZ, von politischen Stiftungen und von Nichtregierungsorganisationen – auch der Friedensbewegung – z. B. mit Projekten des Zivilen Friedensdienstes bzw. der zivilen Konfliktbearbeitung in verschiedenen Krisengebieten hat – gemessen an der Grundsatzdebatte vor 10 Jahren – manches verändert.

Es gibt de facto Berührungspunkte zwischen Bundeswehr und Teilen der Friedensbewegung, die noch vor 10 Jahren undenkbar gewesen wären.

Zwei Beispiele aus unseren Arbeitszusammenhängen:

Das pax christi-Büro in Zenica hatte von 1996 bis 2003 regelmäßigen Kontakt zur SFOR. Türkische Soldaten haben mit schwerem Gerät Schutt von einer von pax christi-Baustelle geräumt oder eine neue Wasserleitung zu einem Flüchtlingslager gelegt. Weder pax christi noch die Stadt Zenica hatten Geld bzw. Gerät, diese Arbeiten ausführen zu lassen.

Die ZFD-MitarbeiterInnen des forumZFD und von pax christi in Prizren/Kosovo standen von 2000 bis 2003 auf den Evakuierungslisten der deutschen KFOR-Einheit.

■ Klare Position

Die Berührungspunkte haben bei Regierung und Militärs eine Diskussion über kohärentes Handeln deutscher bzw. internationaler Kräfte bei Auslandseinsätzen geführt. Das Schlagwort dazu ist »zivil-militärische Zusammenarbeit«. Dazu möchte ich mich hier deutlich positionieren:

Die Frage des »ob« einer zivil-militärischen Zusammenarbeit stellt sich, wenn überhaupt, nur in völkerrechtlich einwandfreien Fällen militärischer Präsenz – d.h.,

a) wenn sie auf Bitten des jeweiligen Staates zu-

stande gekommen ist – zur Verhinderung von Krieg bzw. Bürgerkrieg:

Ein Beispiel ist Mazedonien im Jahr 2003: eine EU-Militär-Mission konnte eine Ausweitung der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Regierungsarmee und Guerilla-Gruppen der albanischen Minderheit verhindern; parallel dazu vermittelte das Büro von »Mr. GASP« (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU – Javier Solana) auf der politischen Ebene.

b) mit klarem UN-Mandat zur Verhinderung von Völkermord – sicher ein heikler Punkt, wenn wir die Defizite der UN berücksichtigen. Als Stichwort möchte ich Ruanda nennen – dort wäre 1994 eine Intervention meiner Ansicht nach geboten gewesen.

■ Eindeutige Zuordnungen

Für jede Form der Intervention – das heißt auch für zivile Interventionen und Projekte der zivilen Konfliktbearbeitung und der Entwicklungshilfe gilt:

1.) »Do no harm« – richte keinen Schaden an und – geradezu als Voraussetzung dafür:

2.) Kenne die Konfliktparteien – auch die Akteure in der Zivilgesellschaft, nehme sie ernst und trage nicht dazu bei, dass sich die Widersprüche zwischen ihnen verschärfen.

Die Situation im Irak ist ein trauriges Beispiel für eine Intervention, die diese Punkte außer Acht lässt.

Wenn es zu einer Intervention gekommen ist gilt: Das Primat der Politik ist nötig, die Rollen und Aufgaben der internationalen oder nationalen Regierungsstellen, der Militärs und der Zivilgesellschaft müssen klar definiert sein.

■ »... nicht von Militärs«

Eine Koordination aller an der Konflikteindämmung und -bearbeitung beteiligten Kräfte ist sinnvoll. Sie darf jedoch nicht in der Hand der Militärs, sondern muss bei den (internationalen) Regierungsstellen liegen. So laden UN-Stellen in Krisengebieten regelmäßig Nicht-Regierungs-Organisationen, Polizei und Militärs zu »Briefings« ein. Dort werden Informationen zusammengetragen und eine sinnvolle Vernetzung unterstützt. Auch die deutsche Botschaft z.B. in Bosnien lädt deutsche Organisationen regelmäßig zum Austausch ein.

Humanitäre (Not-)Hilfe sollte von neutralen Organisationen geleistet werden, auf keine Fall von Militärs. Venro, der »Verband Entwicklungspolitik deutscher NROs« (u.a. Caritas International) hat im Mai 2003 dazu eindeutig Stellung bezogen und auf die Gefahren der Instrumentalisierung von humanitärer Hilfe hingewiesen. Hilfe wird im Zweifelsfall nur noch an die »richtige Seite« ausgegeben oder an Bedingungen geknüpft.

Beispiele dafür gibt es aus dem Bürgerkrieg in El Salvador in den 80er Jahren oder nach der Intervention im Irak.

Fachkräfte des Zivilen Friedensdienstes haben – auf Einladung von Partnern – die Aufgabe, Strukturen und Instrumente der zivilen Konfliktbearbeitung zu stärken. Dabei sollten sie möglichst offen für alle Konfliktparteien innerhalb der Zivilgesellschaft sein, also »allparteilich«.

Sie sind nicht Teil einer »Solibewegung« – das birgt durchaus Konfliktpotenzial in den entsendenden Organisationen.

Die Fachkräfte dürfen aber auch auf keinen Fall als Teil einer Interventionstruppe oder als »Anhängsel« der (internationalen) Regierungsstrukturen wahrgenommen werden, da diese immer als parteilich wahrgenommen wird.

Das Kosovo ist dafür ein gutes Beispiel: Nach Ende des Krieges im Sommer 1999 wurden die NATO-Truppen von der albanischen Bevölkerungsmehrheit als »Befreier« wahrgenommen. Trotz der internationalen Präsenz konnte es zu Vertreibungen von Angehörigen der serbischen und der Roma-Minderheit durch Albaner kommen. Inzwischen werden die internationalen Truppen als »Serbenschützer« wahrgenommen und im März 2004 in einigen Landesteilen sogar von Albanern attackiert. Auch die UN-Verwaltung hat ihren guten Ruf und ihre Unschuld verloren.

Ziviler Friedensdienst darf nicht zum »Reparaturbetrieb« oder zum Feigenblatt einer Außenpolitik werden, die primär militärisch agiert.

Das Militär muss sich auf seine originären Aufgaben beschränken: Kriegsparteien auseinander halten, entwaffnen, entminen und – wenn es dafür sonst keine Kräfte gibt, Straßen und Brücken in Stand setzen. Das heißt, das Militär soll nicht humanitäre Hilfe oder Wiederaufbau leisten, wie das in z.B. Bosnien oder im Kosovo geschehen ist.

Hilfe als militärische Funktion

Nicht einverstanden bin ich deshalb mit dem Konzept der »zivil-militärischen Kooperation« der Nato und der Bundeswehr – international CIMIC abgekürzt. Die Bundeswehr verfügt inzwischen über ein eigenes CIMIC-Bataillon in Nienburg mit über 150 MitarbeiterInnen. Auf der Internetseite der Bundeswehr heißt es in einer Presseerklärung vom 14. Mai 2004:

»... Struck zog eine erfolgreiche Zwischenbilanz der bisherigen CIMIC-Arbeit der Bundeswehr. Seit 1997 – dem Beginn der NATO-Operation SFOR in Bosnien und Herzegowina – hätten rund 1.400 deutsche CIMIC-Soldaten auf dem Balkan und in Afghanistan mehr als 4.000 Projekte im Gesamt-

wert von mehr als 38 Millionen Euro verwirklicht.

Struck hob vor allem die Spenden von Soldaten hervor: Allein bei der KFOR seien seit 2003 425.000 Euro für CIMIC-Projekte gesammelt worden. Bei der ISAF in Afghanistan hätten Soldaten im letzten Quartal 2003 rund 18.000 Euro gespendet. In 2004 sind bislang 25.000 Euro aufgebracht worden. Der von Soldaten getragene Verein »Lachen helfen« habe 10.000 Euro aufgebracht. ...

CIMIC erfüllt laut Struck eine wichtige militärische Funktion: »Gerade die CIMIC-Kräfte werden häufig als Hoffnungsträger angesehen. Sie unterstützen einerseits ganz gezielt die Bevölkerung vor Ort, schaffen andererseits ein günstiges Umfeld für den Einsatz und tragen damit zum Schutz der eingesetzten Soldaten bei.« CIMIC sei zu einem festen Bestandteil des »nation-building-Prozesses« geworden und fördere auch die Sicherheit Deutschlands.«

Das Zitat macht die ganze Bandbreite von CIMIC deutlich:

Hilfe wird als »militärische Funktion« genutzt. Sie ist aber auch privates Engagement teilnehmender Soldaten und ihrer Familien, hilft vor Ort tatsächlich, und es dient auch zur psychischen Entlastung der Soldaten. Dafür habe ich als viel Verständnis, wenn ich an die Gefühle der Soldaten denke, die in den Einsatzländern mit viel Elend konfrontiert sind. Ich nehme das humanitäre Engagement der einzelnen Soldaten auch ernst.

Politisch halte ich es jedoch für fatal. Die CIMIC-Aktivitäten führen dazu, dass sich das Selbst- und das Fremdbild der Soldaten auf merkwürdige Weise verschiebt. Zugespitzt: Sie sind keine »Soldaten«, d.h. keine »Krieger« mehr – sondern effiziente und hilfreiche »Bürger in Uniform«. Alle sind dann ganz erschreckt, wenn tatsächlich Soldaten aufgrund von kriegerischen Handlungen ums Leben kommen, wie z.B. in Afghanistan – oder wenn sie auf Menschen im Interventionsgebiet schießen müssen.

Soweit ein Einstieg in die komplexen Fragen. Ich kann und will nicht für mich beanspruchen, auf alle Fragen eine Antwort zu haben. Das wäre vermessen. Doch ich hoffe, ein paar Eckpunkte deutlich gemacht zu haben, die ich für die Friedensbewegung für grundlegend halte.

Christamaria Weber ist Geschäftsführerin der deutschen Sektion von pax christi. Der hier veröffentlichte und dafür gekürzte Beitrag wurde als Referat bei der Tagung »Zivile Außenpolitik gestern und heute« des Bildungswerkes der DFG-VK Nordrhein-Westfalen am 16. Oktober 2005 in Dortmund gehalten.



Joachim Schramm

Pazifistische Außenpolitik

Eine Diskussionsanregung

Unter dem Titel »Pazifistische Politik heute« legt der nordrhein-westfälische Landesverband der DFG-VK zu dieser Tagung eine Broschüre vor, die Vorschläge für eine deutsche und europäische Außenpolitik formuliert, die ohne das Machtmittel der militärischen Gewalt auskommt. Die Broschüre gliedert sich in drei Hauptbereiche:

Wir verweisen zunächst auf internationale Einrichtungen, auf Instrumentarien und Methoden der Zivilen Konfliktbearbeitung, mit denen der Anspruch einer zivilen Politik schon heute einlösbar wäre. Sie umfassen staatliche Einrichtungen wie UNO oder OSZE, Instrumente wie Vermittlung, Mediation aber auch Embargo und nichtstaatliche Initiativen wie die Peace Brigades International oder das Nonviolent Peace Corps.

Die Notwendigkeit und Möglichkeit solcher Wege einer zivilen Außenpolitik werden im zweiten Bereich hergeleitet aus unseren pazifistischen Grundsätzen und im dritten Bereich aus einer Analyse der aktuellen politischen Situation.

In der Beschreibung von Institutionen und Instrumentarien einer zivilen Politik treffen wir uns in vielen Punkten mit dem Aktionsplan der alten Bundesregierung. Doch im Gegensatz zum Aktionsplan und zur gesamten Außenpolitik der Regierung, die ohne militärische Gewalt meint nicht auskommen zu können, lehnen wir sie als Pazifisten energisch ab. Neben der Frage, wie ernst es der Regierung mit der Umsetzung ihres eigenen Planes war, wenn man auf die unzureichende finanzielle Ausstattung der zivilen Aktionsfelder und die gleichzeitige milliardenschwere Umrüstung der Bundeswehr zur Interventionsarmee schaut, sehen wir in der Vermischung von zivilen und militärischen Ansätzen den fundamentalen Kritikpunkt.

Vor dem Hintergrund der atomaren Hochrüstung und der Friedensbewegung der 80er Jahre hat die Ablehnung kriegerischer Gewalt in der Bevölkerung unseres Landes einen breiten Rückhalt erlangt. Ohne diese Haltung und die damit einhergehende Debatte in den Parteien wäre der Aktionsplan »Zivile Krisenprävention«, aber auch die schon früher ansetzende Entwicklung eines Zivilen Friedensdienstes nicht denkbar. Doch während die Politik hier die Antikriegshaltung aufgegriffen hat, wird ab Mitte der 90er Jahre der Pazifismus als konsequente Ablehnung des Krieges auf breiter Front bekämpft. Von Dogmatismus ist die Rede, von Verantwortungslosigkeit, und der damalige Staatssekretär im Außenministerium Ludger

Volmer empfiehlt 2002 den Pazifisten, doch den Krieg als ultima ratio anzuerkennen.

Diese Versuche, den Pazifismus zu diskreditieren, halten bis heute an. Doch inzwischen scheint die Entwicklung in den Krisenregionen der Welt uns Pazifisten Recht zu geben. Kriegerische Gewalt löst keine Konflikte, mit Gewalt lässt sich keine friedliche Ordnung aufbauen.

»Die pazifistische Haltung hat ihre Tradition in zwei unterschiedlichen Anschauungen. Da ist zum einen die Ablehnung des Krieges als schreckliches, zerstörerisches und letztlich unvernünftiges Mittel zur Durchsetzung von Politik. Die andere Grundlage pazifistischen Handelns ist die Anerkennung des Lebens als höchstes Gut.« So wird in unserer aktuellen Broschüre die Basis pazifistischer Politik beschrieben. Daraus ergibt sich, dass das Ziel der Verhinderung von Krieg und die Schaffung und Sicherung von Frieden im pazifistischen Sinne nur ohne – zumindest tötende und verletzende – Gewalt verfolgt werden kann.

Diese Haltung basiert beim einzelnen Menschen i.d.R. auf einer entsprechenden ethisch-moralischen Grundhaltung. Indem diese Grundhaltung von einer Vielzahl von Menschen geteilt wird, bekommt sie eine gesellschaftspolitische Bedeutung und Wirksamkeit. So sind wesentliche pazifistische Eckpunkte vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Menschen mit den Schrecken des Zweiten Weltkriegs in die Charta der VN eingeflossen und Völkerrecht geworden. Dazu zählt das zwischenstaatliche Gewaltverbot zum einen und die Anerkennung des Rechts auf Leben für jeden einzelnen Menschen zum anderen. So ist es also nicht allein der Wunsch vieler pazifistisch eingestellter Menschen, sondern die Aussage des Völkerrechts, die die Zivilisierung der Außenpolitik fordert.

■ Es gibt keine vernünftigen Kriegsgründe

Und wem weder die ethisch-moralischen noch die völkerrechtliche Begründung zur Ablehnung kriegerischer Gewalt ausreicht, für den fügen wir gerne noch einige Vernunftgründe hinzu. Auch wenn die Kriege der letzten Jahrzehnte das katastrophale Ausmaß des Zweiten Weltkriegs nicht erreicht haben, ist die Bilanz auch so erschreckend genug. Zu 90 Prozent sind die Opfer moderner Kriege Zivilisten, also genau die Menschen die vorgeblich geschützt, gerettet oder befreit werden sollen. Das Versprechen der präzisen, Opfer einschränkenden chirurgischen Militärschläge war

nicht erfüllbar. Wir haben es zuletzt im Irak erlebt.

Die wirtschaftlichen Wiederaufbaukosten von im Krieg zerstörten Ländern sind immens: nur mit kräftiger EU-Hilfe konnte z.B. in diesen Tagen, sechs Jahre nach dem Krieg in Jugoslawien, die Donaubrücke bei Novi Sad wieder aufgebaut werden. Die Kosten des Wiederaufbaus des Irak werden auf bis zu 200 Milliarden Euro geschätzt. Und auch die Belastungen der kriegführenden Länder sind enorm. Selbst für die Supermacht USA ist ein Militärhaushalt von jährlich 400 Milliarden US-Dollar so belastend, dass bei der Hilfe oder gar der Vorsorge von Naturkatastrophen wie jetzt in Louisiana die Mittel fehlen. Der Irak-Krieg kostet aktuell die USA mit 5,6 Milliarden US-Dollar monatlich mehr als der Vietnamkrieg. Auch die Bundesrepublik meint trotz dringender Probleme im Sozial- und Gesundheitswesen, sich einen Militärhaushalt von 24 Milliarden Euro leisten zu können, der drittgrößte in der EU.

Ethische, völkerrechtliche und Kostengründe sprechen also gegen eine militarisierte Außenpolitik, gegen das Führen von Kriegen.

Doch auch in Europa, in Deutschland ist zumindest bei den politischen Eliten die Bereitschaft zur Beteiligung an kriegerischen Auseinandersetzungen in den letzten fünfzehn Jahren wieder gewachsen. In der Begründung für diese Entwicklung spielen neben der mehr und mehr alles überdeckenden Terrorabwehr nach wie vor die humanitären Ziele, die Wahrung der Menschenrechte und die Schaffung von demokratischen Verhältnissen die wesentliche Rolle. Sie sind auch die zentralen Argumente, wenn es um die Vermischung von zivilen und militärischen Vorgehensweisen geht.

Diese Argumente halten wir für nicht stichhaltig. Auch humanitäre Zielsetzungen können nicht die Anwendung von militärischer Gewalt rechtfertigen. Militärische Gewalt ist ein grobschlächtiges, unscharfes Instrument. Sie unterscheidet i.d.R. nicht zwischen – im moralischen Sinne – Schuldigen und Unschuldigen. Damit nimmt der Befürworter militärischer Gewalt billigend in Kauf, dass zur angestrebten Rettung von durch Völkermord und Menschenrechtsverletzung bedrohte Menschen andere sterben, die ebenso an der Situation unschuldig sind. Dies ist moralisch nicht zu rechtfertigen. Hinzu kommt, dass die Anwendung von militärischer Gewalt häufig die Eskalation von Gegengewalt zur Folge hat, in deren Zuge die angestrebte Rettung der Opfer in das Gegenteil umschlägt.

Ein uns allen gegenwärtiges Beispiel für diese schlimmen Folgen einer vorgeblich humanitären Intervention ist der Kosovo-Konflikt mit der massiven Bombardierung Restjugoslawiens auch durch die deutsche Luftwaffe 1999. Wenn wir einmal die Argumentation außer Acht lassen, dass dieser Krieg gar nichts mit den Menschenrechtsverletzungen im Kosovo zu tun hatte, sondern aus wirt-

schaftlich-strategischen Gründen von der NATO geführt wurde, bleibt die Frage nach der Erreichung der propagierten humanitären Ziele und der Verhältnismäßigkeit der dazu beschrittenen Wege.

Auch wenn es von Vertretern der alten Regierungsparteien immer noch bestritten wird, ist inzwischen klar, dass die humanitäre Katastrophe mit Flüchtlingsströmen und Toten und misshandelten Menschen erst in vollem Ausmaß einsetzte, nachdem die NATO ihre Angriffe begonnen hatte. Der Friedensforscher Dieter Lutz veröffentlichte zwei Jahre nach dem Krieg eine Lageanalyse des Auswärtigen Amtes aus der Zeit wenige Tage vor dem NATO-Angriff. Darin wurde festgestellt, dass serbische Armee und albanische UCK beiderseits den geschlossenen Waffenstillstand brachen, die jugoslawische Armee jedoch nicht willkürlich Albaner vertrieb oder Völkermord beging. Vielmehr sei Ziel der Aktionen die Bekämpfung der UCK gewesen, die Zivilbevölkerung wurde vor entsprechenden Aktionen gewarnt, verließ kurzfristig ihre Dörfer, um anschließend wieder zurückzukehren. Zu gleichen Aussagen kommt ein 2000 veröffentlichter Generalbericht der Parlamentarier-Versammlung der NATO.

Nehmen wir einmal an, Regierung und Parlament unseres Landes konnten diese Erkenntnisse vor dem Hintergrund der damaligen emotional aufgeheizten Debatte nicht im erforderlichen Maß zur Kenntnis nehmen – dann bleibt trotzdem Fakt, dass auf Grund einer falschen Lageanalyse bzw. unzureichendem Kenntnisstand ein Krieg begonnen wurde, dem in erster Linie Zivilisten in Rest-Jugoslawien zum Opfer fielen.

Hinzu kam die falsche Einschätzung der NATO, durch Luftangriffe die jugoslawische Führung kurzfristig von Übergriffen auf die albanische Bevölkerung abhalten zu können. Ganz im Gegenteil kam es jedoch zu Übergriffen und Vertreibungen der nun für die NATO-Angriffe verantwortlich gemachten Albaner. Nach dem Waffenstillstand kam es zu neuen Vertreibungen, nun durch die Albaner. Der Kosovo-Konflikt zeigt also deutlich, dass auch humanitäre Notlagen keinen Krieg rechtfertigen. Zum einen ist eine Fehleinschätzung – oder bewusste Manipulation – nicht ausgeschlossen, die dann unschuldige Menschenleben im angegriffenen Land zu Folge hat. Zum anderen gibt es keine Erfolgsgarantie, die – zum Preis dieser unschuldigen Opfer – den Schutz oder die Rettung derer sicherstellt, für die diese Militäraktion gestartet wurde.

■ Manipulative Fragestellungen

Pazifisten werden immer wieder vor die Frage gestellt, ob sie denn einem Völkermord tatenlos zusehen wollen. Diese Frage ist genauso manipulativ wie ähnliche Fragen aus den früheren Prüfungsver-

handlungen für Kriegsdienstverweigerer. Sie suggeriert, dass militärisches Eingreifen lediglich die Täter – also die Schuldigen – trifft und außerdem den effektiven Schutz der Opfer bewirkt. Beides trifft nicht zu, wie das Beispiel Kosovo zeigt. Also muss die Frage vielmehr lauten, wie durch frühzeitige Analyse und rechtzeitige zivile Präventionsmaßnahmen solche humanitären Katastrophen zu verhindern sind.

Für einen weiteren Bereich wird auch gerade in Deutschland die Notwendigkeit militärischer Gewalt behauptet. Hierbei handelt es sich um die Nachsorge von gewaltsamen Konflikten, in denen inzwischen der zivilen Konfliktbearbeitung eine größere Rolle auch von Regierungsseite zugeschrieben wird. Doch sei diese zivile Arbeit nur im Schutz militärischer Einheiten leistbar, so die Behauptung.

Auch dieses Argument weisen wir zurück. Der Erfolg ziviler Konfliktbearbeitung beruht wesentlich auf einer neutralen Position, einem Vertrauensverhältnis zu den verschiedenen vormaligen Konfliktparteien. Militärische Verbände, womöglich sogar verbunden oder identisch mit den vorherigen Interventionstruppen, werden von den Konfliktparteien als parteiisch wahrgenommen. Diese Parteilichkeit überträgt sich auf die zivilen Organisationen, die so ihre ausgleichende Rolle gar nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

Hier ist der Afghanistan-Konflikt das Beispiel, das diesen Zusammenhang illustriert. Auch hier soll zunächst ausgeklammert werden, wie gerechtfertigt und humanitär ein Krieg gegen ein ganzes Land war, dessen Regierung Terroristen Hilfe gewährte. Doch das militärische Vorgehen der USA, das auch auf die Unterstützung von so genannten warlords in Afghanistan selbst setzte, hat zur Verfestigung von militaristischen Strukturen beigetragen, einer zivilen Zukunft mittelfristig unüberwindbare Hürden in den Weg gestellt. Während die USA inzwischen in erster Linie die militärische Zerschlagung der Rest-Taliban anstreben, ist es zumindest das festgeschriebene Ziel des UNO-Mandats, die Zivilgesellschaft zu stärken und notwendige Hilfe zum Wiederaufbau des Landes zu leisten. Doch ist von der einfachen afghanischen Bevölkerung wirklich zu verlangen, dass sie unterscheidet zwischen amerikanischem Militär, das immer wieder auch zivile Einrichtungen zusammenschießt und Zivilisten tötet, sowie den ISAF-Truppen, deren Ziel die Aufrechterhaltung einer gewissen Sicherheit im Land sein soll? Auch die Bundeswehr beteiligt sich an diesem Doppelspiel, indem sie zum einen das größte ISAF-Kontingent stellt und zum anderen mit ihren KSK-Einheiten die Amerikaner bei der Terroristenhatz unterstützt.

So kommen diverse Hilfsorganisationen zu dem Ergebnis, dass die Militärpräsenz nicht zu ihrer Sicherheit beiträgt, sondern ihren Einsatz diskreditiert. Sie verweisen auf den prinzipiellen Unter-

schied zwischen ihren Zielen und denen des Militärs: »Unserer Überzeugung nach sind Streitkräfte und NRO [*Nicht-Regierungs-Organisation*] von unterschiedlichen Zielen, Interessen und Vorgehensweisen geleitet. (...) Die NRO befürchten eine Überschätzung militärischer Einsätze als Mittel der Konfliktaustragung. (...) Dabei möchten wir auf die Gefahr hinweisen, dass eine verstärkte Aufwendung von Mitteln für kurzfristige militärische Interventionen zu Lasten der langfristigen Entwicklungszusammenarbeit geht. (...) Bei den NRO überwiegt auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen (Somalia, Bosnien, Kosovo, Afghanistan) die Skepsis bezüglich der Wirksamkeit von zivil-militärischen Unterstützungsmaßnahmen von Streitkräften« (aus VENRO-Stellungnahme zum Aktionsplan der Bundesregierung).

Von Militärs geschützt und mit Geld und moderner Ausrüstung ausgestattet hat sich ein abgeschotet System von Hilfsorganisationen eingerichtet, das sicherlich der afghanischen Bevölkerung Hilfe zukommen lässt, jedoch kaum dazu beiträgt, dass sich eine eigene, tragfähige Zivilgesellschaft im Land bildet. Trotz der Wahlen, die in den letzten Monaten unter fragwürdigen Umständen stattgefunden haben, orientieren sich die Menschen im Lande vorrangig an Traditionen und Stammeszugehörigkeiten und nicht an demokratischen Regeln und Institutionen. Inzwischen nehmen Gewaltakte wieder zu, die ISAF-Truppen werden aufgestockt.

Das parallele Vorgehen von Militär und ziviler Hilfe ist gescheitert. Experten sprechen inzwischen von der Notwendigkeit von 10 bis 20 Jahren ausländischer Präsenz. Dass bis dann beim bisherigen Kurs eine tragfähige Ordnung in Afghanistan entsteht, ist zu bezweifeln.


Zivile Konfliktbearbeitung bedarf nicht des Schutzes militärischer Gewalt. Militär kann das zur zivilen Arbeit notwendige Vertrauen aller Konfliktparteien nicht erzwingen und daher auch kein ergänzender Partner der Zivilen Konfliktbearbeitung sein. Zielsetzung einer erfolgreichen Nachsorge muss die rasche Demilitarisierung sein, also die Demoblisierung der Einheiten der Konfliktparteien. Schutz der Hilfsorganisationen erfolgt durch das aufgebaute Vertrauensverhältnis bzw. gegenüber kriminellen Aktivitäten durch aufzubauende Polizeieinheiten. Die Vermischung von kriegerischem Militär und ziviler Polizei ist ebenfalls zu vermeiden.

Im Gegensatz zum Bild einer imperial handelnden USA steht die EU in vielen Teilen der Welt noch immer für eine andere, eine kooperativere, zivile Politik. Doch in den letzten Jahren versucht die EU, sich auf militärischem und politisch-strategischem Gebiet zu einem Konkurrenten der USA aufzubauen. Interventionsstreitkräfte, waffentechnische Projekte zur Ausrüstung dieser Einheiten sowie die aktuelle EU-Sicherheitsstrategie stehen für diese

Entwicklung. Sie überlagern Ansätze ziviler Außenpolitik wie sie z.B. im europäischen Conflict Preventing Network enthalten sind. Auch der Aktionsplan »Zivile Konfliktprävention« der alten Bundesregierung leidet unter der Gesamtaußenpolitik der Bundesrepublik, die eine der zivilen Zielsetzung des Aktionsplans entgegenstehenden militärischen Ausrichtung hat.

Daher bleibt es Aufgabe der Friedensbewegung und der Friedensforschung, aber auch von Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit, immer wieder auf die alternativen Möglichkeiten und

Chancen einer zivilen Außenpolitik hinzuweisen und für deren Stärkung zu streiten. Unsere Broschüre »Pazifistische Außenpolitik« soll dazu ein Beitrag sein.

Joachim Schramm ist aktiv im DFG-VK-Landesverband Nordrhein-Westfalen und Mitverfasser der Broschüre »Pazifistische Außenpolitik heute«. Der Beitrag wurde als Referat bei der Tagung »Zivile Außenpolitik gestern und heute« des Bildungswerkes der DFG-VK Nordrhein-Westfalen am 16. Oktober 2005 in Dortmund gehalten. 

Helmut Brinkmann-Kliesch

Wo bleibt der Krieg gegen Ex-Jugoslawien 1999?

Kritische Anmerkungen zu Wolfram Wette: Vom Militarismus zur zivilen Gesellschaft, Forum Pazifismus 07 – III/2005

Wolfram Wette stellt die Entwicklung der Einstellungen von Politik und Gesellschaft zum Militär und zu militärischen Aktivitäten Deutschlands im 20. und beginnenden 21. Jahrhundert dar. Er kommt zu dem Schluss, dass es, auch mit Hilfe des organisierten Pazifismus und der Friedensbewegungen, durch das »gesamtgemeinschaftliche Lernen aus den Kriegen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts« zu einer »demonstrativen Friedfertigkeit der Deutschen« gekommen sei. Wäre dieser Aufsatz 1990 erschienen, würde ich seine Beschreibung grundsätzlich hinsichtlich der Entwicklungsrichtung teilen. Ende 2005 kann ich seine generelle Schlussfolgerung und einzelne Argumente des Beitrags jedoch nicht unhinterfragt lassen.

Wette schreibt, dass die Friedenshistoriker mit ihrer kritischen Beleuchtung des Militarismus auch kaum eine Unterstützung bei den Sozialwissenschaften fanden; deren dominante Richtung interessierten sich nur für die »Schokoladenseite der Geschichte und hielten Distanz zu den Themen Militär, Gewalt und Krieg. In einer Fußnote erwähnt er noch Norbert Elias als rühmliche Ausnahme unter den SozialwissenschaftlerInnen. Gerade die Sozialwissenschaften haben jedoch in Form der Kritischen Theorie (Adorno/Horkheimer/Marcuse und andere) zuerst auf die »Dialektik der Aufklärung« mit ihrem enormen Potenzial an Destruktivität hingewiesen. Wette lässt die Kritik der instrumentellen Vernunft durch die Kritische Theorie völlig unerwähnt.

Wette konstatiert bei den deutschen Außenpolitikern seit den 50-er Jahren »eine wachsende Bereitschaft zum Denken in internationalen Zusammenhängen der Friedenssicherung«. Ja, die Entwicklung im Nachkriegswestdeutschland war sicherlich eine der außenpolitischen Vorsicht, Westorientierung und des Tabus von Auslandseinsätzen der Bundeswehr. Diese Vorsicht galt jedoch nur bis zum Ende der Nachkriegszeit, d.h. bis zum Fall der Mauer. Seitdem entwickeln sich Verfassungstext

und Verfassungswirklichkeit zunehmend auseinander. Seitdem wurde auch zunächst wieder offener über die Durchsetzung deutscher Interessen in der Welt diskutiert, um sie dann zu praktizieren.

Der zweite Golf-Krieg gegen den Irak 1991 – geführt von einer Koalition unter US-amerikanischer Führung – rief in der deutschen Öffentlichkeit heftige Reaktionen der Ablehnung hervor. Typisch war die Parteinahme großer Teile der Bevölkerung nicht gegen eine der beiden kriegführenden Lager, sondern gegen den Krieg selbst. Jetzt wurde eine Protestkultur des Friedens erkennbar. Ähnliche Massenproteste wiederholten sich bei dem Angriffskrieg der USA und einiger Verbündeter gegen den Irak im Jahre 2003. Nunmehr befand sich eine Bevölkerungsmehrheit von mehr als 80 Prozent mit der gegen den Krieg und für eine friedliche Konfliktlösung eintretenden Bundesregierung. Diese demonstrative Friedfertigkeit der Deutschen ist als Ausdruck eines gesamtgesellschaftlichen Lernens aus den Kriegen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu begreifen.

Diese Auflistung von Wette ist ungekürzt – und irritiert am meisten in seinem Artikel. Wo bleibt der Krieg gegen Ex-Jugoslawien? Johannes Plotzki führt in ORL-Informationen 115 aus: »Was sich nach nur sechs Monaten rot-grüner Regierungstätigkeit zwischen dem 24. März und 10. Juni 1999 ereignete, lässt sich wie folgt zusammenfassen: Erstmals seit 1945 führen die Deutschen wieder Krieg. Bar jeder völkerrechtlichen Legitimation, ohne UN-Mandat und ohne offizielle Kriegserklärung bombardieren Tornados der Bundeswehr Städte und Dörfer im damaligen Jugoslawien.« Plotzki wertet das als den »zum Abschluss gekommene(n) Paradigmenwechsel deutscher Außenpolitik.«

Es ist nicht nachzuvollziehen, wie Wette zu dieser Unterlassungshandlung der Nichterwähnung kommt, wenn es um eine Beschreibung der Bedeutung des Militärischen in der Jetzt-Zeit dieser Republik geht.

Outi Arajärvi

Veränderungen machen sich bemerkbar

Nonviolent Peaceforce auf Sri Lanka

Die internationale Friedensorganisation Nonviolent Peaceforce (NP) ist seit über zwei Jahren in Sri Lanka tätig. Mit dem Ziel, eine gewaltfreie Intervention in größerem Maßstab in einem Konfliktgebiet zu probieren, wurde dort im September 2003 ein Pilotprojekt gestartet. Damals wurden 12 Friedensfachkräfte aus der ganzen Welt ausgewählt, trainiert und nach Sri Lanka geschickt, mittlerweile sind schon über 20 »Field Team Members« vor Ort, um in dem vom Bürgerkrieg schwer gezeichneten Land den Friedensprozess zu unterstützen und zu versuchen, weitere Eskalationen und Verletzungen der Waffenruhe zu verhindern.

Batticaloa ist einer der vier NP-Einsatzorte. Die vorwiegend von Tamilen bewohnte Stadt liegt im Osten der Insel, wo die tamilische Befreiungsarmee LTTE, die Tamil Tigers, eine starke Basis hat und vor allem viele Kindersoldaten rekrutiert.

Ein Beispiel für die praktische Arbeit: Eine Gruppe von Müttern aus Batticaloa, deren Kinder gerade entführt worden waren, sind zum Haus der NP gekommen, um Hilfe und Begleitung zu erbitten, weil sie zu den LTTE-Führern gehen und nach ihren Kindern fragen wollten. NP begleitete sie und konnte bei späteren Verhandlungen behilflich sein, als ihre Kinder schließlich befreit wurden.

Im nordöstlichen Teil Sri Lankas, in Trincomalee, versucht das zweite Team, zwischen den verfeindeten Bevölkerungsgruppen zu vermitteln. In diesem Gebiet leben alle drei Religionsgruppen eng nebeneinander, buddhistische Sinhalesen, hinduistische Tamilen und Muslime. Hier herrscht offiziell Waffenruhe, täglich ist sie aber in Gefahr durch bewaffnete Konflikte, Anschläge mit Handgranaten, Bomben, Straßenkämpfe mit Toten und Verletzten kommen immer wieder vor. Viele Sinhalesen sind Anhänger der Kommunistischen Partei, die vor allem im Süden für viele brutale Anschläge während des Bürgerkrieges in den 80er Jahren verantwortlich gemacht wird. Auch die buddhistischen Mönche sind hier einflussreich und spielen eine wichtige Rolle. Doch auch die LTTE ist stark und hat in der Nähe ihr regionales Hauptquartier. Die Muslime versuchen eher, neutral zu bleiben.

In Trincomalee entzündeten sich die Spannungen zurzeit vor allem an einer neuen Buddha-Statue in der Stadtmitte. Die tamilische Bevölkerung protestiert heftig dagegen und hat sogar vor dem obersten Gericht Recht bekommen, konnte sich aber dennoch nicht durchsetzen. Die Regierung schickte Tausende von Soldaten, wodurch die Lage weiter eskalierte, vor allem als ein ehemaliger oberster LT-

TE-Führer ermordet wurde – für die Tamilen steht die Armee hinter der Tat. Hier zeigt das NP-Team hauptsächlich Präsenz, hält engen Kontakt zu lokalen Gruppen, Gemeindevertretern und internationalen Organisationen und führt Friedenspatrouillen durch (peace patrolling). NP arbeitet eng mit der norwegischen *Sri Lanka Monitoring Mission* zusammen, die vor Ort die Waffenruhe beobachtet. So konnten manche kritische Situationen beruhigt werden, indem NP die *Mission* z.B. über willkürlich von der Armee verhaftete Tamilen informierte, die dann am nächsten Tag freigelassen wurden. Ebenso hörte NP bei einer Friedenspatrouille von einem Gerücht, wonach der Hafen von Trincomalee von der LTTE angegriffen werden sollte. Die *Mission* konnte die LTTE davon überzeugen, den Angriff nicht durchzuführen.

Neue Spannung gab es außerdem, als die LTTE die tamilischen Fischer aufforderte, nicht mehr nach der über 20-jährigen Tradition zu verfahren und ihren Fang über die muslimischen Geschäfte zu verkaufen, die die Boote und Ausrüstung der Fischer finanziert hatten. Die tamilischen Fischer sollten nur noch Tamilen beliefern. Die muslimischen Fischereigeschäfte baten NP um Vermittlung und Begleitung zum Treffen mit der LTTE, da sie aus Sicherheitsgründen nicht alleine in die von der LTTE kontrollierten Gebieten gehen könnten. Erste Vermittlungsgespräche haben stattgefunden, auch ein Treffen der Konfliktparteien unter Begleitung des NP-Teams fand statt. Alle Beteiligten dankten NP für die Vermittlungsarbeit und baten sie um weitere Beratung und Begleitung.

Das Konzept der NP-Arbeit

Als die NP im Dezember 2002 in Delhi in Indien mit 130 TeilnehmerInnen aus 47 Friedensorganisationen gegründet wurde, stand im Mittelpunkt die gewaltfreie Intervention in größerem Maßstab. Das Treffen war beflügelt von der Vision, einen spürbaren Schritt zu machen, um Frieden effektiver als bisher wahren zu können. Es sollte Hunderte, vielleicht irgendwann Tausende unbewaffnete, eigens ausgebildete und multinationale MitarbeiterInnen geben, die bereit zum zivilen und aktiven Einsatz in Konflikt- und Krisengebieten sind.

Neu sind nicht die Methoden der Friedensarbeit: internationale Präsenz, schützende Begleitung, kritische Beobachtung und Dazwischenstellen; neu ist vielmehr die große Anzahl von Menschen, die gemeinsam auf Einladung lokaler Gruppen in einen

Konflikt eingreifen. NP will Töten und Zerstören verhindern, Menschenrechte schützen und soziale Gerechtigkeit fördern. Dafür will NP den Aktionsraum lokaler Gruppen erweitern und sie bei der Suche nach friedlichen Lösungen unterstützen.

NP entsendet Teams nur auf Anfrage von unabhängigen lokalen Friedensgruppen und erkundet die Lage und den Konflikt sorgfältig vor dem Einsatz. NP arbeitet eng mit den örtlichen Partnern zusammen und tritt immer unparteiisch auf. NP löst keine Konflikte, unterstützt aber aktiv die Menschen vor Ort, die für Frieden arbeiten.

■ Nonviolent Peaceforce wächst

Inzwischen gibt es fast 100 Mitgliedsorganisationen und auf allen Kontinenten Regionalbüros (in Afrika im Aufbau). Der Hauptsitz ist in Minneapolis/USA, das Europa-Büro befindet sich in Brüssel, es ist aber geplant, den Hauptsitz in ein Land im globalen Süden zu verlegen. Die NP finanziert sich durch private Spenden, staatliche Zuschüsse (nie-

mals aus der Konfliktregion) und durch Zuwendungen privater Stiftungen.

Auf dem Treffen der europäischen Mitgliedsorganisationen im April diesen Jahres in Cluj/Rumänien war es beeindruckend zu erfahren, wie viel Potenzial in der Zusammenarbeit steckt. Es waren bisherige und neue PartnerInnen aus Mittel-/Osteuropa eingeladen. Wir saßen zusammen mit jung und alt, mit neu gegründeten Organisationen und mit »alten Hasen«. Es gab Menschen, die unter unglaublich schwierigen Bedingungen arbeiten, wie z.B. eine kleine Organisation aus Tschetschenien, die eigentlich nur verdeckt arbeiten kann. Andere dagegen versuchen, aus langer Erfahrung heraus mit EU-Kommissionsvertretern über die zivilen Einsätze der EU zu diskutieren und die EU-Sicherheitspolitik zu beeinflussen.

Outi Arajärvi ist Koordinatorin der deutschen Arbeitsgruppe Nonviolent Peaceforce und Mitglied im Bund für Soziale Verteidigung.



Klaus Pfisterer

Jugendoffiziersbericht 2004

Die Jugendoffiziere der Bundeswehr haben im Jahr 2004 mit knapp 194.000 Teilnehmern wieder mehr Menschen ansprechen können als im Vorjahr (163.000). Das ist darauf zurückzuführen, dass im Berichtszeitraum nach mehreren Vakanzen wieder 93 von 94 Dienstposten für hauptamtliche Jugendoffiziere besetzt werden konnten. Mit über 156.000 erreichten Schülerinnen und Schülern lag der Schwerpunkt eindeutig im schulischen Bereich. Hier waren vor allem Vorträge und Diskussionen sowie Seminare und Tagungen gefragt, bei denen die Teilnehmerzahl gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen ist. Rückläufig waren die Zahlen bei Podiumsdiskussionen und Truppenbesuchen.

Die Jugendoffiziere stellten fest, dass Schülern und jungen Erwachsenen die Themenbereiche »Politik und internationale Sicherheit« und Bundeswehr als Instrument der Sicherheitsvorsorge, als zu komplex, abstrakt und schwer durchschaubar erscheint. Die Sinnhaftigkeit deutscher Streitkräfte und ihr weltweiter Einsatz werde nicht hinterfragt. Viele Jugendliche hätten zwar ein hohes Maß an Vertrauen in die Streitkräfte, es fände aber keine Identifikation mit der Bundeswehr statt. Der Wissensstand der Jugendlichen sei stark unterentwickelt und die Münchner Jugendoffiziere urteilen: »Insgesamt hegen wir starke Zweifel, ob nach der 10. Klasse abgehende Schüler in Bayern ihre

staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten wahrnehmen können, da ihnen häufig das dafür notwendige Grundlagenwissen fehlt«.

Wehrpflicht und Wehrgerechtigkeit waren die zentralen Themen der Jugendlichen in allen Schulformen. Persönliche Nützlichkeitsabwägungen sowie die vermeintlich freie Wahl zwischen Wehr- und Zivildienst sprächen gegen den Dienst bei der Bundeswehr. Für viele Jugendliche sei die Wehrpflicht bereits abgeschafft, Argumente für die Wehrpflicht seien ihnen kaum mehr geläufig. In der Berufsarmee sehen sie die professionellere und effektivere Wehrform. Für einen Teil der Jugendlichen ist die Bundeswehr als sicherer Arbeitsplatz von immer größerer Bedeutung. Vor allem in strukturschwächeren Regionen wird sie von Haupt- und Realschülern favorisiert.

Die Zusammenarbeit zwischen Schulbehörden und Jugendoffizieren wurde ausgeweitet. Auf den Homepages verschiedener Kultusministerien sowie Oberschulämtern werden die Angebote der Jugendoffiziere aufgeführt. In der Lehreraus- und Fortbildung sind die Jugendoffiziere in nahezu allen Bundesländern vertreten. Im Berichtsjahr haben sie 320 sicherheitspolitische Seminare und 378 interaktive Simulationen POL&IS für Pädagogen und Schüler durchgeführt. Die interaktive Simulation POL&IS ist nach wie vor das einzige Veranstaltungsangebot der Jugendoffiziere.

Fazit

Die Arbeit der Jugendoffiziere ist weiterhin sehr mühsam und stößt bei den SchülerInnen nicht auf fruchtbaren Boden. Seit Jahren beklagen sich die Jugendoffiziere darüber, dass sie mit ihren sicherheitspolitischen Themen die Jugendlichen oft nicht erreichen, was auch daran liegen mag, dass diese der Bundeswehr oft gleichgültig gegenüber stehen. Die Zahl der Truppenbesuche ist in den letzten Jahren insgesamt rückläufig und hat sich von 3.200 (im Jahr 2001) auf 1.600 (im Jahr 2004) halbiert. Die Gründe liegen auf der Hand: Weitere Bundeswehrstandorte wurden geschlossen. Die übrig gebliebenen Standorte sind durch die Auslandsensätze entweder überlastet, oder auf Grund fehlenden Großgeräts nicht attraktiv. Mit der Wehr-

pflicht haben die Jugendlichen im Großen und Ganzen abgeschlossen. Sie setzen auf die Freiwilligen- bzw. Berufsarmee – ohne eigene Beteiligung. Zu den Themenbereichen Kriegsdienstverweigerung und Friedensorganisationen äußern sich die Jugendoffiziere nur insoweit, dass viele Jugendliche hoffen, um den lästigen Dienst, auch den Zivildienst, herumzukommen. Es bliebe zu hoffen, dass die Schulen mehr Gebrauch davon machen würden, Vertreter von Friedensorganisationen in den Unterricht einzuladen, um den Unterricht attraktiver zu gestalten und damit den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zu geben, sicherheitspolitische Themen kontrovers zu diskutieren.

Klaus Pfisterer ist KDV-Rechtsbeistand und aktiv in der DFG-VK Baden-Württemberg.



Oberlandesgericht Koblenz

Aufruf zur Befehlsverweigerung ist nicht strafbar

Bestätigung des Freispruchs für Friedensaktivisten, die zur »Auflehnung« gegen die »nukleare Teilhabe« aufgerufen haben

Leitsatz (redaktionell): Die Aufforderung an Bundeswehrsoldaten, sich gegen die »nukleare Teilhabe« aufzulehnen und entsprechende Einsatzbefehle zu verweigern, ist eine zur Gewissensschärfung und Gewissensentscheidung. Eine solche ist rechtlich zulässig und fällt nicht unter den Begriff der nach § 111 StGB verbotenen öffentlichen Aufforderung zu Straftaten. Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 29. März 2005 wird deshalb als unbegründet verworfen, es bleibt beim Freispruch der Angeklagten.

OLG Koblenz, Urteil vom 28.09.2005
Aktenzeichen: 1 Ss 215/05 (2010 Js 32620/04 7 Ns StA Koblenz)

Entscheidungsgründe: I. Das Amtsgericht Cochem verurteilte die Angeklagten wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten, den Angeklagten T. in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe und die Angeklagte J. in einem Fall zu einer Freiheitsstrafe.

Auf ihre Berufungen hat die 7. kleine Strafkammer des Landgerichts die Angeklagten aus tatsächlichen Gründen freigesprochen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Staatsanwaltschaft mit der Sachrüge.

II.1. Nach den Urteilsfeststellungen sind die Angeklagten – entschiedene Gegner von Atomwaffen und der Politik der atomaren Abschreckung – Mitglieder der Bewegung »Gewaltfreie Aktion Atomwaffen abschaffen«, die sich das Verbot und die

Ächtung von Atomwaffen zum Ziel gesetzt hat. Seit Jahren ist das Fliegerhorstgelände Büchel eines ihrer Hauptziele, weil die Angeklagten davon überzeugt sind, dass auf dem Militärgelände einsatzfähige amerikanische Atomsprengköpfe gelagert werden.

Am 20. März 2004 verteilte der Angeklagte T. allein und am 8. Juni 2004 zusammen mit der Angeklagten J. Flugblätter vor dem Haupttor des Fliegerhorstes Büchel an dort stationierte Soldaten. Dieses Flugblatt, das von dem Angeklagten T. entworfen und hergestellt worden war, hat folgenden Wortlaut:

»Aufruf an alle Bundeswehrsoldaten des Jagdbombergeschwaders 33, Büchel

Verweigern Sie jegliche Beteiligung an der völker- und grundgesetzwidrigen Teilhabe!

»Das gemeinsame Bekenntnis der Bündnispartner zur Kriegsverhinderung, die glaubwürdige Demonstration von Bündnissolidarität und das nukleare Streitkräftepotential erfordern auch in Zukunft die deutsche Teilhabe an den kollektiven nuklearen Aufgaben. Dazu gehören die Stationierung von verbündeten Nuklearstreitkräften auf deutschem Boden, die Beteiligung an Planung, Konsultationen sowie die Bereitstellung von Trägern.« (Walter Kolbow, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesverteidigungsministerium, im Februar 2004 auf eine schriftliche Anfrage zum Thema »Atomwaffen in Deutschland«).

Auf ihrem Bundeswehrstützpunkt findet diese nukleare Teilhabe statt:

Es sind auf Ihrem Arbeitsplatz US-amerikanische Atombomben stationiert, und Sie stellen mit der Wartung, Instandhaltung, Einsatzübung und Bereithaltung ihrer Tornado-Kampfflugzeuge die Trägermittel bereit, um im sog. Ernstfall jene Atombomben einzusetzen. Ein solcher Ernstfall könnte künftig auch ein Präventivschlag sein, schenkt man dem Anfang des vergangenen Jahres vom Pentagon veröffentlichten Grundsatzdokument zur militärischen Nuklearstrategie Glauben, welches Planspiele für den präventiven Einsatz von Atomwaffen gegen mindestens sieben Länder, darunter Russland, China, Libyen, Syrien, bzw. die so genannte »Achse des Bösen« – Irak, Iran und Nordkorea – enthält. Zudem entschied der US-Kongress im November 2003, das Verbot für den Bau von Mini-Atombomben aufzuheben, womit die Ära einer neuen Generation von Atomwaffen eingeläutet worden ist, und gleichzeitig hält die NATO weiterhin an der Erst-einsatzoption von Atomwaffen fest. Auf diesem Hintergrund sollten Sie Ihre Unterstützung der nuklearen Teilhabe neu bewerten und dabei bedenken: Verstoß gegen Völkerrecht und Grundgesetz:

A. Die Stationierung von Atomwaffen auf Ihrem Militärflugplatz steht nicht in Übereinstimmung mit dem Gutachten des internationalen Gerichtshofs vom 08. Juli 1996. Sie ist völkerrechtswidrig.

B. Die durch Ihre berufliche Tätigkeit praktizierte nukleare Teilhabe verstößt (spätestens im Kriegsfall) gegen die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 2 Nichtverbreitungsvertrag. Sie ist völkerrechtswidrig.

C. Die Stationierung von Atomwaffen auf Ihrem Militärflugplatz und Ihre Einbindung in die nukleare Teilhabe verstoßen gegen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz). Beides ist verfassungswidrig.

Eine Beteiligung und Unterstützung der nuklearen Teilhabe ist daher nicht zu rechtfertigen.

Deshalb rufen wir Sie auf:

Verweigern Sie konsequent Ihre entsprechenden Einsatzbefehle!

Lehnen Sie sich auf gegen jegliche Unterstützung der nuklearen Teilhabe! Ermutigen Sie Ihre Kameraden, sich Ihrem Ungehorsam anzuschließen!

Rechtshilfebelehrung

Es kann geschehen, dass sich weigernde bzw. sich auflehrende Soldaten mit Verfahren nach dem Wehrstrafgesetz wegen Gehorsamsverweigerung, Ungehorsam, Meuterei, Verabredung zu Unbotmäßigkeit, eigenmächtiger Abwesenheit oder Fahnenflucht überzogen werden.

Beachten Sie deshalb Folgendes:

Nach § 10 Abs. 4 Soldatengesetz darf der Vorgesetzte Befehle nur unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts erteilen. Gegenüber einem Befehl, der

die Regeln des Völkerrechts missachtet, besteht keine Gehorsamspflicht.

Nach § 22 Abs. 1 Wehrstrafgesetz entfällt mithin die Rechtswidrigkeit der Befehlsverweigerung.

Nach § 11 Abs. 2 Soldatengesetz darf ein Soldat keinen Befehl befolgen, wenn er hierdurch eine Straftat begehen würde.

Wenn Ihre Dienstvorgesetzten Ihre Gehorsamsverweigerung nicht anerkennen sollten, gehen Sie dienstrechtlich dagegen vor! Wenn auch dies erfolglos sein sollte, berufen Sie sich auf Ihr Verfassungsrecht zur umfassenden Kriegsdienstverweigerung nach Art. 4 Abs. 3 Grundgesetz. Sollte dies nicht zum Erfolg führen, besteht in letzter Konsequenz die Fahnenflucht als Ausweg.

Bedenken Sie auch, dass 1998 in einer repräsentativen Umfrage des forsa-Instituts 93 Prozent der Befragten der Auffassung zustimmten: »Atomwaffen sind grundsätzlich völkerrechtswidrige Waffen und sollten weder produziert noch gehortet werden dürfen.« Und 87 Prozent der Befragten bejahten die Forderung: »Die Bundesregierung sollte dafür sorgen, dass die auf deutschem Boden gelagerten Atomwaffen umgehend beseitigt werden.«

2. Das Landgericht hat aufgrund des von ihm ausgelegten Flugblatttextes nicht feststellen können, dass seinem Inhalt Aufforderungscharakter zukommt. Aus dem Gesamtzusammenhang folge zunächst, dass unter dem Begriff »Einsatz« nur der Einsatz atomarer Waffen und nicht auch sonstige militärische Handlungen, wie zum Beispiel Auslandseinsätze im Rahmen bestehender Bündnisse, humanitäre Hilfsaktionen oder anderweitige friedenssichernde Maßnahmen zu verstehen sei. Der Aufruf beziehe sich daher auf eine Lage, die weder vorliege noch unmittelbar bevorstehe und von der ungewiss sei, ob sie jemals eintrete. Insoweit fehle es an einer unmittelbaren Einwirkung auf den Entschluss der Adressaten. Auch den weiteren Aufrufen könne ein Aufforderungscharakter nicht beigegeben werden. Soweit darin von »Auflehnen« die Rede sei, sei dies nicht gleichbedeutend mit der Begehung von Wehrstraftaten. Denn den Soldaten würden auch rechtmäßige »Aufhebungsmittel« gegen tatsächlich oder vermeintlich unverbindliche Befehle zur Verfügung stehen, wie zum Beispiel der Rechtsbehelf der Gegenvorstellung oder der Beschwerde und weiteren Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung. Das Flugblatt, das dies ausdrücklich hervorhebe, ziele damit gerade nicht darauf ab, bei den Soldaten unmittelbar den Tatentschluss zur rechtswidrigen Fahnenflucht oder einer anderen Wehrstraftat hervorzurufen. Es fehle somit auch hier an dem erforderlichen Appellcharakter und damit an einer strafbaren Aufforderung im Sinne des § 111 StGB. Gleiches gelte für den Aufruf zur Ermutigung der Kameraden, sich »Ihrem Ungehorsam« anzuschließen.

III. Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt, dass die Strafkammer zu Unrecht den »appellativen

Charakter« der Aufforderung verneint habe. Sie stelle bei dieser Wertung allein darauf ab, dass bei den Adressaten nicht unmittelbar der Entschluss zu einem bestimmten Handeln hervorgerufen werde. Damit werde der von der Anklage umfasste Sachverhalt jedoch nicht vollständig erfasst. In dem Flugblatt werde nicht nur auf künftige fernliegende Einsätze, sondern auch auf Tätigkeiten der Soldaten zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit abgestellt, so dass – entgegen der Auffassung des Landgerichts – eine unmittelbare Einwirkung auf die Soldaten vorliege.

IV. Das Rechtsmittel ist unbegründet. Die rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen tragen eine Verurteilung nach § 111 StGB nicht.

1. Unter einer Aufforderung im Sinne des § 111 StGB ist jede – auch konkludente – über ein bloßes Befürworten hinausgehende Äußerung zu verstehen, die den Willen des Täters zu erkennen gibt, von dem Aufgeforderten ein bestimmt bezeichnetes kriminelles Tun oder Unterlassen zu verlangen (vgl. KG NSTZ-RR 2002, 10; NJW 2001, 2896; OLG Köln NJW 1988, 1102, 1103; LG Koblenz NJW 1988, 1609; so bereits auch RGSt 46, 411; Eser in Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl. § 111 Rdnr.3; Lackner/Kühl, StGB, 25. Aufl. § 111 Rdnr.3; Rogall GA 1979, 14, 16 m. w. N.). Zur Abgrenzung einer so verstandenen Aufforderung von einer Erklärung, eine Straftat sei »begrüßenswert, notwendig oder unvermeidbar« (vgl. BGHSt 32, 310, 311), als zwar für das friedliche Zusammenleben keineswegs gezielte, aber nach der Streichung des früheren § 88a StGB (vgl. BGHSt 28, 312, 314) straflose Äußerung (vgl. Horn/VVollers in SK-StPO, 63. Lfg. [März 2005] § 111 Rdnr. 14 a, b) ist eine darüber hinausgehende bewusst-finale Einwirkung auf andere Personen mit dem Ziel erforderlich, in ihnen den Entschluss zu bestimmten strafbaren Handlungen hervorzurufen (BGHSt 28, 312, 314; 31, 16, 22; 32, 310, 311; KG NSTZ-RR 2002, 10). In der Aufforderung muss daher der Wunsch nach Realisierung des angesonnenen kriminellen Verhaltens deutlich werden, sie muss Appellcharakter haben (OLG Karlsruhe NSTZ 1993, 389, 390).

2. Die Strafkammer ist von diesen rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen und hat zu Recht den Aufforderungscharakter des Flugblattes verneint. Die von ihr vorgenommene Auslegung des Flugblattes kann vom Senat nur auf Lückenhaftigkeit, Verstöße gegen Sprach- und Denkgesetze sowie gegen Erfahrungssätze und allgemeine Auslegungsregeln überprüft werden (BGHSt 21, 371, 372; Meyer-Goßner, StPO, 48. Aufl. § 337 Rdnr. 32 m.w.N.). Diese Nachprüfung hat keinen die Angeklagten begünstigenden Rechtsfehler ergeben.

a) Voraussetzung für die richtige rechtliche Würdigung von Äußerungen ist zunächst, dass ihr Sinn zutreffend erfasst worden ist. Ob dies der Fall ist, unterliegt allerdings in vollem Umfang der Nachprüfung durch das Revisionsgericht (BGHZ

132, 13, 21; 78, 9, 16; BGH NJW 2000, 1036). Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittslesers hat, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig nicht zulässig ist, sondern auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (BGHZ 139, 95, 102; BGH NJW 2000, 3421, 3422). Bei einer Aufforderung, die in einem Flugblatt enthalten ist, ist die Auslegung nicht nur auf einzelne Formulierungen zu beschränken, sondern der Inhalt der Erklärung ist unter Hinzuziehung des gesamten Kontexts, in dem die umstrittene Äußerung steht, und der Begleitumstände, unter denen sie fällt, soweit diese für die Leser erkennbar waren, auszulegen. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird daher den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (BVerfGE 93, 266, 295; BGHZ 139, 95, 102; BGH NJW 2000, 3421, 3423).

b) Diesen Anforderungen genügt die vom Landgericht vorgenommene Auslegung des Flugblattes. Die Aufrufe in dem Flugblatt »Verweigern Sie konsequent Ihre entsprechenden Einsatzbefehle!« als auch die weiteren Aufrufe »Lehnen Sie sich auf gegen jegliche Unterstützung der nuklearen Teilhabe!« und »Ermutigen Sie Ihre Kameraden, sich Ihrem Ungehorsam anzuschließen!« hat die Strafkammer zu Recht nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt des Flugblattes ausgelegt.

aa) Wenn das Landgericht dabei aus dem Gesamtzusammenhang dieser Ausführungen den Schluss gezogen hat, dass unter der Verweigerung der Einsatzbefehle nur solche zu verstehen sind, die den Einsatz von atomaren Waffen betreffen, ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Dass unter dem Begriff »Einsatz« nur der Einsatz atomarer Waffen und nicht auch sonstige militärische Handlungen, wie zum Beispiel Auslandseinsätze im Rahmen bestehender Bündnisse, humanitäre Hilfsaktionen oder anderweitige friedenssichernde Maßnahmen zu verstehen sind, ergibt sich aus dem Gesamtinhalt des Flugblattes. Die Furcht vor dem Einsatz atomarer Waffen steht im Zentrum der gesamten Ausführungen und es ist ausdrücklich vom präventiven Einsatz von Atombomben im sog. Ernstfall und der Ersteinsatzoption von Atomwaffen die Rede.

Allerdings hat das Landgericht in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich erörtert, ob sich der Aufruf, Einsatzbefehle zu verweigern, auch auf Tätigkeiten im Vorfeld des eigentlichen Atombombeneinsatzes, nämlich auf die Wartung, Instandhaltung, Einsatzübung und Bereithaltung der Tor-

nado-Kampflugzeuge bezieht. Dies gefährdet den Bestand des Urteils jedoch nicht. Aus dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe ergibt sich für den Senat mit hinreichender Sicherheit, dass die Strafkammer dies unter den Gesichtspunkt des »Auflehns« gewürdigt hat.

Der Begriff des »Auflehns« in der Auslegung des Landgerichts umfasst auch die Verweigerung von Einsatzbefehlen im Vorfeld eines eigentlichen Atombombeneinsatzes. In dem Flugblatt wird zwischen dem Einsatz von Atomwaffen und der »Teilhabe« an nuklearen Waffen unterschieden. Unter »Teilhabe« in diesem Sinne ist die Stationierung von verbündeten Nuklearstreitkräften auf deutschem Boden, die Beteiligung an deren Planung, Konsultation sowie die Bereitstellung von Trägermitteln zu verstehen. Soweit die Strafkammer bei der Auslegung des Flugblattes davon ausgegangen ist, dass die Soldaten sich gegen diese Teilhabe »auflehnen« sollen, begegnet dies keinen rechtlichen Bedenken. Zwar kommt auch im Rahmen der Teilhabe die Verweigerung entsprechender Einsatzbefehle in Betracht. In dem Flugblatt wird auf diese vorbereitende Tätigkeit ausdrücklich hingewiesen. Jedoch wird nur allgemein und plakativ zur Verweigerung jeglicher »Beteiligung an der völker- und grundgesetzwidrigen Teilhabe von Atombomben« aufgerufen, im Gegensatz zu der Verweigerung des – konkreten – Einsatzes von Atomwaffen im Ernstfall, dem präventiven Einsatz von Atombomben und der Ersteinsatzoption. Derartige Einsatzbefehle im Bereich der vorbereitenden Tätigkeit lassen sich aufgrund ihrer Vielgestaltigkeit auch nicht näher präzisieren. Es liegt daher nahe, dass nur der weite und schillernde Begriff des »Auflehns« auf diese vorbereitenden Tätigkeiten zielt. Diese Auslegung des Landgerichts ist sprachlich und vom Sinngehalt des Aufrufs her möglich und sogar naheliegend. Sie ist daher vom Revisionsgericht hinzunehmen, auch wenn andere Auslegungsergebnisse ebenso gut vertretbar wären.

bb) Nicht zu beanstanden ist auch das weitere Auslegungsergebnis der Strafkammer, der Aufruf zum »Auflehnen« sei nicht gleichbedeutend mit der Aufforderung, unmittelbar Wehrstraftaten zu begehen. Der Begriff des »Auflehns« kann zwar auch die Verweigerung von Einsatzbefehlen umfassen (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 1 WStG). Aus dem Flugblatt ergibt sich aber nicht, dass dies die allein den Soldaten angetragene Form des Widerstandleistens sein soll. Die Soldaten werden aufgrund der im Flugblatt aufgezeigten, gegen die Lagerung der Nuklearwaffen sprechenden verfassungs- und völkerrechtlichen Gründe lediglich aufgefordert, ihre Haltung zur Teilhabe von Nuklearwaffen »neu zu bewerten und zu bedenken«.

In diesem Kontext und auch vor dem Hintergrund des politischen Anliegens der Angeklagten, die sog. »Nukleare Teilhabe« als etwas Völkerrechtswidriges und Unmoralisches zu brandmarken, ist

es nicht nur möglich, sondern sogar naheliegend, die Formulierung, sich gegen diese Teilhabe »aufzulehnen« nicht im Sinne einer Aufforderung zu unmittelbarer Befehlsverweigerung, sondern lediglich als Aufforderung zu einer Gewissensschärfung und Gewissensentscheidung der angesprochenen Soldaten aufzufassen, verbunden mit der persönlichen Meinungsäußerung der Angeklagten, dass es bei richtiger Sicht der Dinge und gehöriger Gewissensanspannung – sozusagen im Wege der Ermessensreduzierung auf Null – nur zu einer einzigen richtigen Entscheidung kommen könne, nämlich das eine Beteiligung und Unterstützung der nuklearen Teilhabe nicht zu rechtfertigen sei. Es verbleibt insoweit aber bei der alleinigen Gewissensentscheidung des Soldaten.

Für den Fall einer positiven Entscheidung des Soldaten können sich – wie sich aus der »Rechtshilfebelehrung« ergibt – verschiedene Handlungsmöglichkeiten eröffnen, die von der (rechtmäßigen) Verweigerung des Kriegsdienstes bis hin zum strafrechtlich relevanten Ungehorsam, Befehlsverweigerung oder Fahnenflucht reichen. Eine bestimmte Handlungsalternative wird dabei vom Flugblattverfasser gerade nicht vorgegeben.

Soweit sich der Soldat zur Befehlsverweigerung entschließen sollte, weist die »Rechtshilfebelehrung« auf die dienstrechtlichen Möglichkeiten hin. Gerade dieser Umstand stützt das Auslegungsergebnis der Strafkammer, dass der Begriff des »Auflehns« nicht gleichbedeutend mit der Begehung von Wehrstraftaten ist, sondern auch rechtmäßige »Auflehnungsmittel«, wie Gegenvorstellung, Beschwerde und weitere Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung in Betracht kommen. Lediglich in letzter Konsequenz wird darauf hingewiesen, dass notfalls die Fahnenflucht in Erwägung zu ziehen ist.

Allein diese Auslegung wird auch, worauf die Strafkammer zu Recht hingewiesen hat, der Wertentscheidung des Art. 5 Abs. 1 GG gerecht. Wenn es sich – wie das hier geradezu exemplarisch der Fall ist – um einen Meinungsbeitrag in einer die Öffentlichkeit wesentlich, ja geradezu existentiell berührenden Frage handelt, haben die Gerichte bei mehreren objektiv möglichen Deutungen sich immer für diejenige zu entscheiden, die der Bedeutung dieses Grundrechts, der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen und seiner Teilnahme am politischen Leben wie auch für die freie Kommunikation in der Gesellschaft insgesamt entspricht und ein entsprechendes Verhalten nicht strafbar werden lässt (BVerfGE 82, 43, 50).

cc) Gleiches gilt für den Aufruf zur Ermutigung der Kameraden, sich »Ihrem Ungehorsam« anzuschließen, dem insoweit, wie das Landgericht zu Recht ausgeführt hat, nur unselbständige Bedeutung zukommt, und – wie sich aus dem Kontext ergibt – in unmittelbarem Zusammenhang mit der zuvor erörterten Äußerung steht und nicht mehr

besagt, als dass andere Soldaten sich in gleicher Weise wie die Leser des Flugblattes verhalten sollen, also keine Straftaten begehen, sondern vorrangig die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe gegen nach Auffassung des Verfassers unverbindliche Befehle ausschöpfen sollen.

3. Aufgrund dieses rechtsfehlerfreien Auslegungsergebnisses hat das Landgericht zu Recht eine tatbestandsmäßige Aufforderung im Sinne des § 111 StGB verneint.


a) Allerdings schließt die vom Landgericht zur Verweigerung von Einsatzbefehlen vorgenommene Auslegung des Flugblattes die Aufforderung zur Begehung von Straftaten im Sinne der §§ 19 ff. WStG nicht aus. Das allein begründet jedoch noch keine Strafbarkeit nach § 111 StGB. Strafgrund des § 111 StGB ist die Gefährdung des Gemeinschaftsfriedens, die sich zwangsläufig aus einer öffentlichen oder quasi-öffentlichen, an einen unbestimmten Personenkreis gerichteten Aufforderung zu Straftaten ergibt. Eine derart qualifizierte Aufforderung ist einerseits zur Weckung von gefährlichen Instinkten und Veranlassung von unkontrollierbaren kriminellen Aktionen geeignet; andererseits sind ihre Auswirkungen weder überschaubar noch steuerbar und einer weiteren Einflussnahme des Auffordernden in aller Regel entzogen, was insgesamt ihre besondere Gefährlichkeit begründet. Der Schutz des § 111 StGB bezieht sich sowohl auf das durch die Straftat, zu der aufgefordert wird, bedrohte Rechtsgut, als auch auf den inneren Frieden der Gemeinschaft (BGHSt 29, 258, 267; LK-v.Bubnoff, 10. A., § 111 Rnr. 5; Schönke/Schröder-Eser, 25. A.; § 111 Rnr. 1; Rogall GA 79,11,16;). Aus dem Sinn und Zweck des § 111 StGB, nur besonders gefährliche Arten des Aufforderns zu erfassen, folgt zugleich die Notwendigkeit einer diesem Schutzzweck entsprechenden restriktiven Interpretation der Vorschrift (OLG Karlsruhe NStZ 93,389): Die Äußerung muss angesichts des Schutzzwecks der Norm erkennbar darauf abzielen, die Adressaten unmittelbar zur Begehung der rechtswidrigen Tat zu motivieren (Eser aaO., § 111 Rdnr. 3; OLG Karlsruhe aaO., 390). Davon kann hier jedoch keine Rede sein. Der Aufruf soll eine Handlungsanweisung erst für den Fall des tatsächlichen Einsatzes der Atomwaffen sein. Die Soldaten sollen sich erst in unbestimmter Zukunft und nicht schon jetzt zur Befehlsverweigerung entschließen. Ob und wann das jemals der Fall sein wird, ist völlig offen, ein Anlass für eine sofortige Entschließung besteht somit nicht. Im übrigen ist, wie das OLG Karlsruhe (aaO.) in einem ähnlichen Fall zutreffend entschieden hat, bei einem Flugblatt ohnehin nicht damit zu rechnen ist, dass es über den Verteilungszeitraum hinaus motivierende Wirkung hat.

b) Unabhängig davon handelt es sich bei diesem Aufruf wie auch bei dem Aufruf zum »Auflehnen« nicht um eine Aufforderung zur Begehung *rechts-*

widriger Taten:

Der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts hat in seinem Urteil vom 21.06.2005 (2 WD 12.04) (*siehe Forum Pazifismus 07*) mit ausführlicher Begründung entschieden, dass auch ein Soldat, der von seinem Recht auf Kriegsdienstverweigerung keinen Gebrauch macht, sondern sich zu den Streitkräften bekannt hat, damit keineswegs zugleich von vornherein auf sein Recht verzichtet, im Einzelfall nach den Geboten seines Gewissens zu handeln und in Konsequenz dessen notfalls auch einen Befehl zu verweigern. Das BVerwG hat ausdrücklich festgestellt, dass eine solche Befehlsverweigerung im Falle einer aus ernster, wirklicher Gewissensnot heraus getroffenen Entscheidung rechtmäßig sein (und folglich auch keine strafbare Handlung darstellen) könne (aaO. LS 3,4,8). Zu einer solchen Gewissensentscheidung haben die Angeklagten aufgerufen. Sie haben nicht etwa die Soldaten einfach nur aufgefordert, gewisse Befehle nicht zu befolgen. Sie haben intensiv argumentiert und ausführlich auf diejenigen Aspekte rechtlicher und moralischer Art hingewiesen, die bei einer solchen Gewissensentscheidung zu berücksichtigen seien. Der sich daran anschließende Aufruf ist ein Appell, die danach notwendige und nach ihrer Auffassung allein in Betracht kommende Gewissensentscheidung zu treffen, nämlich einen etwaigen späteren Einsatzbefehl zu verweigern und die ihm dienenden Vorbereitungshandlungen zu unterlassen. Selbst wenn sie die Soldaten dazu aufgefordert hätten, Handlungen zu begehen, die jetzt schon den objektiven Tatbestand einer Wehrstrafnorm erfüllen, so würde es sich, da die Angeklagten sich eine solche Handlungsweise ersichtlich nur als Ergebnis einer ernstlichen, sorgfältigen, an den Kategorien von »Gut« und »Böse«, Recht, Ethik und Moral ausgerichteten Gewissensentscheidung (BVerwG aaO. LS 3,4,8 sowie S. 51 f.) vorstellten, um ein durch eben diese Gewissensmotivation gerechtfertigtes und daher nicht strafbares Verhalten handeln. Der einzelne Soldat ist, wie sich aus dem gesamten Kontext ergibt, als Träger eines Gewissens angesprochen worden. Er soll, wie die Angeklagten in vielerlei Formulierungen deutlich gemacht haben, sein Gewissen prüfen, ob dieses ihm erlaubt, maßgeblich an einer kriegerischen Vorgehensweise mitzuwirken, die nach Völkerrecht, Moral und der Überzeugung von 90 % aller Deutschen rechtswidrig und sogar verwerflich sei. Ein solcher – auch sehr eindringlich formulierter – Gewissensappell fällt weder unter § 111 StGB noch unter irgendeine andere Strafnorm.

Die Strafkammer hat daher zu Recht eine tatbestandsmäßige Aufforderung im Sinne des § 111 StGB verneint und die Angeklagten freigesprochen.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO. 

Rezensionen und Hinweise

Petra Gerster mit Michael Gleich: Die Friedensmacher; mit CD-ROM »Peace counts«, Oktober 2005, Hanser, 24,90 Euro

Wenn wir die Zeitung aufschlagen oder zur Nachrichtenzeit den Fernseher anschalten, erfahren wir täglich viel Neues über Krieg und Gewalt überall auf der Welt. Bei vielen Menschen entsteht dadurch ein Gefühl der Hilflosigkeit – Krieg und Gewalt scheinen allgegenwärtig, normale Menschen können dagegen unmöglich etwas ausrichten. Oder doch?

Der Eindruck täuscht. Krieg und Gewalt erzeugen eindruckliche Bilder, die hohe Einschaltquoten oder Auflagen versprechen – Frieden erzeugt kaum spektakuläre Bilder, obwohl viele, wenn nicht alle Menschen davon träumen, in dauerhaftem Frieden leben zu können und viele versuchen, ihren Beitrag zur Verwirklichung dieses Traumes zu leisten. Ihre Arbeit taucht in den Medien kaum auf, obwohl sie andere ermutigen könnte, sich ebenfalls aktiv für Frieden einzusetzen.

Frieden ist kein Zustand, sondern ein Prozess – und dieser besteht aus unzähligen, oft kleinen und mühsamen Schritten zahlreicher Akteure. Wer sind und wo finden sich diese »Friedensmacher«?

Im Rahmen des Projektes »Peace Counts« hat sich 2002 eine Gruppe von JournalistInnen und FotografInnen auf die Suche nach »Friedensmachern« gemacht. Gefunden und porträtiert haben sie unter anderem: Einen Abt in Jerusalem, zwei Ex-Terroristen in Nordirland, eine Ärztin in Mazedonien, einen Pater in Kolumbien, einen Politaktivisten in Sri Lanka, die Leiterin einer Polizeiakademie in den USA, eine Kursleiterin auf dem japanischen Peace Boat, einen Ökonomen, einen Banker und eine Soziologin in Mali, eine Mediatorin in Südafrika, einen Pater auf den Philippinen, einen Ex-Guerillero in Brasilien. Mit zahlreichen Bildern werden die Berichte aus den jeweiligen Projekten lebendig gemacht, in denen diese Menschen und ihre MitstreiterInnen aktiv sind.

Das Buch wird ergänzt durch die Multimedia-CD »peace counts« des Tübinger Instituts für Friedenspädagogik und zwei Aufsätze von Michael Gleich: »Peace Counts – Wie man Frieden macht« und »Peace Economics – wie sich Frieden auszahlt«. Im ersten Aufsatz werden typische Eigenschaften und Arbeitsweisen von Menschen geschildert, die sich erfolgreich in Friedensprozessen engagiert haben. Die Vision eines für alle Beteiligten akzeptablen Friedensprozesses, Verhandlungsgeschick, Geduld, Ausdauer, analytische Fähigkeiten, Wissen über den konkreten Konflikt und seine Wurzeln, die Bereitschaft, mit unterschiedlichen Akteuren

zusammenzuarbeiten, realistische Zwischenziele, Kreativität, Empathie, Selbstkenntnis und Reflexion der eigenen Motive gehören dazu. Ganz schön hohe Anforderungen, aber vielleicht reicht es ja auch, wenn der eine Geduld und Ausdauer, die zweite analytische Fähigkeiten und historisches Wissen, die dritte Empathie und Verhandlungsgeschick, der vierte unkonventionelle Lösungsvorschläge und Selbstreflexion einbringt und Vision und Zwischenziele von der Gruppe gemeinsam erarbeitet werden.

Ein großes Fragezeichen ist jedoch bei einigen Rechenbeispielen aus dem Kapitel »Peace Economics – wie sich Frieden auszahlt« angebracht. Hier wird unter anderem mit Verweis auf eine Studie der amerikanischen Wissenschaftler Brown und Rosecrance behauptet, dass der Krieg in Bosnien zu verhindern gewesen wäre, wenn Anfang der 90er Jahre »vorsorglich« eine »Friedenstruppe« von »200.000 Mann« für vier Jahre dort stationiert worden wäre. Das wäre mit »nur« 33 Milliarden Dollar billiger als der Gesamtschaden des Bosnien-Krieges von über 53 Milliarden Dollar gewesen. »Fazit: Eine vorbeugende Friedensmission war nicht nur moralisch geboten, weil sie unsägliches Leid verhindert hätte – sie hätte sich auch wirtschaftlich ausgezahlt.« Hier wird – im totalen Widerspruch zur Grundaussage des Buches – Frieden als ein Zustand aufgefasst, der sich durch die reine Anwesenheit von Soldaten aufrecht erhalten lässt – die zudem nach vier Jahren ohne weitere Maßnahmen überflüssig werden (warum nicht schon nach einem oder erst nach zehn?). Und es wird schließlich – ebenfalls im Widerspruch zum vorher Geschriebenen – kein Gedanke an die Ursachen des Konflikts verschwendet. Wenn schon »Was wäre gewesen, wenn«-Szenarien diskutiert werden, müsste untersucht werden, was gezielte wirtschaftliche Unterstützung und klassische Diplomatie, wie sie in den 90er Jahren im Baltikum erfolgreich eingesetzt wurden, in den 80er Jahren auf dem Balkan hätten bewirken können. Ärgerlich bleibt bei diesem Rechenpiel auch, dass die politischen Implikationen einer Militärlösung vollkommen vernachlässigt werden. So haben die Intervention in Bosnien und der Vertrag von Dayton entscheidend zur Radikalisierung der UCK beigetragen. Der Kosovo-Krieg hätte dem entsprechend nicht durchs Militär, sondern durch internationale zivile Hilfe und Vermittlung während des zehnjährigen gewaltfreien Widerstands verhindert werden können. Den Friedensmachern des Balkan Peace Team, die dies versuchten, fällt der Autor somit nachträglich noch in den Rücken.

Die »Dividende« für Militärinterventionen in Staaten, die gerade einen Bürgerkrieg hinter sich haben, wird mit Verweis auf eine andere Studie als noch viel lohnender dargestellt. Da ist es nur bedingt tröstlich, dass in diesem Kapitel auch zivile Maßnahmen wie Entwicklungshilfe und die Kontrolle bestimmter Rohstoffelöse in Konfliktregionen dargestellt werden und über die immensen weltweiten Rüstungsausgaben und die Frage, was mit diesem Geld Sinnvolleres gemacht werden könnte, nachgedacht wird.

Dass in diesem Kapitel auf exakte Quellenangaben verzichtet wird, ist unter diesen Umständen bedauerlich. So lässt sich nur vermuten, dass das Rechenbeispiel zum Bosnien-Krieg aus der Studie »The Costs of Conflict. Prevention and Cure in the Global Arena« stammt, deren Herausgeber Brown und Rosecrance sind. Die Autorin des Kapitels über Bosnien, Andrea Kathryn Talentino, schildert durchaus zutreffend die ökonomischen Probleme Jugoslawiens seit Ende der 70er Jahre, so dass sich auch beim Studium dieser Quelle die Frage aufdrängt, ob nicht gezielte Wirtschaftshilfe in den 80er Jahren die sinnvollste Maßnahme im Sinne von »Peace Economics« gewesen wäre.

Durchgehend gelungen ist dagegen der Aufbau der Beispiele auf der CD »peace counts«. In jedem Fall lohnt sich auch ein Besuch auf der Webseite www.peacecounts.org

Ute Finckh



Ernst Schwarcz: Zeitenwende – Entweder es gelingt der Menschheit, alle Kriege abzuschaffen. Oder es wird den Kriegen gelingen, die Menschheit abzuschaffen; agenda-Verlag Münster 2005; 240 Seiten; 17,80 Euro

»Zeitenwende« lautet der Titel des Buches, in dem der österreichische Autor Ernst Schwarcz kenntnisreich darstellt, dass das Ende des Kalten Krieges keineswegs die Atomkriegsgefahr verringert hat. Der überzeugte Quäker ist durch seine Biografie dem Ideal der Gewaltfreiheit verpflichtet. 1939 emigrierte er nach Schweden, wo er pazifistische Ideen in sich aufnahm. Heute ist der in Österreich lebende Professor Ehrenvorsitzender des Internationalen Versöhnungsbundes.

Die Zeitenwende begann vor sechzig Jahren mit der Katastrophe der Bombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki.

Etwas Unvorstellbares war eingetreten. Mit einer einzigen Bombe wurden in Hiroshima direkt hundertdreißigtausend Menschenleben ausgelöscht. Die radioaktive Verseuchung hat noch viele Menschen mehr auf einen langsamen, grausamen Todesweg gebracht. Ende der vierziger Jahre wurde die UNO in der Absicht ins Leben gerufen, Konflikte zwischen Staaten künftig mit friedlichen Mitteln zu lösen und eine allgemeine Abrüstung her-

beizuführen. Aber die tatsächliche Entwicklung verlief anders. Das weltweite Vernichtungspotenzial war auf eine Sprengladung angewachsen, mit der alles Leben auf dieser Erde mehrfach ausgelöscht werden kann. Die Menschheit geriet in politischen Krisensituationen und durch vielfältige Fehlerquellen mehrmals an den äußersten Rand eines atomaren Infernos. Die Beendigung der Blockkonfrontation hat diese Gefahr trotz wichtiger Abrüstungs- und Begrenzungsvereinbarungen nicht beseitigt. Die Modernisierung der Atomwaffen, ihre drohende Weiterverbreitung sowie die verschärften Konflikte in einer multipolaren Welt haben ein »zweites Atomzeitalter« eingeleitet, das die Menschheit mit zunehmend unkalkulierbaren Risiken konfrontiert.

Ernst Schwarcz zeichnet in acht Kapiteln anschaulich und gut verständlich auf, warum es keine Entwarnung geben kann und woran er seine Hoffnung festmacht, dass die menschliche Vernunft doch noch siegt. Mit seinem Buch »Zeitwende« möchte der Autor dazu beitragen, das Thema Atomkriegsgefahr wieder in das Blickfeld einer breiten Öffentlichkeit zu bringen.

Ernst Schwarcz zitiert aus den eindringlichen Appellen berühmter Wissenschaftler und Philosophen, die auf die Gefahr eines Atomkrieges hinwiesen, unter ihnen Initiatoren wie Bertrand Russell und Albert Einstein. Die Wiener Deklaration der Pugwash-Konferenz wurde in den fünfziger Jahren von WissenschaftlerInnen aus Ost und West verabschiedet. Sie enthielt eine an die ganze Menschheit gerichtete Warnung über die akute Selbstvernichtungsgefahr sowie den Hinweis auf die Tatsache, »das unzerstörbare Wissen über die Erzeugung neuer Bomben« nicht mehr rückgängig machen zu können. Damit bleibe die Ausmerzung aller Kriege der einzige Ausweg, der unvorstellbaren Katastrophe zu entrinnen.

In diesem Kontext stellt uns der Autor am Anfang und am Ende seines Buches gewissermaßen als Einrahmung Persönlichkeiten vor, die für ihn Beispiele einer anderen Kultur des Handelns und Denkens abgeben, unter ihnen Papst Johannes XXIII., der Dalai Lama und Albert Schweitzer. Mit Bertha von Suttners Aufruf »Die Waffen nieder! Sagt' s vielen – vielen« bezieht er sich auf das Vermächtnis der überzeugten Pazifistin, die er in einer Hommage am Anfang seiner umfangreichen Ausführungen würdigt. Er sieht in der Einschätzung dieser Friedensaktivistin heute durchaus Parallelen zur Situation vor dem Ersten Weltkrieg, so, wenn er meint, dass die »Vermilitarisierung« im damaligen Österreich-Ungarn heute durch die NATO in der westlichen Wohlstandsgesellschaft fortgeführt wird. Ein grundsätzlich anderes Denken und Handeln, die Überwindung einer »primitiven Kultur« des kriegerischen Denkens, für die Suttner stritt, sei heute mehr denn je eine dringend zu lösende Aufgabe.

Das umfangreichste Kapitel handelt von der Vorbereitung künftiger Kriege. Der Autor beschreibt ausführlich die aktuellen Konfliktpotenziale, die vielfältigen Möglichkeiten menschlichen und technischen Versagens aber auch politischer Fehlentscheidungen, das erneute Wettrüsten der Atommächte und die Gefahr einer weiteren Ausbreitung von Atomwaffen in ärmeren Ländern. Erschreckend deutlich wird, dass die Menschheit auch nach dem Kalten Krieg wieder am Rande der Auslösung eines Atomkrieges stand und dass solche Situationen in Zukunft keinesfalls ausgeschlossen sind. Im Gegenteil, die Wahrscheinlichkeit, in einen Atomkrieg zu geraten, nimmt nach Meinung des Autors zu. Schwarcz zitiert im Zusammenhang mit dem völkerrechtswidrigen Jugoslawien-Krieg auch den früheren russischen Ministerpräsidenten Tschernomyrdin mit den Worten: »Der NATO-Angriff auf Jugoslawien hat die Welt an den Rand eines Dritten Weltkrieges gebracht.« (Seite 61)

Trotz der Abrüstungsvereinbarungen zwischen Russland und den USA sind die atomaren Potenziale immer noch beträchtlich, geeignet, die Welt mehrmals in Schutt und Asche zu legen und einer atomaren Verseuchung auszusetzen. Russland sieht sich mit einer fast geschlossenen Einkreisung durch US-amerikanische Stützpunkte und neue NATO-Mitglieder in seinem ehemaligen Einflussbereich konfrontiert. Russland und China gehören zu den Ländern, die die US-Regierung in ihren atomaren Zielkatalog aufgenommen hat. Inzwischen hat auch die russische Regierung ihre Haltung aufgegeben, auf den Ersteinsatz von Atomwaffen zu verzichten. China beansprucht die Insel Taiwan, die unter militärischem Schutz der USA steht. Israel ist eine atomare Supermacht im brisanten Konflikttherd des Nahen Ostens. Indien und Pakistan stehen sich als feindliche Atommächte gegenüber. Pakistan, das mit den USA eng verbündet ist, gibt Hilfestellungen für Nordkorea und den Iran. Die zunehmende Anzahl von Atommächten und die Weigerung der führenden Atommächte abzurüsten, vergrößert die Gefahr einer unkontrollierbaren Ausbreitung von Atomwaffen. Damit erhöht sich auch die Gefahr eines Atomwaffeneinsatzes.

Für ihre Rüstungsmaschinerie wenden die USA mit über jährlich 400 Milliarden US-Dollar fast die Hälfte der weltweiten Rüstungsausgaben auf. Kleine Atomwaffen und ein Raketenschutzschild sollen den Einsatz von Atomwaffen ohne die Gefahr der eigenen, totalen Vernichtung möglich machen.

Auch die Länder der Europäischen Union lagen im Jahr 2001 mit etwa 175 Milliarden US-Dollar für Militärzwecke nach den USA an zweiter Stelle. Von einem »West-West-Rüsten« ist die Rede im Zusammenhang mit der »Rolle der Europäischen Union als Friedensfaktor«, die Ernst Schwarcz unter der Überschrift »Neue Friedenshoffnungen« behandelt. Hier mag die Überschrift eher einem Wunschenken entspringen, denn die vom Autor angeführ-

ten Fakten legen den Schluss nahe, dass in den Chefetagen der EU dem Beispiel der US-Hegemonialmacht gefolgt wird. Auch wenn die Abneigung gegen Kriegseingriffe in weiten Teilen der europäischen Bevölkerung größer sein mag als in den USA, treten die europäischen Regierungen nicht mit einer einheitlichen Stimme auf, wie das Beispiel Irak-Krieg verdeutlicht hat. Europäische Militärs und Armeen sind an den hegemonialen Kriegen beteiligt.

Der »Allmacht des amerikanischen Hegemon« widmet der Autor ein ganzes Kapitel, in dem die Angst vor den Kriegsabenteuern eines »messianistisch-religiös« motivierten Präsidenten und vor der Arroganz der Supermacht verdeutlicht wird. Aber auch hier griffe meines Erachtens der Schluss zu kurz, den europäischen Regierungen in Sachen Frieden mehr Kompetenz zuzuordnen. Die konsumorientierte Lebensweise, die Ernst Schwarcz als einen wichtigen globalen Konfliktgrund ausmacht, unterscheidet sich in Europa nicht grundsätzlich von der US-amerikanischen. Der »unersättliche Durst« nach Öl, den der Autor den AmerikanerInnen bescheinigt, treibt auch die europäischen Regierungen dazu, ihre »Verteidigungsarmeen« zu weltweit interventionsfähigen Streitkräften im Sinne der »westlichen« Konsumwerte umzurüsten.

Dass Menschenrechte lediglich als Vorwand für ein militärisches Eingreifen erhalten müssen, problematisiert Ernst Schwarcz am Beispiel des Mas-

Forum Pazifismus

Ja, ich möchte das Forum Pazifismus-Abo.
Die Bezugsgebühr für ein volles Kalenderjahr (4 Hefte) beträgt beim Normalabo 20 € zzgl. 2 € für Porto und Verpackung; bei Bestellung innerhalb des laufenden Kalenderjahres entsprechend weniger. Die Bezugsgebühren jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres sind zu Beginn des Bezuges fällig, danach zu Beginn des Kalenderjahres. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht jeweils bis zum 30.11. schriftlich eine Kündigung zum Jahresende erfolgt ist.

Förderabo I (30 €) Förderabo II (40 €)
 Förderabo III* (50 €) Normalabo (20 €)
 Ich möchte das ermäßigte Abo für DFG-VK-Mitglieder (18 €)
Meine Mitgliedsnummer lautet: _____
 Ich möchte das ermäßigte Abo für BSV-Mitglieder (18 €)
Zu den genannten Abopreisen kommen jeweils 2 € für Porto und Verpackung hinzu.
*Das Förderabo III beinhaltet zusätzlich den automatischen Erhalt einer CD-ROM mit dem Jahresinhalt im PDF-Format zum Jahresende.

(Organisation) _____
Vorname _____
Name _____
Straße _____
PLZ/Ort _____
Datum/Unterschrift _____

Ich bezahle bequem per Bankeinzug Konto _____
Bank _____ BLZ _____

Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb der folgenden zwei Wochen ohne Begründung bei Forum Pazifismus, Postfach 150354, 70076 Stuttgart schriftlich widerrufen kann. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Dies bestätige ich mit meiner Unterschrift.

Datum Unterschrift



senmords in Ruanda. Er hält den USA ihr damaliges Veto gegen einen Blauhelmeinsatz der UNO im Weltsicherheitsrat vor. Damit deutet er gleichzeitig auf ein ungelöstes ethisches Spannungsfeld für PazifistInnen hin: Wie verhalten sich PazifistInnen, wenn MachthaberInnen mit friedlichen Mitteln nicht von einem Massenmord abzuhalten sind? Nichteingreifen kann auch als unterlassene Hilfeleistung vorgeworfen werden, die unzählige unschuldige Opfer fordert.

Die Frage, ob die Menschheit mit Riesenschritten auf den selbstverschuldeten Weltuntergang zugeht, ist mit düsteren Aussichten verbunden. Aber es gibt viele warnende Stimmen und Initiativen, die Ernst Schwarcz zu Wort kommen lässt. Die australische Regierung hat die Canberra-Kommission ins Leben gerufen und als ihren hoffnungsvollen Erfolg wird das Protokoll der internationalen Überprüfungskonferenz über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen aus dem Jahr 2000 gewertet. Der Internationale Gerichtshof in Den Haag hat die Drohung mit Atomwaffen und ihren Einsatz als völkerrechtswidrig eingestuft. In der Atomenergiebehörde mit Sitz in Wien sieht der Autor eine wichtige Institution, die als Unterorganisation der UNO die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen kontrollieren soll. Allerdings bleibt hier die Frage unbehandelt, inwieweit die friedliche Nutzung der Kernenergie sich von der militärischen trennen lässt. Die UNO gilt ihm als Hoffnungsträger, den es

zu reformieren gelte. Das Monopol der Atommächte im Weltsicherheitsrat müsste aufgebrochen werden. Und schließlich sieht er als Österreicher auch in den kleineren Ländern Europas Friedenspotenzen, die noch nicht ausreichend genutzt werden. Und er beschreibt Beispiele gelungener, gewaltfreier Konfliktlösungen, z.B. zwischen Norwegen und Schweden oder im gewaltfreien Widerstand der InderInnen gegen die Kolonialmacht Großbritannien.

Die wirtschaftlichen Gründe für die Kriegsmaschinerie sind in dem Buch für meine Begriffe deutlich unterbelichtet. Sie beschränken sich nicht nur auf den Hunger nach Rohstoffen und auf die Ausbeutung der armen Länder durch die Menschen, die in Wohlstandsländern im »Schlaraffenlandsyndrom« leben, worauf der Autor seine Kritik richtet. Das mächtige Interessenskartell der rüstungsindustriellen Komplexe und die Dominanz des Konkurrenzprinzips bleiben von der kritischen Betrachtung des Autors ausgespart.

Das Buch liefert einen wertvollen Beitrag zur Aufklärung über die akute Gefahr, die immer noch und wieder von den atomaren Waffenarsenalen und einem alten Denken ausgeht. Es dürfte vor allen Dingen FriedensaktivistInnen mit gewichtigen Argumenten ausstatten. Zwar hat der Autor Recht, wenn er feststellt, dass die atomare Bedrohung auch in der Friedensbewegung den Stellenwert verloren hat, den sie im Angesicht ihrer schrecklichen Vernichtungsgefahr eigentlich haben müsste. Aber bei allen Hoffnungen, die Ernst Schwarcz an berühmte Vorbilder und anerkannte Institutionen knüpft, wird die weltweite Friedensbewegung künftig wohl eine größere Rolle zu spielen haben, wenn es um die Zukunftsfrage der Menschheit geht. Die Friedensbewegung und das selbstlose Engagement vieler Menschen, die etwas bewirken, kommen in dem Buch meines Erachtens zu kurz. Ich denke an Hanna, die in Deutschland seit Jahren mit anderen gegen Atomwaffen kämpft und dafür Gefängnisstrafen auf sich genommen hat. Das Oberlandesgericht Koblenz hat im September endlich entschieden, dass es nicht strafbar ist, Soldaten zur Befehlsverweigerung aufzufordern, wenn sie, wie in Büchel, den Einsatz von Atombomben üben müssen (*siehe den Abdruck des Urteils in diesem Heft*). Das Buch begreife ich als eine wertvolle Anregung, sich der akuten Atomkriegsgefahr wieder stärker zuzuwenden.

Werner Ruhoff



Andreas Zumach: *Die kommenden Kriege. Ressourcen, Menschenrechte, Machtgewinn – Präventivkrieg als Dauerzustand?* Verlag Kiepenheuer & Witsch; Köln 2005; 226 Seiten; 8,90 Euro (Eine ausführliche Besprechung folgt in der nächsten Ausgabe.)

40

Bitte mit
0,45 €
frankieren

POSTKARTE

An
Forum Pazifismus
Postfach 15 03 54
70076 Stuttgart

ABOKARTE